

JAHRESBERICHT 2021

PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Jobcenter MAIA

Impressum

Landkreis Potsdam-Mittelmark
FB 5 – Soziales
Jobcenter MAIA
Niemöllerstr. 1
14806 Bad Belzig
jobcenter-maia@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Die Darstellungen in diesem Bericht geben jeweils den Datenstand März 2022 wieder.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	5
2. BESTAND AN BEDARFSGEMEINSCHAFTEN UND ARBEITSLOSEN	6
2.1 BEDARFSGEMEINSCHAFTEN.....	6
2.1.1 ANZAHL DER BEDARFSGEMEINSCHAFTEN UND DARIN LEBENDE PERSONEN	6
2.1.2 REGIONALE VERTEILUNG DER BEDARFSGEMEINSCHAFTEN IM LANDKREIS	11
2.1.3 FLÜCHTLINGE UND NICHTDEUTSCHE LEISTUNGSBERECHTIGTE	12
2.1.4 SGB II - QUOTE	13
2.1.5 BESCHÄFTIGTE PERSONEN MIT LEISTUNGSANSPRUCH.....	14
2.1.6 EINKOMMEN AUS ERWERBSTÄTIGKEIT	15
2.2 ARBEITSLOSE	16
2.2.1 ANZAHL DER ARBEITSLOSEN IM RECHTSKREIS SGB II	16
2.2.2 ARBEITSLOSENQUOTE	17
2.3 EIN- UND AUSPENDLER	17
3. INTEGRATION IN ARBEIT	21
3.1 INTEGRATIONSQUOTE	21
3.2 INTEGRATIONSQUOTE DER UNTER 25-JÄHRIGEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN	22
3.3 INTEGRATIONSQUOTE FLÜCHTLINGE	22
3.4 KONTINUIERLICHE BESCHÄFTIGUNG NACH INTEGRATION.....	23
3.5 SANKTIONEN.....	23
3.6 CHANCENGLEICHHEIT AM ARBEITSMARKT	24
4. GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE.....	26
4.1 ERSTANTRÄGE UND FOLGEANTRÄGE	26
4.2 KOSTEN DER UNTERKUNFT (KDU)	28
4.2.1 GESCHÄFTSANWEISUNG ZU DEN BEDARFEN FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG.....	28
4.2.2 KOSTEN DER UNTERKUNFT NACH ART DER UNTERKUNFT	29
4.3 WIDERSPRÜCHE UND KLAGEN	29
4.3.1 WIDERSPRÜCHE.....	29
4.3.2 KLAGEN.....	32
4.4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND STRAFTATEN	34
4.5 ERMITTLUNGSDIENST	34
4.6 LEISTUNGSBERATUNG.....	34
5. ZUFRIEDENHEIT DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT DEN LEISTUNGEN DER MAIA.....	36
5.1 KUNDENBEFRAGUNGEN.....	36
5.2 SCHRIFTLICHE REAKTIONEN DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN.....	37
5.2.1 ANZAHL DER BÜRGERREAKTIONEN	37
5.2.2 BEARBEITUNGSDAUER.....	37
5.2.3 GEGENSTAND DER BESCHWERDEN.....	37
5.3 SERVICE CENTER DER MAIA	38
5.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	38
5.4.1 INTERNET.....	38

5.4.2 PRESSEARBEIT.....	38
5.4.3 PUBLIKATIONEN DES JOBCENTERS	38
5.4.4 KAMPAGNE „KOMMUNALE JOBCENTER - STARK. SOZIAL. VOR ORT.“	39
5.4.5 JOBINALE	40
6. BUDGET	41
6.1 VERWALTUNGSKOSTENBUDGET	41
6.2 INTEGRATIONSBUDGET (LEISTUNGEN DES BUNDES).....	42
6.3 INTEGRATIONSBUDGET (KOMMUNALE EINGLIEDERUNGSLEISTUNGEN).....	47
6.4 LEISTUNGEN ZUR GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE	47
7. INTERNES	49
7.1 ORGANISATIONSFORM DES JOBCENTERS	49
7.2 AUFBAUORGANISATION DES JOBCENTERS	50
7.3 ZUSAMMENARBEIT MIT DER AGENTUR FÜR ARBEIT POTSDAM.....	50
7.4 AUSSCHUSS FÜR SOZIALES UND ARBEITSFÖRDERUNG.....	51
7.5 BEIRAT	52
7.6 BEAUFTRAGTE	52
7.7 BENCHLEARNING DER OPTIONS KOMMUNEN	53
7.8 PERSONAL.....	54
7.8.1 PERSONALBESTAND	54
7.8.2 WEITERBILDUNG	54
7.9 ZIELERREICHUNG	56
8. ARBEITSSCHWERPUNKTE IM JAHR 2021	58
8.1 BEWÄLTIGUNG DER CORONA-PANDEMIE	58
8.2 SITUATION IM GRUNDSICHERUNGSBEREICH	58
8.3 SITUATION IM BEREICH INTEGRATION UND BERATUNG	59
8.4 SAISONARBEIT	60
8.5 PROJEKT INTEGRATIONSBEGLEITER II.....	61
8.6 REHAPRO (BUNDESPROJEKT)	62
8.7 MODELLPROJEKT “VERZÄHNUNG VON ARBEITS- UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG IN DER KOMMUNALEN LEBENSWELT“ (BUNDESPROJEKT)	62

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Bericht nachfolgend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

1. Einleitung

Das Jahr 2021 war weiterhin geprägt durch die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Eindämmungsmaßnahmen. Besonders betroffen davon war der persönliche Kontakt zu den Leistungsberechtigten. In Abhängigkeit von der jeweiligen Corona-Lage konnten persönliche Beratungstermine an den Standorten des Jobcenters MAIA in unterschiedlichstem Umfang angeboten werden. Die telefonische und auch teilweise *digitale* Beratung spielten eine zunehmende Rolle.

Bei der internen Kommunikation wurden Telefonkonferenzen zunehmend durch Videokonferenzen ersetzt. Dieses Medium erwies sich als äußerst effektiv. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Tätigkeit im Home-Office konnten anfängliche Schwierigkeiten durch eine verbesserte technische Ausstattung und angepasste Prozesse minimiert werden. Home-Office wird auch zukünftig die Arbeitswelt im Jobcenter mitbestimmen.

Die Jobcenter haben in dieser Zeit – etwas abseits der öffentlichen Wahrnehmung – für bestimmte Personengruppen eine wichtige Funktion in der Pandemiebewältigung übernommen. Während die überwiegende Zahl der Menschen, die wegen Corona zeitweise ihre Arbeit verloren haben, über das von der Arbeitsagentur administrierte Kurzarbeitergeld ihren Lebensunterhalt bestritten haben, hatte die Gruppe der Selbständigen Anspruch auf Leistungen des Jobcenters. Außerdem haben Familien, deren Kurzarbeitergeld zu niedrig ausfiel, aufstockende Leistungen des Jobcenters bezogen.

Auch der Gesetzgeber hat in 2021 auf die Situation mit besonderen Maßnahmen reagiert. So wurde u.a. der vereinfachte Zugang zum SGB II auf der Grundlage des Sozialschutzpaketes weiter verlängert. Kosten der Unterkunft wurden in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezuges in tatsächlicher Höhe anerkannt und erstattet. Diese Regelung wird auch in 2022 fortgeführt. Es erfolgten bundesgesetzliche Einmalzahlungen, ein Corona-Zuschuss in Höhe von 150 € im Mai 2021 sowie die Zahlung eines Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 €. All diese Maßnahmen dienten der Entlastung der Leistungsempfänger und der Abmilderung der Folgen der Pandemie.

Das Jobcenter MAIA mit seinen Mitarbeitenden war durch die Corona-Pandemie in besonderer Weise gefordert. Wie auch in 2020 wurden Mitarbeitende des Jobcenters in den Krisenstab und das Gesundheitsamt abgeordnet. Hinzu kamen Corona bedingte Personalausfälle und Mitarbeitende mussten die Kinderbetreuung mit der Aufgabenerledigung unter einen Hut bringen. Es ist vor diesem Hintergrund ein echter Erfolg, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Neuanträge von 30 (2020) auf 22 (2021) Tage gesenkt werden konnte. Damit liegt die Bearbeitungszeit unter dem Niveau von 2019, bei einer erhöhten Anzahl der Neuanträge in 2021 gegenüber 2019.

Das Jobcenter MAIA konnte die gesetzten Ziele 2021 unter pandemischen Verhältnissen und mit zunehmend digitalen Komponenten nur verfolgen, weil es auf engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen konnte, die mit großer Kompetenz und Professionalität ihren Beitrag zum Gesamterfolg tagtäglich leisten.

Bad Belzig, im Mai 2022

Bernd Schade
Fachbereichsleiter

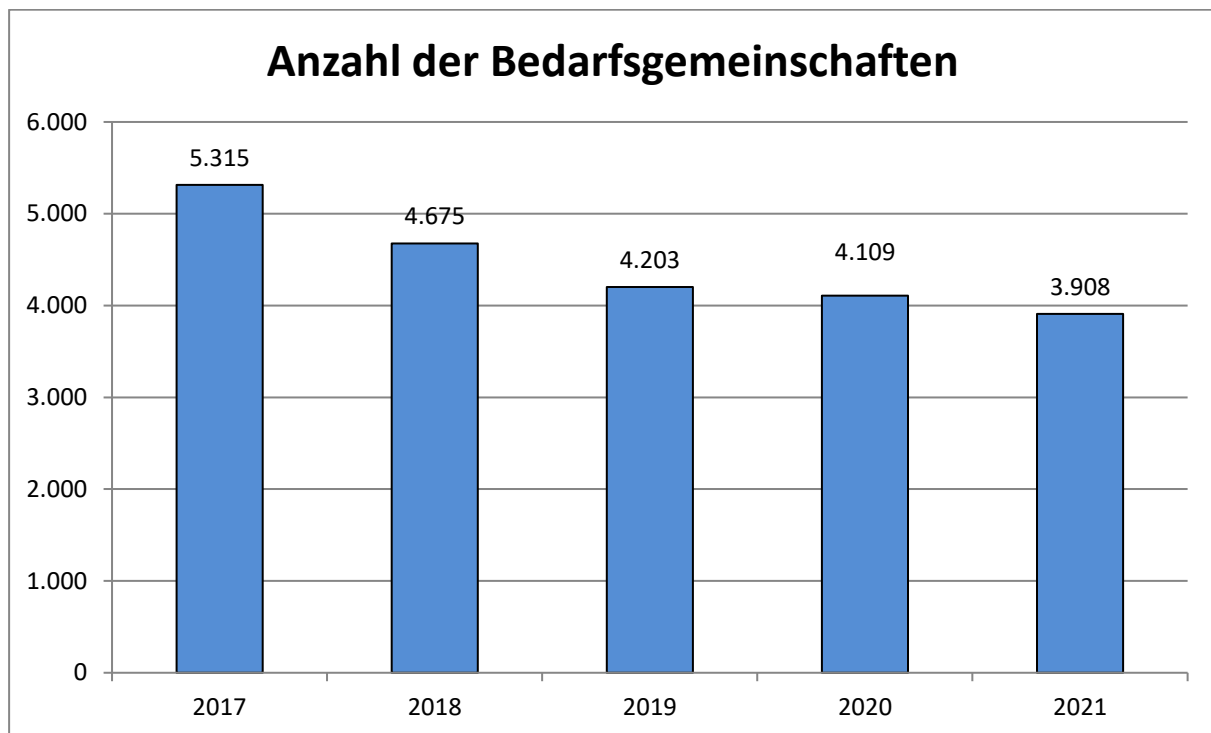
2. Bestand an Bedarfsgemeinschaften und Arbeitslosen

2.1 Bedarfsgemeinschaften

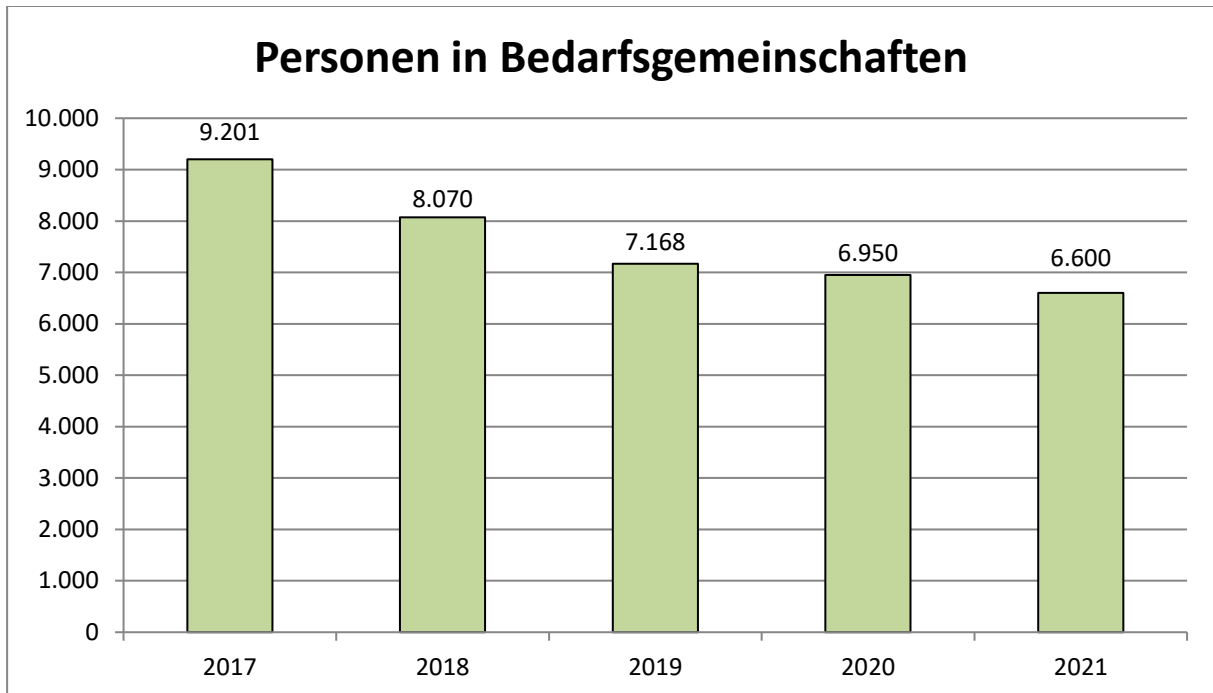
2.1.1 Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und darin lebende Personen

Die MAIA hat im Jahresdurchschnitt 2021 3.908 Bedarfsgemeinschaften (BG), in denen durchschnittlich 6.600 Personen leben, betreut.

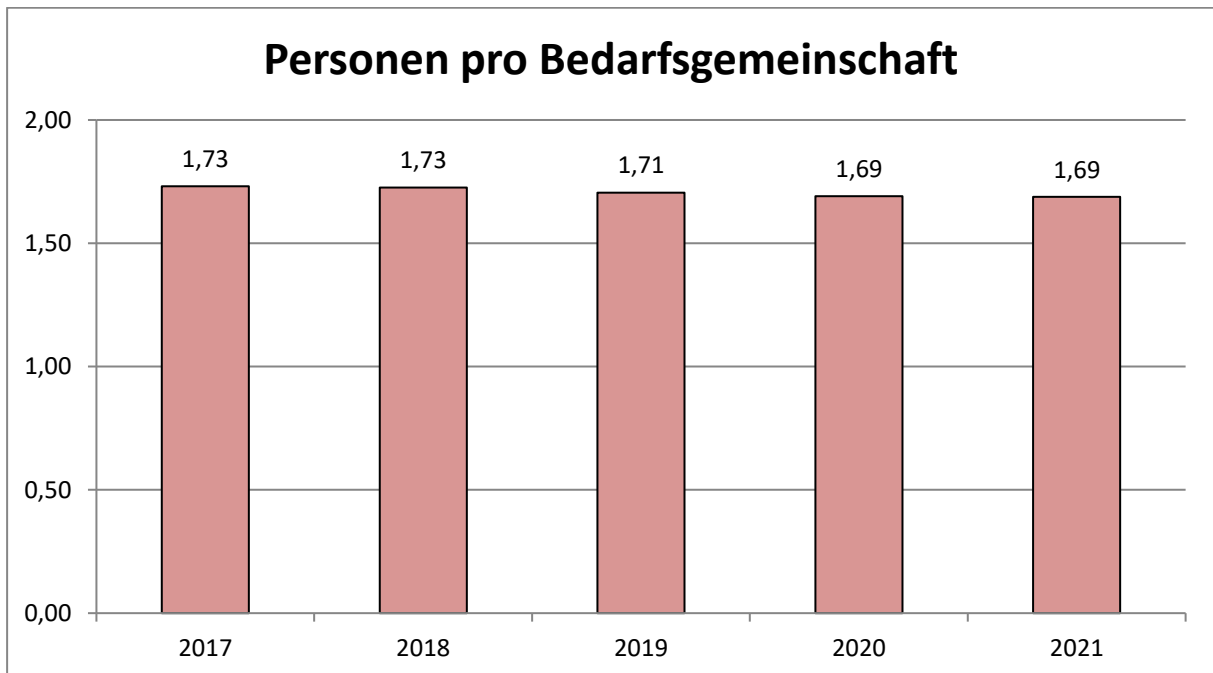
Die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist seit 2006 rückläufig. Im Vergleich zum Vorjahr ist wieder ein deutlicherer Rückgang zu verzeichnen (-4,9 %).



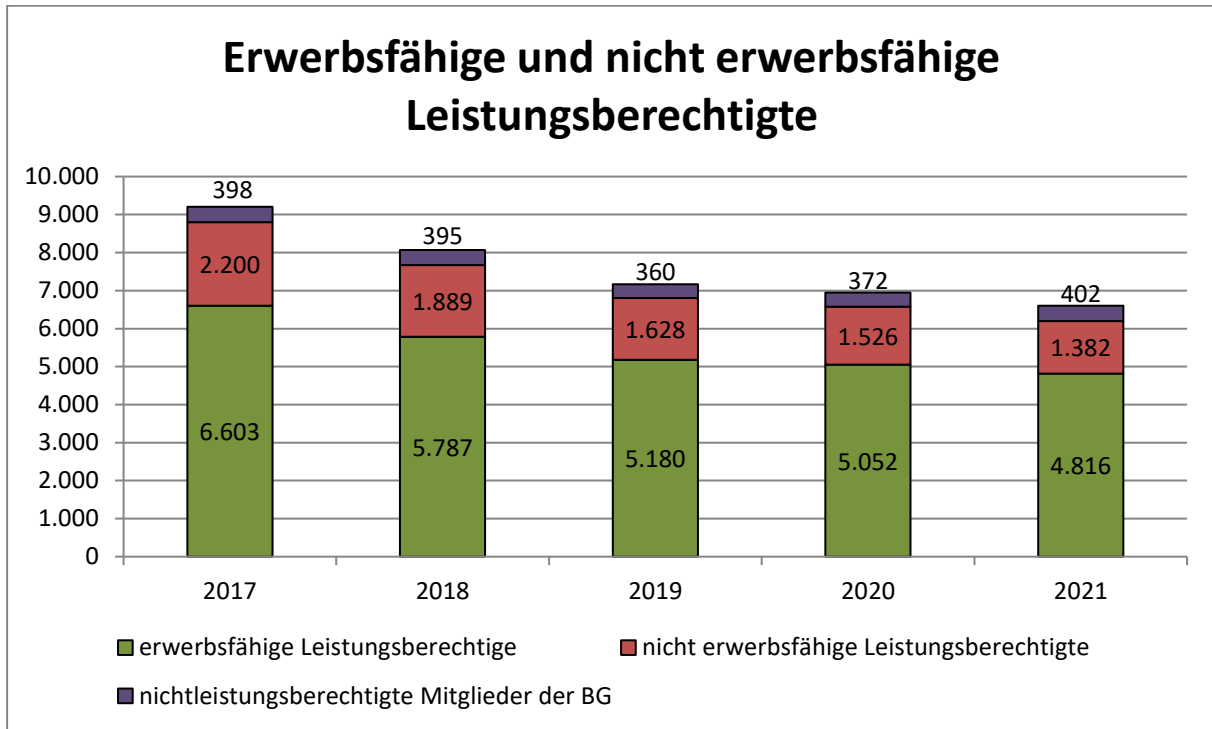
Auch die Zahl der Personen, die in den Bedarfsgemeinschaften leben, sinkt seit 2006. Sie lag im Jahr 2021 mit durchschnittlich 6.600 um 5,0 % unter dem Wert von 2020.



Die durchschnittliche Größe der Bedarfsgemeinschaften ist im Vergleich zu 2020 um 0,2 % gesunken und liegt seit Jahren immer auf einem ähnlichen Niveau.



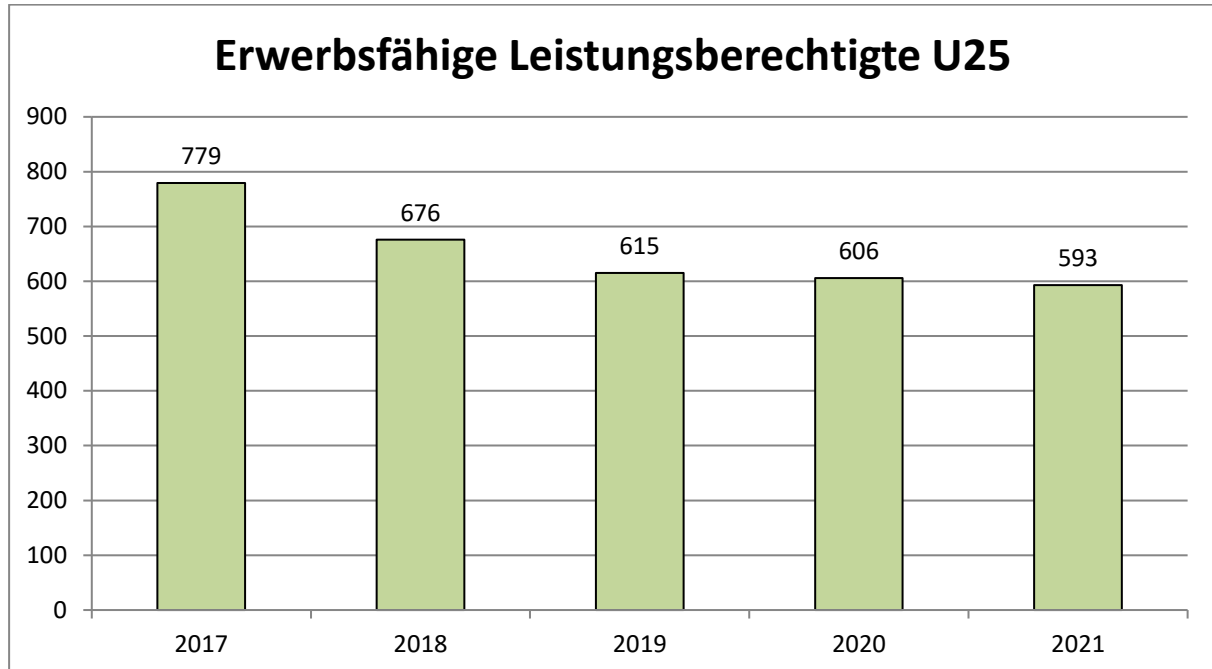
Von den 6.600 Personen in den Bedarfsgemeinschaften waren im Jahr 2021 73,0 % erwerbsfähig. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist um 4,7 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte in den Bedarfsgemeinschaften sind in der Regel Kinder. Nichtleistungsberechtigte Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind solche, die nicht im Leistungsbezug beim Jobcenter stehen, aber für die Berechnung herangezogen werden müssen. Der Anteil der erwerbsfähigen Personen an allen Personen ist um 0,4 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen.



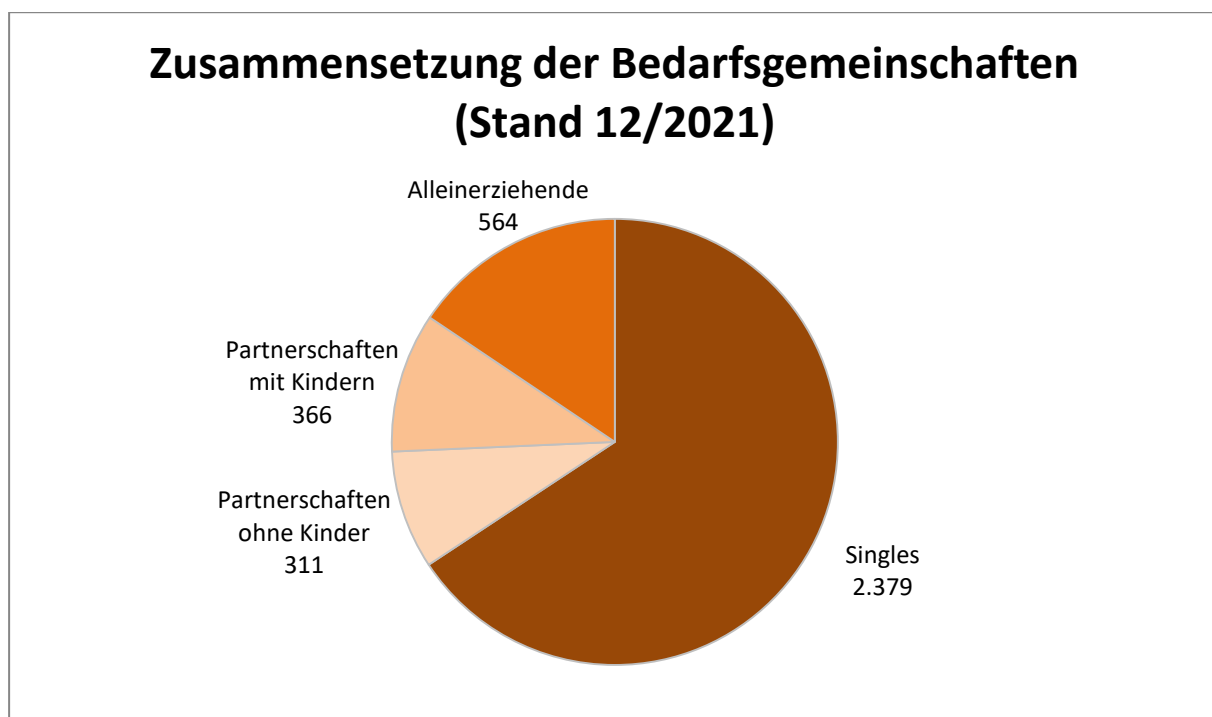
1

¹Ab 2016 werden die Personen in Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften weiter differenziert. Die vormals genannten Nichtleistungsberechtigten werden nunmehr unterteilt in sonstige Haushaltsmitglieder und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

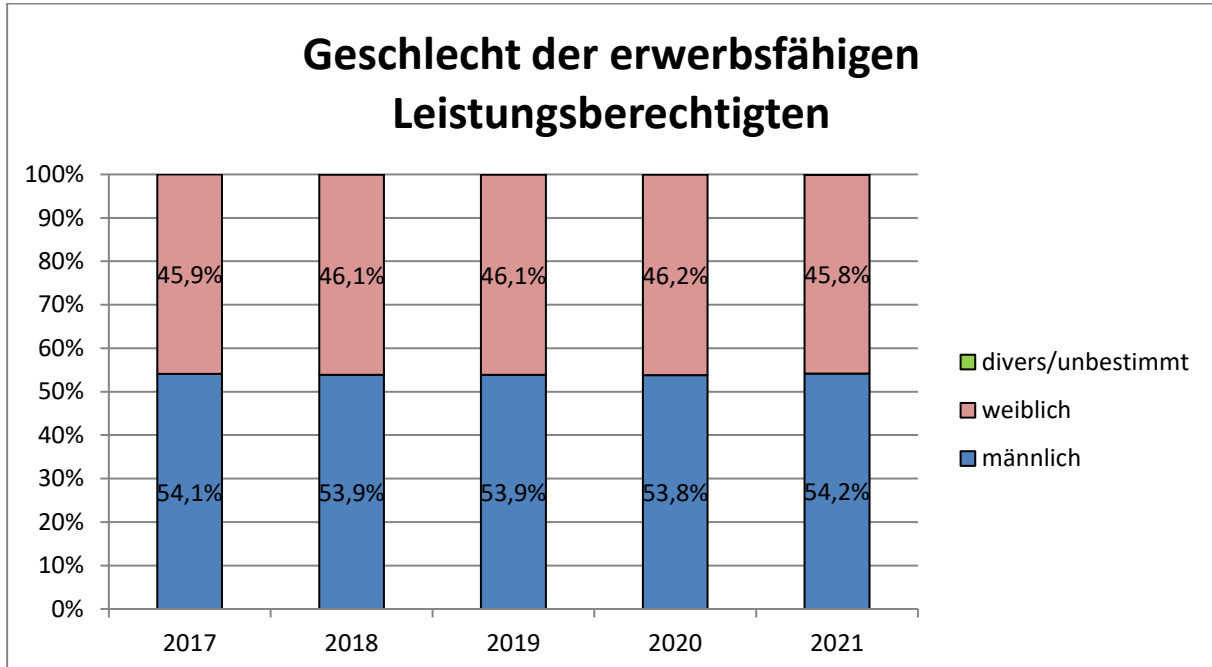
Die Anzahl der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb U25) ist in dem vergangenen Jahr auch nur leicht gesunken. Die Zahl der eLb U25 sank in 2021 um 2,1 % im Vergleich zum Vorjahr ab. Der Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist bei den unter 25-Jährigen geringer ausgefallen als bei der Gesamtzahl der eLb.



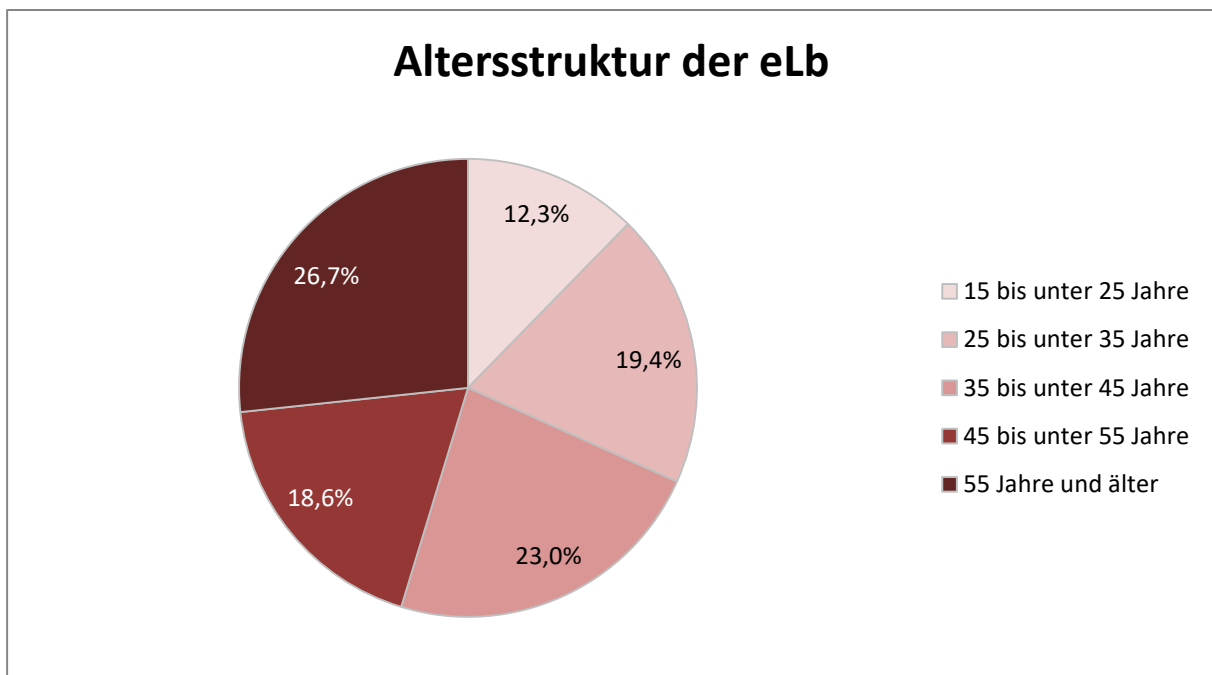
In 65,7 % der Bedarfsgemeinschaften (BG) lebt nur eine Person (Single-BG). Im Dezember 2021 gab es 564 alleinerziehende ALG-II-Bezieher, 366 Partnerschaften mit Kindern und 311 Partnerschaften ohne Kinder.



Im Jahr 2020 lag der Anteil der Männer unter den Personen in Bedarfsgemeinschaften bei 53,8 %. Seit 2005 sind jeweils etwas mehr Männer unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als Frauen. In 2021 hat sich der Anteil der männlichen Leistungsberechtigten wieder leicht erhöht.



Fast zwei Drittel der Leistungsberechtigten im Landkreis PM sind zwischen 25 und 55 Jahren alt. Mehr als ein Viertel der Leistungsberechtigten ist 55 Jahre und älter und 12,0 % sind unter 25 Jahren alt.



2.1.2 Regionale Verteilung der Bedarfsgemeinschaften im Landkreis

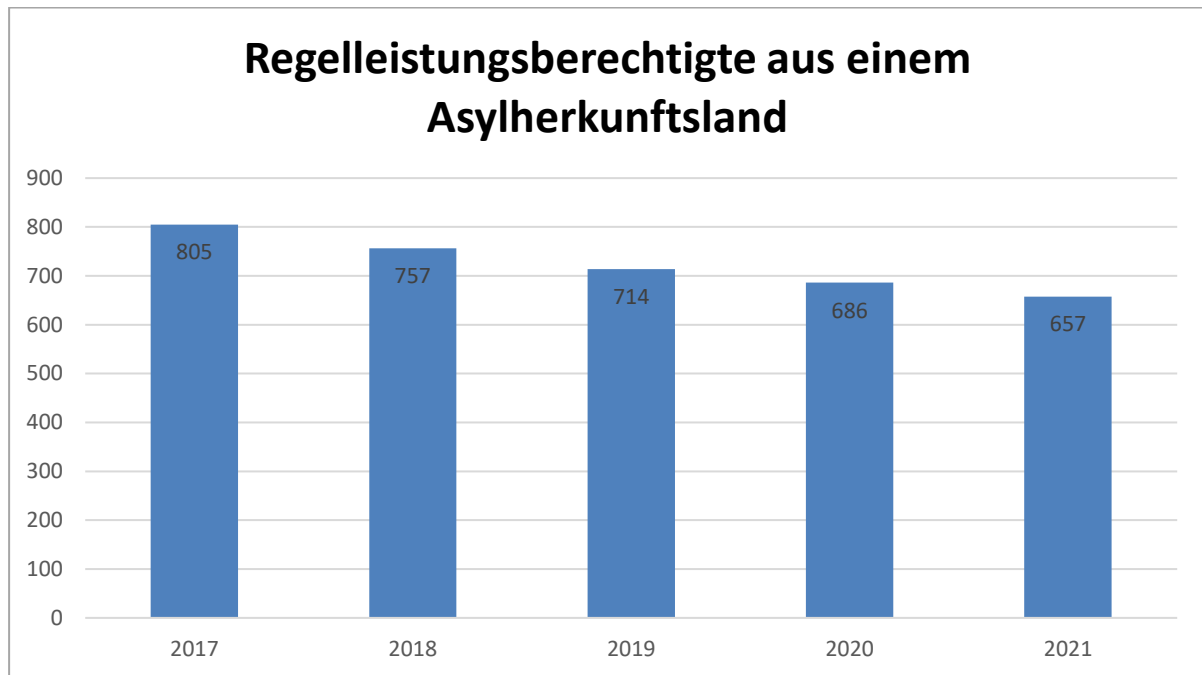
Das starke Gefälle bei fast allen ökonomischen und demografischen Faktoren zwischen dem engeren Verflechtungsraum und dem äußeren Entwicklungsraum spiegelt sich auch in der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) pro 1.000 Einwohner wieder. Den niedrigsten Wert hat die Gemeinde Nuthetal mit 7,4 eLb pro 1.000 Einwohner, den höchsten Wert die Stadt Treuenbrietzen mit 51,4 eLb pro 1.000 Einwohner. Es zeigt sich außerdem, dass städtisch geprägte Orte einen höheren Anteil an Beziehern von ALG-II-Leistungen haben als ländliche Regionen.

Gemeinde/Amt/Stadt	Anzahl erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Stand 11/2021)	Einwohner (Stand 30.11.2021)	eLb/1.000 Einwohner
Region 1			
Gemeinde Kleinmachnow	165	20.211	8,2
Gemeinde Nuthetal	67	9.033	7,4
Gemeinde Stahnsdorf	212	15.961	13,3
Stadt Teltow	588	27.390	21,5
Summe Region 1	1.032	72.595	14,2
Region 2			
Stadt Beelitz	245	12.849	19,1
Gemeinde Michendorf	134	13.566	9,9
Gemeinde Schwielowsee	134	10.801	12,4
Gemeinde Seddiner See	139	4.512	30,8
Stadt Werder/Havel	601	26.773	22,4
Summe Region 2	1.253	68.501	18,3
Region 3			
Amt Beetzsee	191	8.319	23,0
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	150	8.873	16,9
Gemeinde Kloster Lehnin	251	11.106	22,6
Amt Wusterwitz	142	5.172	27,5
Amt Ziesar	250	6.123	40,8
Summe Region 3	984	39.593	24,9
Region 4			
Stadt Bad Belzig	531	11.062	48,0
Amt Brück	218	11.385	19,1
Amt Niemegk	99	4.652	21,3
Stadt Treuenbrietzen	234	7.479	51,4
Gemeinde Wiesenburg/Mark	145	4.233	34,3
Summe Region 4	1.227	38.811	31,6
Summe MAIA	4.496	219.500	20,5

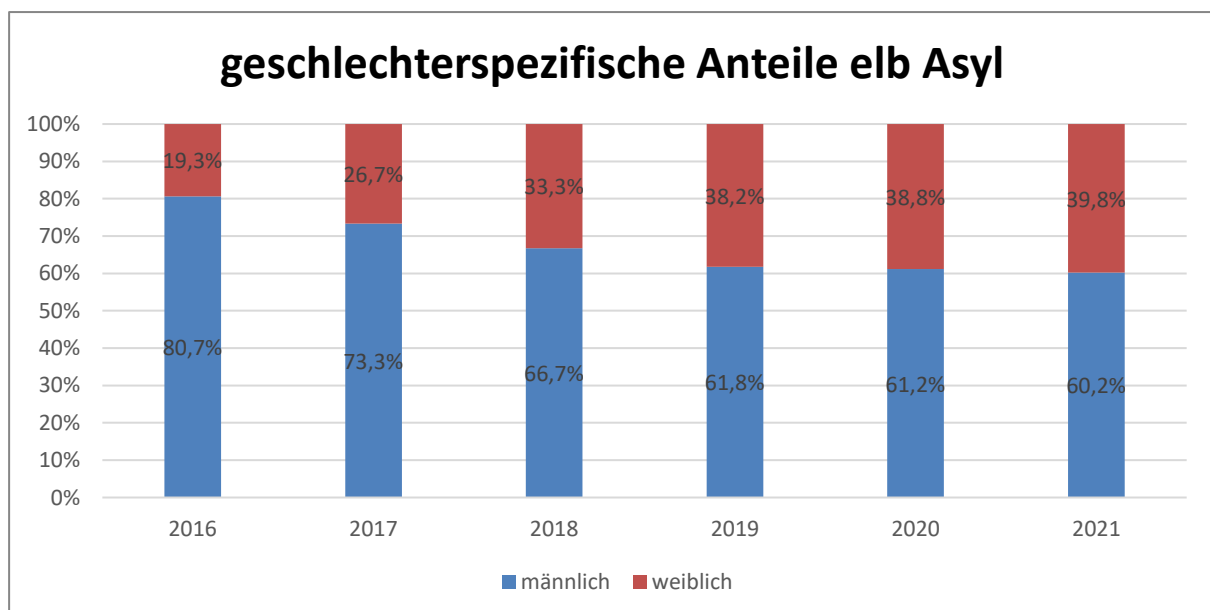
2.1.3 Flüchtlinge und nichtdeutsche Leistungsberechtigte

Die Zahl der Flüchtlinge, die Leistungen vom Jobcenter MAIA bezogen, ist im Jahre 2021 weiter leicht zurückgegangen. Nach dem Anstieg auf Grund der Flüchtlingswelle in den Jahren 2015 und 2016 sind die Zahlen wieder kontinuierlich rückläufig.

Im Jahresdurchschnitt 2021 betreute das Jobcenter MAIA 657 Regelleistungsberechtigte aus einem Asylherkunftsland. Das sind 4,2 % weniger als im Vorjahr.



Im Laufe des Jahres verringerte sich die Gesamtzahl der eLb Asyl leicht. Es gab aber wieder Veränderungen bei den Anteilen der Geschlechter. Gegenüber 2016 hat sich der Anteil der Frauen mehr als verdoppelt (+105,7%).

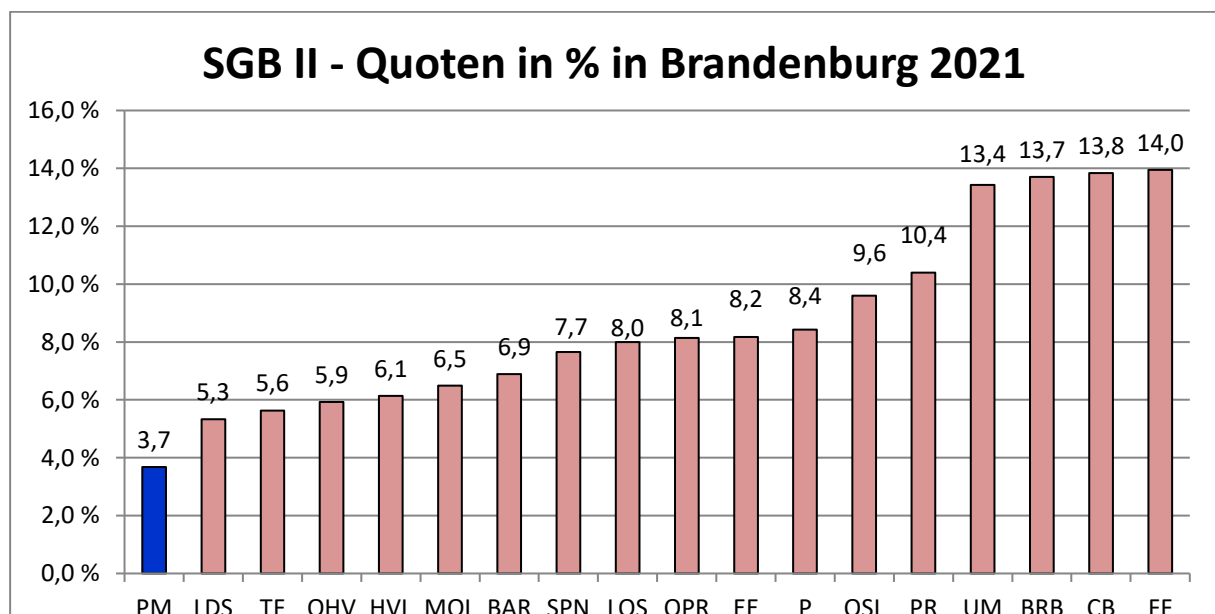
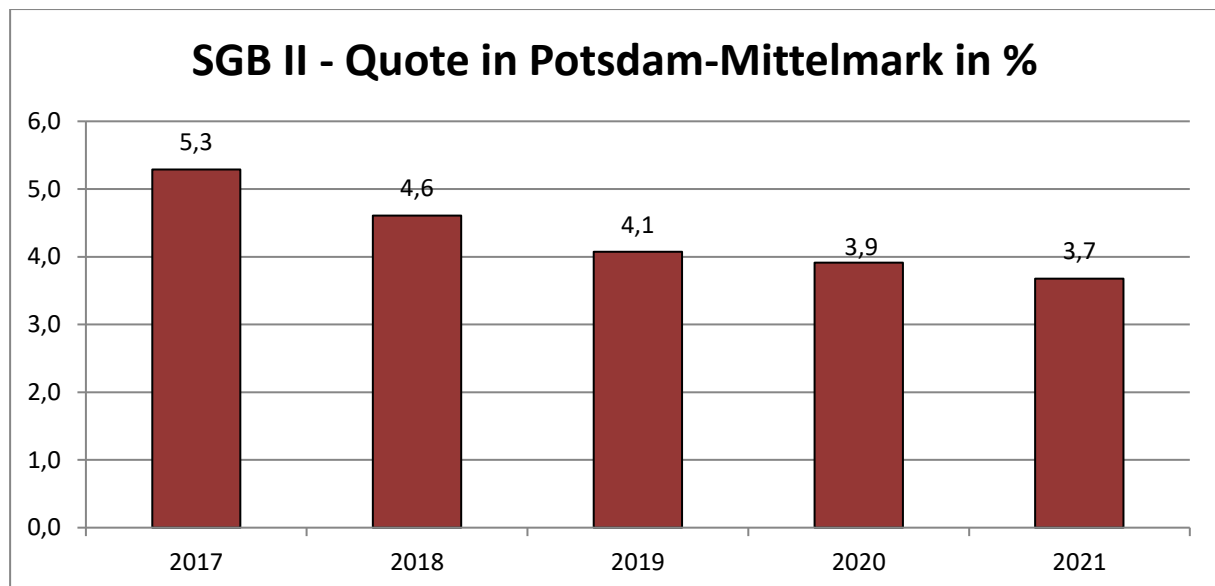


Insgesamt betreute das Jobcenter MAIA im Jahresdurchschnitt 2021 814 nichtdeutsche erwerbsfähige Leistungsberechtigte (2020: 814). Der Anteil der Nichtdeutschen an allen eLb hat sich gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt von 16,1 % auf 16,9 % leicht erhöht.

2.1.4 SGB II - Quote

Die SGB II - Quote setzt den Bestand an Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Beziehung zur Bevölkerung in der entsprechenden Altersgruppe (Einwohner vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 7a SGB II). Die SGB II-Quote zeigt an, wie stark die jeweils betrachtete Bevölkerungsgruppe von Hilfebedürftigkeit betroffen ist.

Die SGB II - Quote im Landkreis Potsdam-Mittelmark sinkt seit Jahren und lag im Jahresdurchschnitt 2021 bei 3,7 %. Sie lag damit unter dem Bundesdurchschnitt von 8,1 % und war die niedrigste im Land Brandenburg (Landesdurchschnitt 7,7 %).

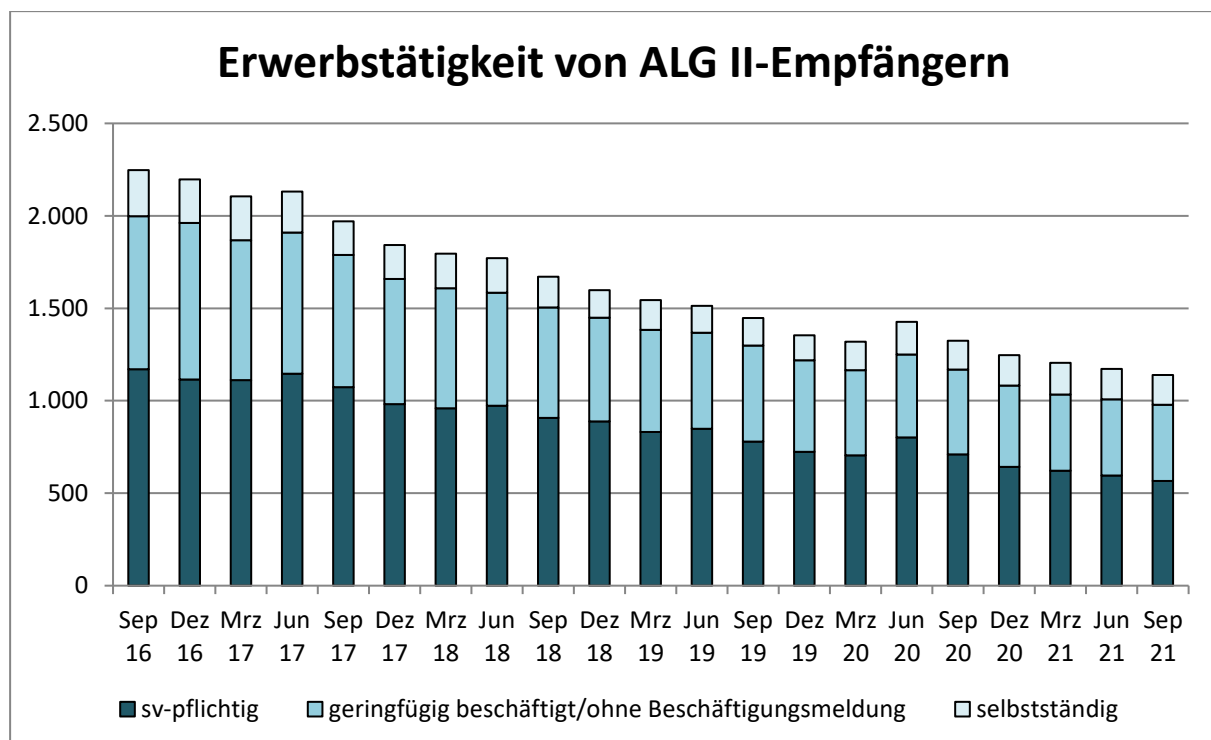


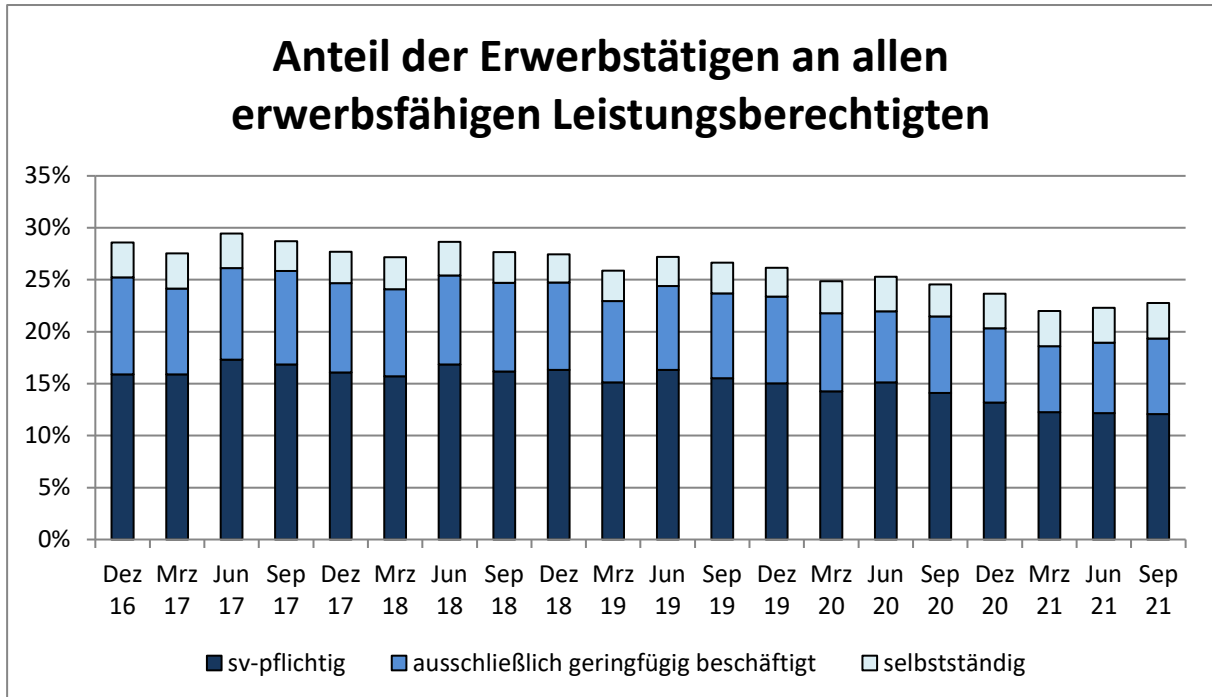
2.1.5 Beschäftigte Personen mit Leistungsanspruch

Da das Arbeitslosengeld II so angelegt ist, dass alle Personen, die mit ihrem Einkommen ihren Bedarf nicht decken können, einen Leistungsanspruch haben, gibt es auch eine nicht unerhebliche Zahl von Menschen, die trotz Beschäftigung aufstockend ALG II beziehen. Diese Personen beziehen durchgehend Kosten der Unterkunft, die aus dem Kreishaushalt finanziert werden, während einige wegen der eigenen Einkünfte keinen Anspruch mehr auf die bundesfinanzierte Regelleistung haben.

Die Anzahl der erwerbstätigen ALG-II-Empfänger ist im dritten Quartal 2021 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 14,0 % gesunken. Der Anteil der Beschäftigten in Bezug auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im ALG-II Bezug ist ebenfalls gesunken, (um 7,7 % von 26,3 % auf 24,3 %). Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen erwerbstätigen Personen mit ALG-II Anspruch an allen eLb ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 14,1 % auf 12,1 % gesunken. Allerdings sind die meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten trotz der Erwerbstätigkeit noch im Leistungsbezug, weil sie nur Teilzeit arbeiten (68,9 %). Lediglich 2,7 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeiten Vollzeit (ohne Azubis) und beziehen aufstockend Leistungen der MAIA (Vorjahresmonat: 3,4 %). Der Anteil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist um 1,1 % auf 7,3% gegenüber dem Vorjahr gesunken, während der Anteil der Selbstständigen angestiegen ist (um 10,8 % auf 3,4 %). Der Anteil der erwerbstätigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegt mit 24,2 % unter dem Niveau des Vorjahres (26,2 %).

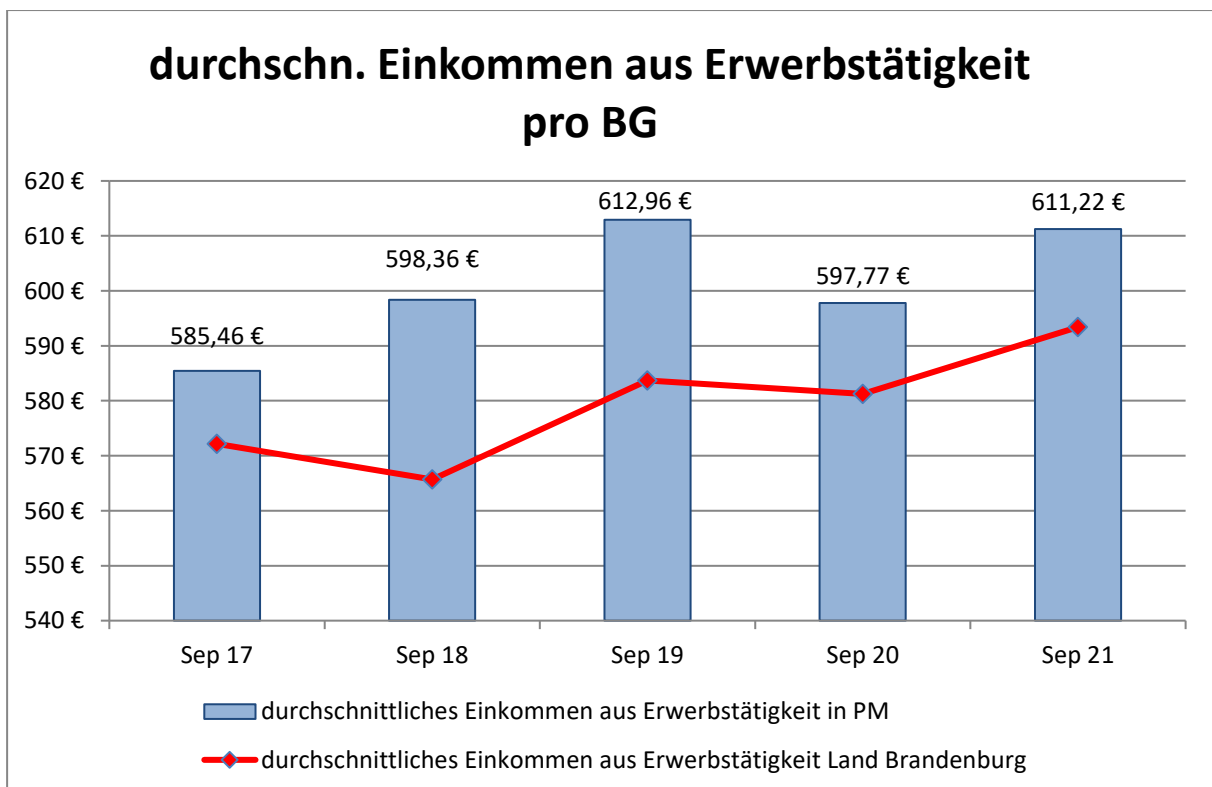
Abgesehen von der gesellschaftspolitischen Frage, ob eine Situation, in der Personen sozialversicherungspflichtig arbeiten und dennoch leistungsberechtigt bleiben, wünschenswert ist, ist es natürlich positiv, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Leistungsempfänger tatsächlich Arbeit hat. Sie erhalten dadurch ihre Arbeitsfähigkeit und haben deutlich höhere Chancen auf eine höher entlohnte Beschäftigung als Arbeitslose, die gar nicht arbeiten. Zudem bestreiten sie so zumindest einen Teil ihres Lebensunterhalts selbst.





2.1.6 Einkommen aus Erwerbstätigkeit

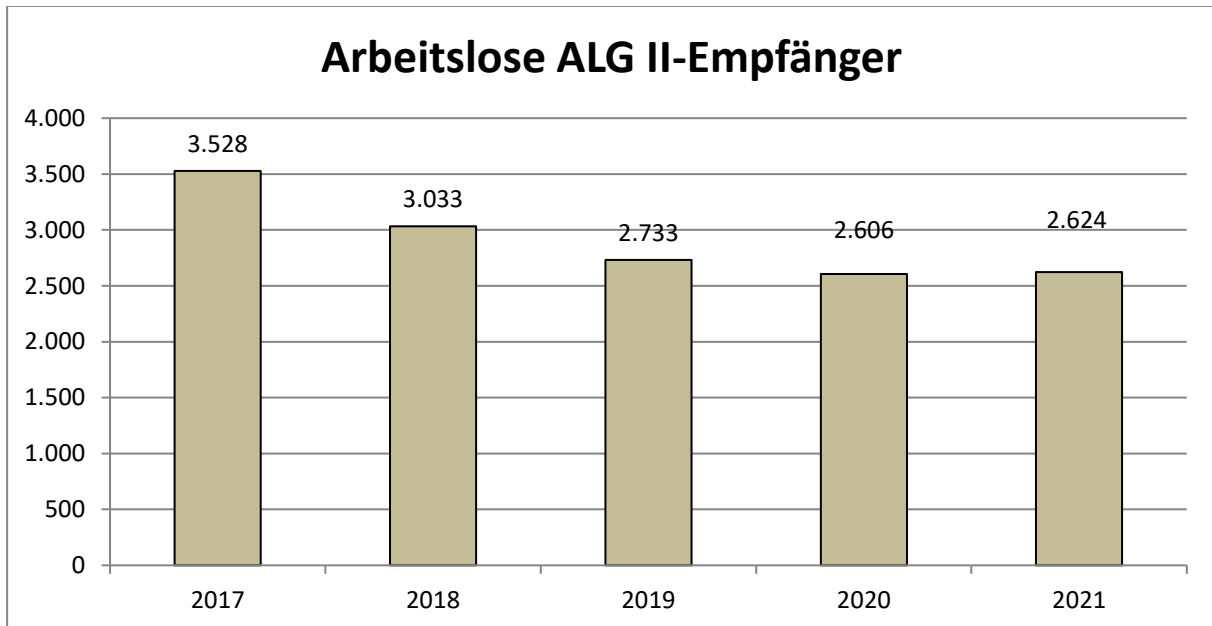
Das durchschnittliche angerechnete monatliche Einkommen pro Regelleistungsbedarfsgemeinschaft aus Erwerbstätigkeit lag im September 2021 bei 611,22 € und damit um 13,45 € (2,2 %) höher als im Vergleichszeitraum 2020. Das Einkommen der ALG-II-Bezieher liegt um 3,0 % über dem Landesdurchschnitt in Brandenburg (593,41 €).



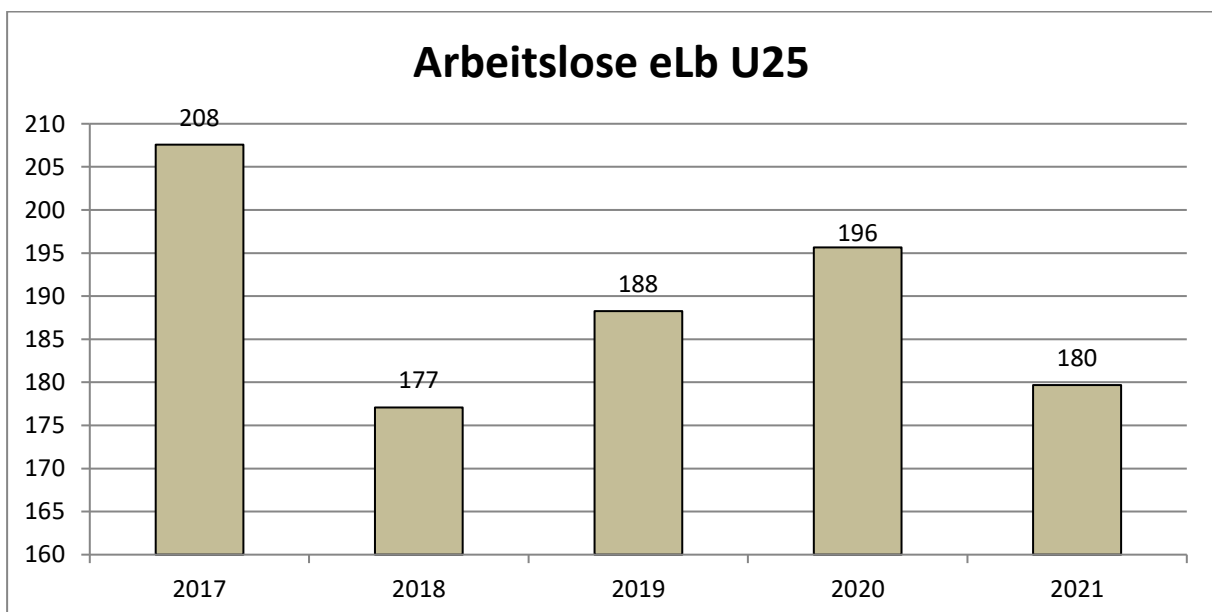
2.2 Arbeitslose

2.2.1 Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II

Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 2021 2.624 ALG-II-Empfänger in Potsdam-Mittelmark arbeitslos gemeldet. Damit ist erstmals seit 2006 wieder ein Anstieg der Arbeitslosen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (+ 0,7 %). Gegenüber dem Jahr 2005 ist die Anzahl der Arbeitslosen im SGB II um 62,4 % gesunken.



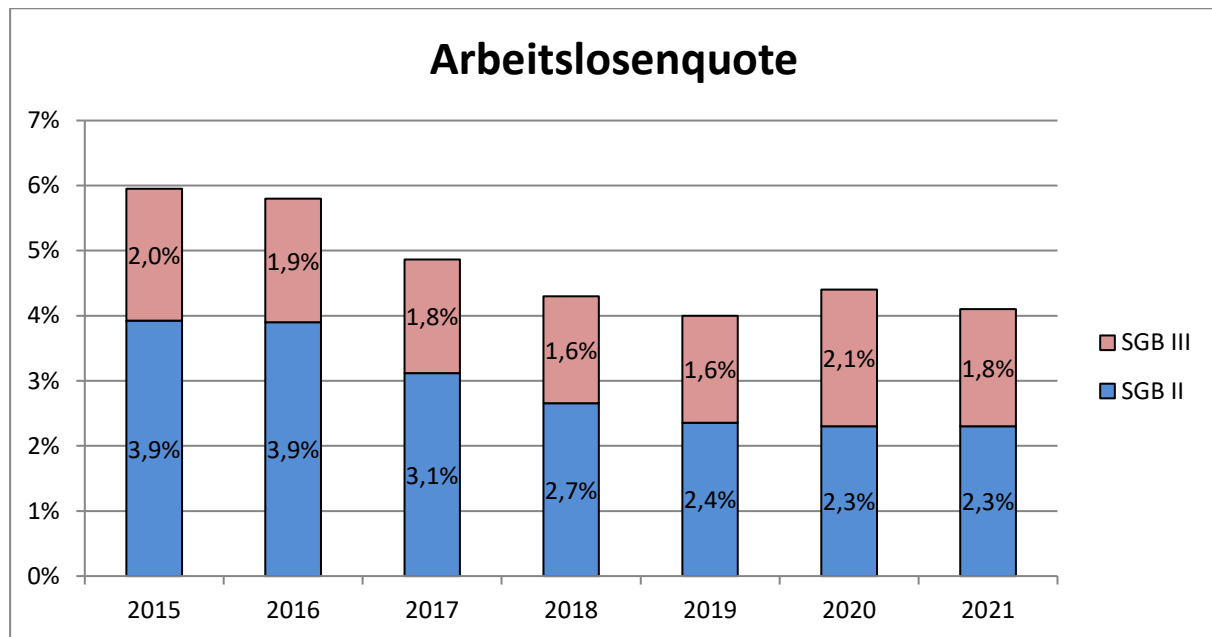
Der Bestand der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren ist gegenüber dem Vorjahr wieder deutlich gesunken (-8,2%). Gegenüber dem Jahr 2007 ist die Anzahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren im SGB II um 70,0 % gesunken.



2.2.2 Arbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote (ALG I und ALG II) in Potsdam-Mittelmark ist, nach dem Anstieg im Vorjahr, wieder gesunken und liegt mit 4,1 % leicht unter dem Vorjahreswert (4,3 %) und auch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 5,7 %.

Die SGB II-Arbeitslosenquote ist erstmals seit 2005 nicht mehr gesunken, sondern stagniert auf dem Vorjahresniveau. Sie lag im Jahr 2021 wieder bei durchschnittlich 2,3 % und damit auch weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 3,5 %.



2.3 Ein- und Auspendler

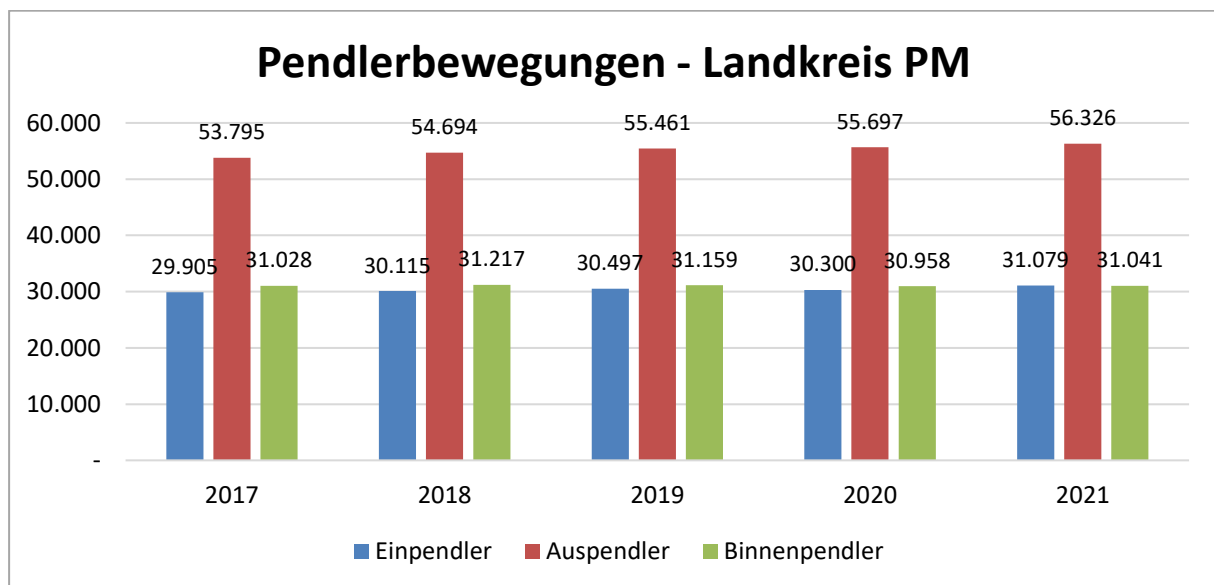
Zur Betrachtung und Wertung des Arbeitsmarktes im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist die Pendlerstatistik ein geeignetes Hilfsmittel. Ein Pendler ist eine Person, bei der Wohnort ungleich Arbeitsort ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, welche zur Ausübung ihrer Tätigkeit in den Landkreis Potsdam-Mittelmark ein- bzw. aus dem Kreis auspendeln müssen.

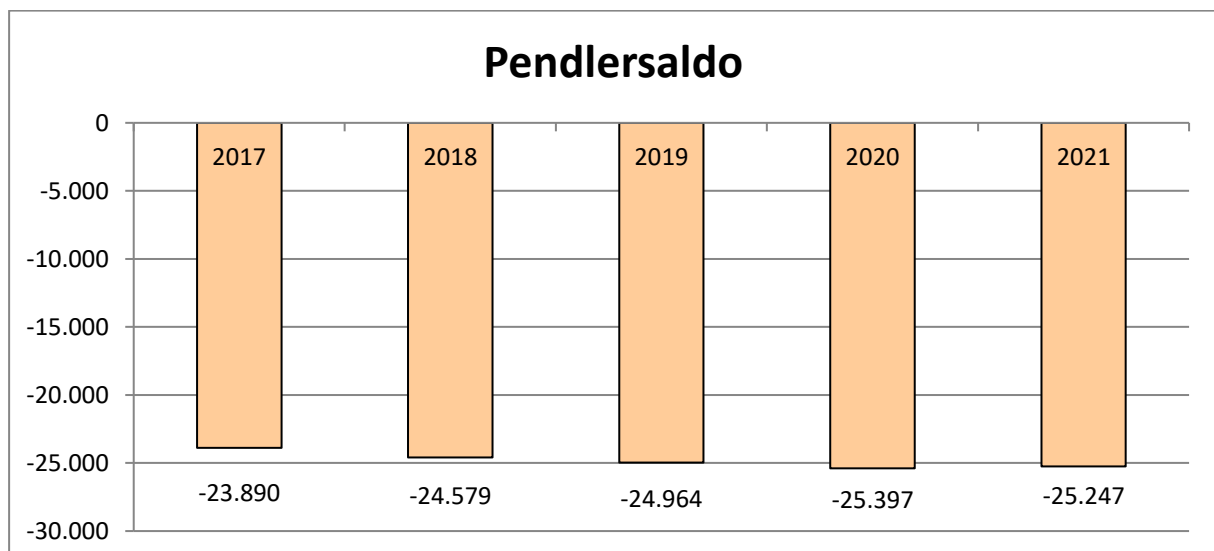
Jahr	Wohnort	Arbeitsort	Binnenpendler	Einpendler	Auspendler	Pendlersaldo
2021	87.368	62.229	31.041	31.079	56.326	-25.247
2020	86.660	61.330	30.958	30.300	55.697	-25.397
2019	86.625	61.718	31.159	30.497	55.461	-24.964
2018	85.926	61.387	31.217	30.115	54.694	-24.579
2017	84.825	60.988	31.028	29.905	53.795	-23.890

In der folgenden Grafik sind die Pendlerbewegungen (Ein- und Auspendler) im Landkreis Potsdam-Mittelmark dargestellt. Die Anzahl der Einpendler ist, nach dem zwischenzeitlichen Absinken im Vorjahr, wieder deutlich angestiegen. Dies ist als Indiz für einen guten Arbeitsmarkt im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu werten, der auch für Pendler aus anderen Regionen immer interessanter wird.

Auf der anderen Seite ist aber auch die Zahl der Auspendler jedes Jahr angestiegen. Das zeigt, dass der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Wohnort für auswärts Tätige weiterhin sehr attraktiv ist. Insbesondere die sehr gute Verkehrsanbindung zu den Städten Berlin, Potsdam und Brandenburg an der Havel sowie die naturreiche, ländliche Umgebung sind wesentliche Faktoren für Menschen, sich für den Wohnort Potsdam-Mittelmark zu entscheiden.



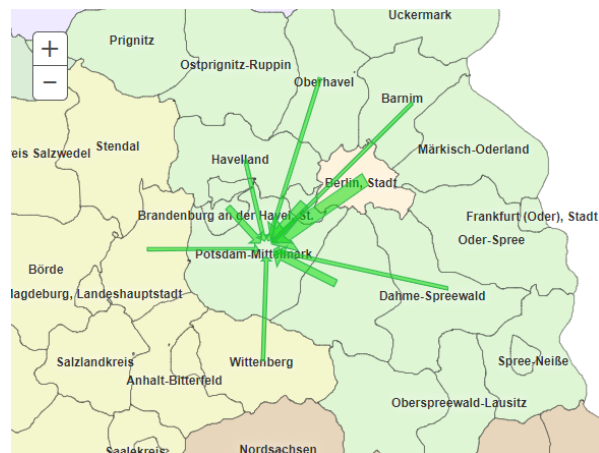
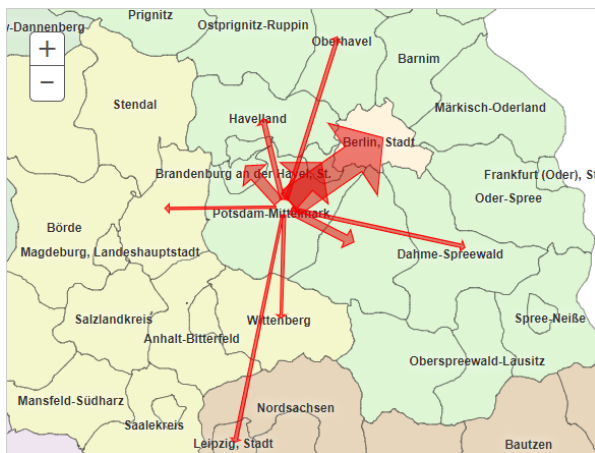
Die Grafik zeigt, dass die Anzahl der Auspendler deutlich über der der Einpendler und Binnenpendler liegt. Der Pendlersaldo der Ein- und Auspendler in bzw. aus dem Landkreis PM ist mit -25.247 Personen im Jahr 2021 weiterhin deutlich negativ, fällt aber um 150 Personen niedriger aus als im Vorjahr. Die Zahl der Binnenpendler ist gegenüber dem Vorjahr um 83 Personen gesunken.



Für den Arbeitsmarkt ist die starke Pendlerbewegung in Potsdam-Mittelmark ein Vorteil, weil sowohl Unternehmen bessere Möglichkeiten haben, Fachkräfte zu rekrutieren als in anderen Regionen als auch Arbeitslose mehr Chancen haben, eine Stelle zu finden, da sie sich auch auf Stellen in benachbarten Regionen bewerben können. Allerdings führen die Pendlerströme zu Verkehrsbelastungen. Mit dem TKS-Verkehrskonzept und den neuen Plus-Bus-Linien hat der Kreis auf diese besondere Situation reagiert und auch bei der Entscheidung, welchen Kommunen das Kreisentwicklungsbudget zur Verfügung gestellt wird, ist der Pendlersaldo ein Kriterium zur Bewertung der Bedürftigkeit.

Auspendler von Potsdam-Mittelmark

Einpendler nach Potsdam-Mittelmark



Auspendler von Potsdam-Mittelmark		Einpendler nach Potsdam-Mittelmark	
nach:	Anzahl	von:	Anzahl
Berlin, Stadt	21.318	Berlin, Stadt	8.617
Potsdam, Stadt	15.146	Potsdam, Stadt	6.381
Brandenburg a. d. H., St.	6.198	Teltow-Fläming	3.865
Teltow-Fläming	3.271	Brandenburg a. d. H., St.	2.414
Havelland	1.218	Havelland	1.099
Dahme-Spreewald	660	Dahme-Spreewald	690
Hamburg, Freie und Hansestadt	356	Wittenberg	507
Oberhavel	347	Oberhavel	422
Jerichower Land	331	Jerichower Land	342
Wittenberg	310	Barnim	263

Die folgende Tabelle zeigt die Pendlerbewegungen in den einzelnen Gemeinden im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Es wird deutlich, dass nur die Gemeinde Seddiner See einen positiven Pendlersaldo aufweisen kann. Weiterhin zeigt sich, dass viele Bürger, die Ihren Wohnsitz in Potsdam-Mittelmark haben, in andere Städte/Gemeinden pendeln.

Pendlerstatistik zum 30.06.2021 - Gemeinden						
Gemeinde	Wohnort	Arbeitsort	Binnenpendler	Einpendler	Auspendler	Pendlersaldo
Region 1						
Gemeinde Kleinmachnow	6.454	6.307	627	5.662	5.827	-165
Gemeinde Nuthetal	3.757	1.920	337	1.581	3.420	-1.839
Gemeinde Stahnsdorf	6.445	5.800	661	5.135	5.783	-648
Stadt Teltow	11.625	11.585	1.861	9.713	9.764	-51
Summe Region 1	28.281	25.612	3.486	22.091	24.794	-2.703
Region 2						
Stadt Beelitz	5.540	4.484	1.476	3.003	4.064	-1.061
Gemeinde Michendorf	5.228	2.094	511	1.583	4.717	-3.134
Gemeinde Schwielowsee	3.919	1.758	413	1.345	3.506	-2.161
Gemeinde Seddiner See	1.918	2.034	263	1.769	1.655	+114
Stadt Werder/Havel	10.667	7.098	2.591	4.496	8.076	-3.580
Summe Region 2	27.272	17.468	5.254	12.196	22.018	-9.822
Region 3						
Amt Beetzsee	3.443	1.044	276	768	3.167	-2.399
Gemeinde Groß Kreutz	3.752	1.591	487	1.099	3.265	-2.166
Gemeinde Kloster Lehnin	4.643	3.266	1.131	2.125	3.512	-1.387
Amt Wusterwitz	2.130	685	244	439	1.886	-1.447
Amt Ziesar	2.340	1.178	403	773	1.937	-1.164
Summe Region 3	16.308	7.764	2.541	5.204	13.767	-8.563
Region 4						
Stadt Bad Belzig	4.274	4.181	1.636	2.523	2.638	-115
Amt Brück	4.743	2.790	633	2.155	4.110	-1.955
Amt Niemegk	1.885	1.302	311	988	1.574	-586
Stadt Treuenbrietzen	3.008	2.347	1.113	1.230	1.895	-665
Gemeinde Wiesenburg/Mark	1.597	765	368	391	1.229	-838
Summe Region 4	15.507	11.385	4.061	7.287	11.446	-4.159
Summe Landkreis PM	87.368	62.229	15.342	46.778	72.025	-25.247

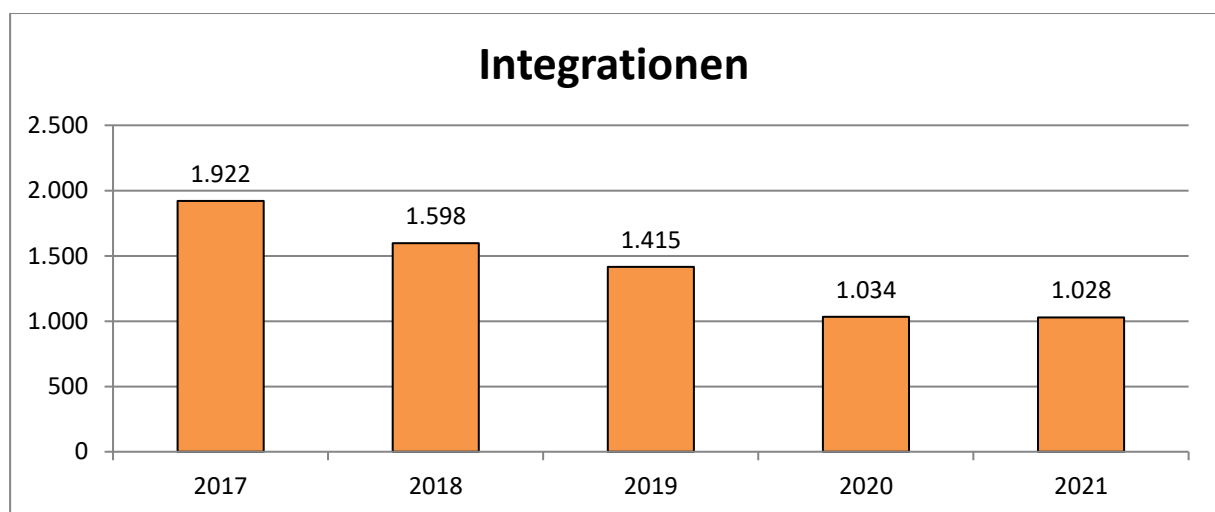
3. Integration in Arbeit

Nach der Sicherung des Lebensunterhalts ist es das wichtigste Ziel der Arbeit der MAIA, die Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt zu befördern (d. h. die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung) und so ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.

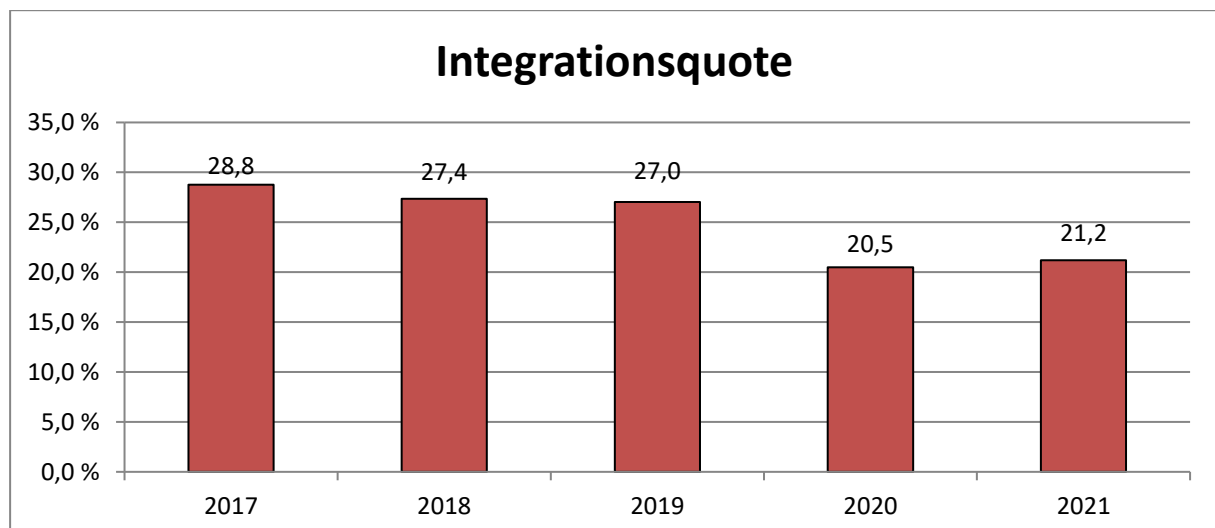
Die Anzahl der Integrationen wird durch das Controlling System des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales monatlich ausgewiesen.

3.1 Integrationsquote

Die Zahl der Integrationen ist im Jahr 2021 pandemiebedingt auf 1.028 gesunken.

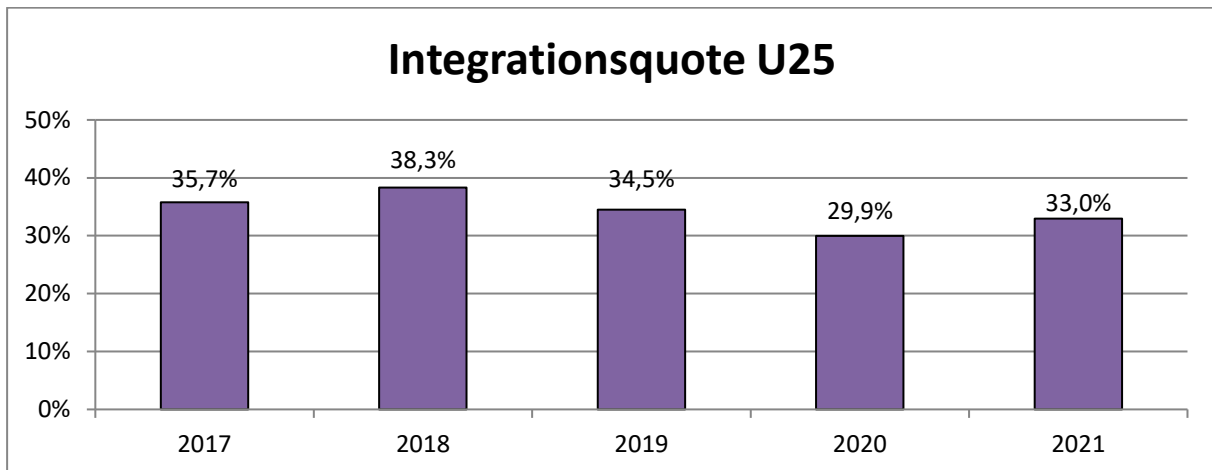


Die Integrationsquote lag im Jahr 2021 bei 21,2% und somit 3,4 % über dem Vorjahreswert (20,5 %). Das heißt aber auch, dass trotz der Pandemie statistisch mehr als ein Fünftel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahr 2021 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben.



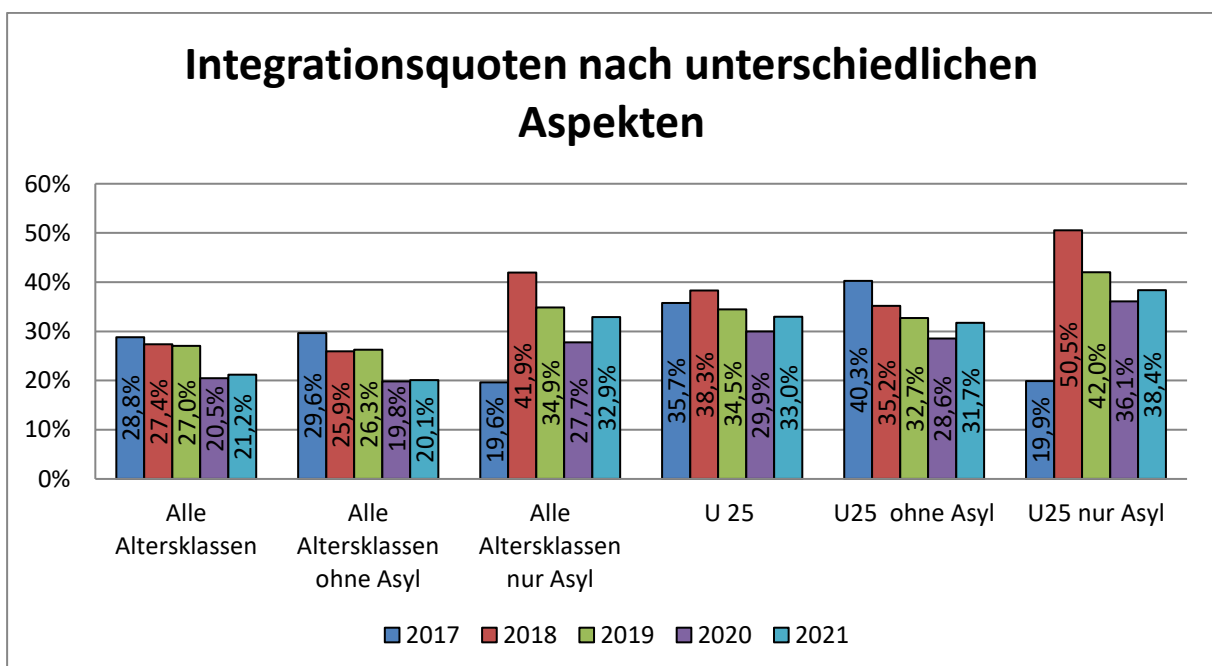
3.2 Integrationsquote der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten

Auch die Integrationsquote der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten (U25) lag im Jahr 2021 pandemiebedingt wieder unter den Werten, die vor der Corona Pandemie regelmäßig erreicht wurden, steigerte sich aber im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich (+10,1 %). Es wurde eine Integrationsquote von 33,0 % erreicht. Das heißt, dass statistisch fast jeder dritte erwerbsfähige jugendliche Leistungsberechtigte im Jahr 2021 eine betriebliche Ausbildung oder Arbeit aufgenommen hat.



3.3 Integrationsquote Flüchtlinge

Die Integrationsquote der Gruppe der Flüchtlinge lag im Jahr 2021 bei 32,9 % und bei den unter 25-Jährigen lag sie bei 38,4 %. Auch wenn pandemiebedingt die hervorragenden Werte bei den Flüchtlingen aus den Jahren vor der Corona Pandemie nicht ganz wiederholt werden konnten, sind die Werte dennoch deutlich höher als bei der Gruppe ohne Flüchtlinge.

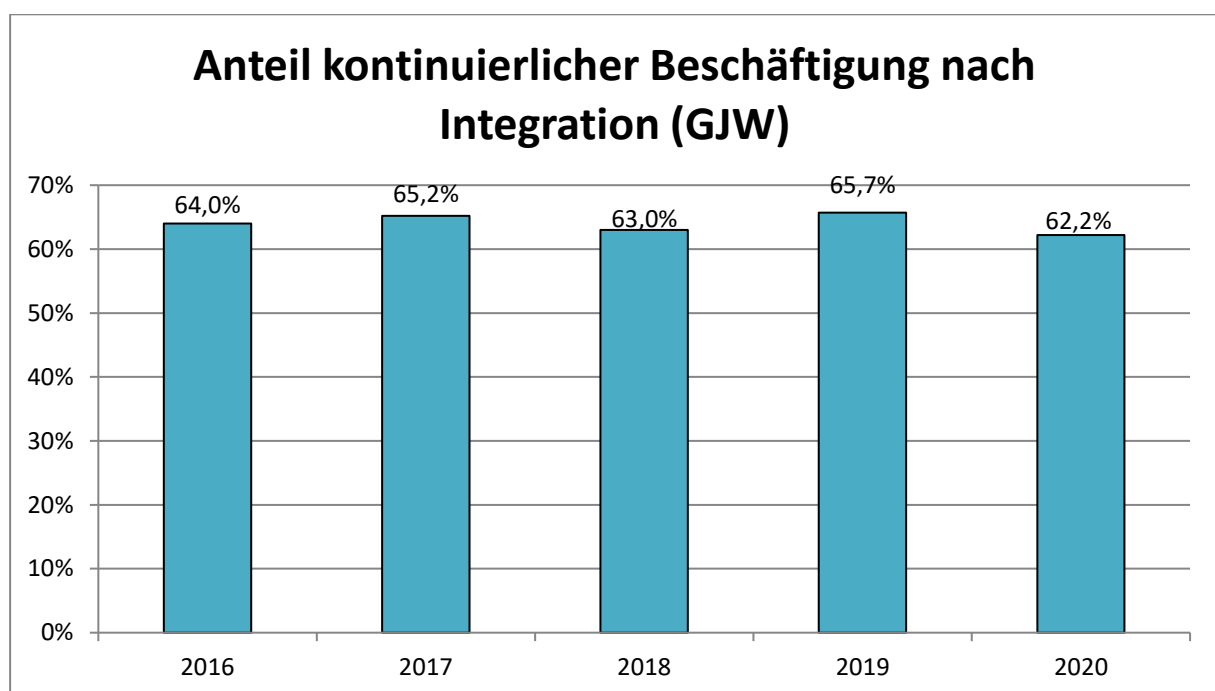


3.4 Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration

Ein wesentlicher Indikator für die Beurteilung von Integrationen ist die Nachhaltigkeit, also die dauerhafte Eingliederung von Leistungsberechtigten in Arbeit. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales definiert eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt als kontinuierlich, wenn die betroffene Person in jedem der sechs auf die Integration folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Insgesamt waren 2020 62,2 % der Integrationen von Leistungsberechtigten kontinuierlich (2019: 65,7 %).

Dies zeigt, dass fast zwei Drittel aller Integrationen zu einer dauerhaften Eingliederung in Arbeit geführt hat.



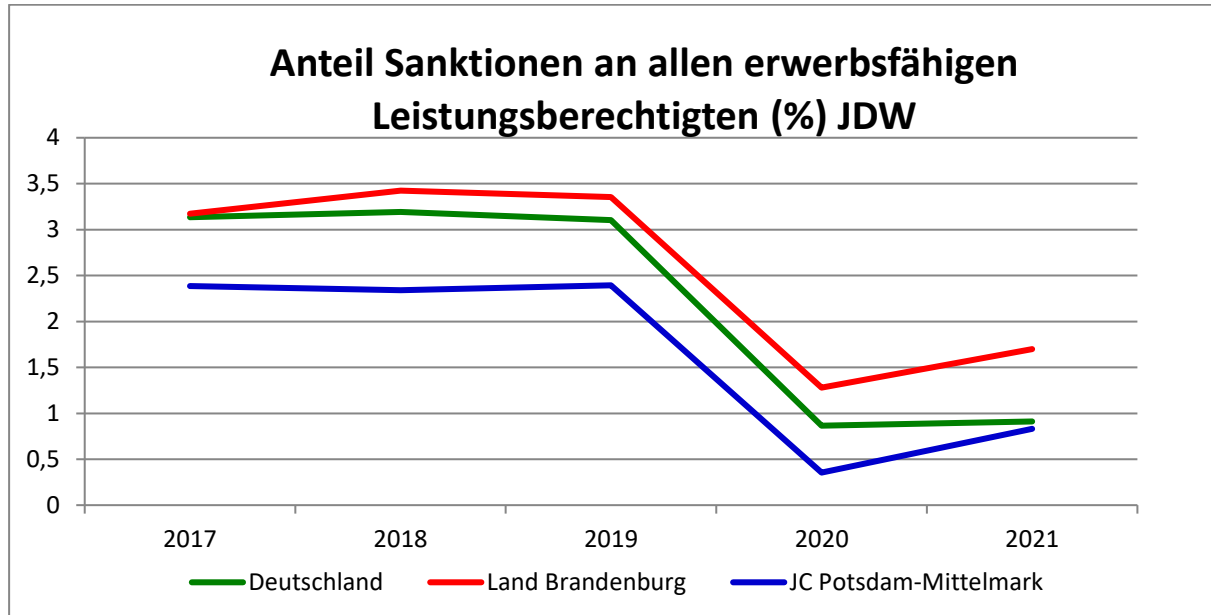
3.5 Sanktionen

Das SGB II sieht vor, dass Leistungsempfängern bei einigen gesetzlich festgelegten Verstößen gegen ihre Verpflichtungen die Leistungen gekürzt werden. Während die weit überwiegende Zahl der ALG-II-Empfänger die gesetzlichen Vorgaben beachtet, gibt es eine kleine Gruppe von Leistungsempfängern, die die Unterstützungsangebote der MAIA nicht annehmen und nicht mit ihrem persönlichen Ansprechpartner zusammenarbeiten. In diesen Fällen sieht das SGB II Sanktionen vor.

Sanktionen dienen nicht der Einsparung von Steuermitteln, sondern sind neben vielen Angeboten ein Element des Integrationsprozesses. Sie können in Einzelfällen erforderlich sein, um die Verbindlichkeit des Prozesses zu unterstreichen.

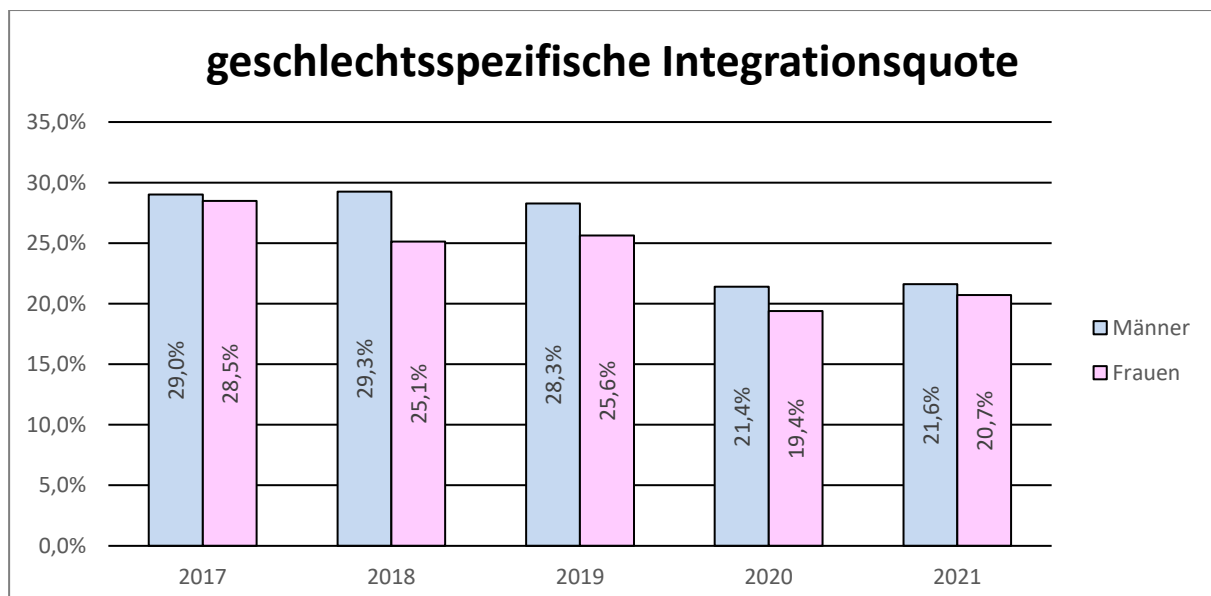
Der Anteil der Sanktionen an allen eLb in der MAIA ist unter dem Niveau des Bundes-, und Landesdurchschnittes. In 2021 lag der Anteil bei 0,8 % (2020: 0,4 %). Im Bundesdurchschnitt lag sie bei 0,9 % (2020: 0,9 %) in Brandenburg bei 1,7 % (2020 1,3 %).

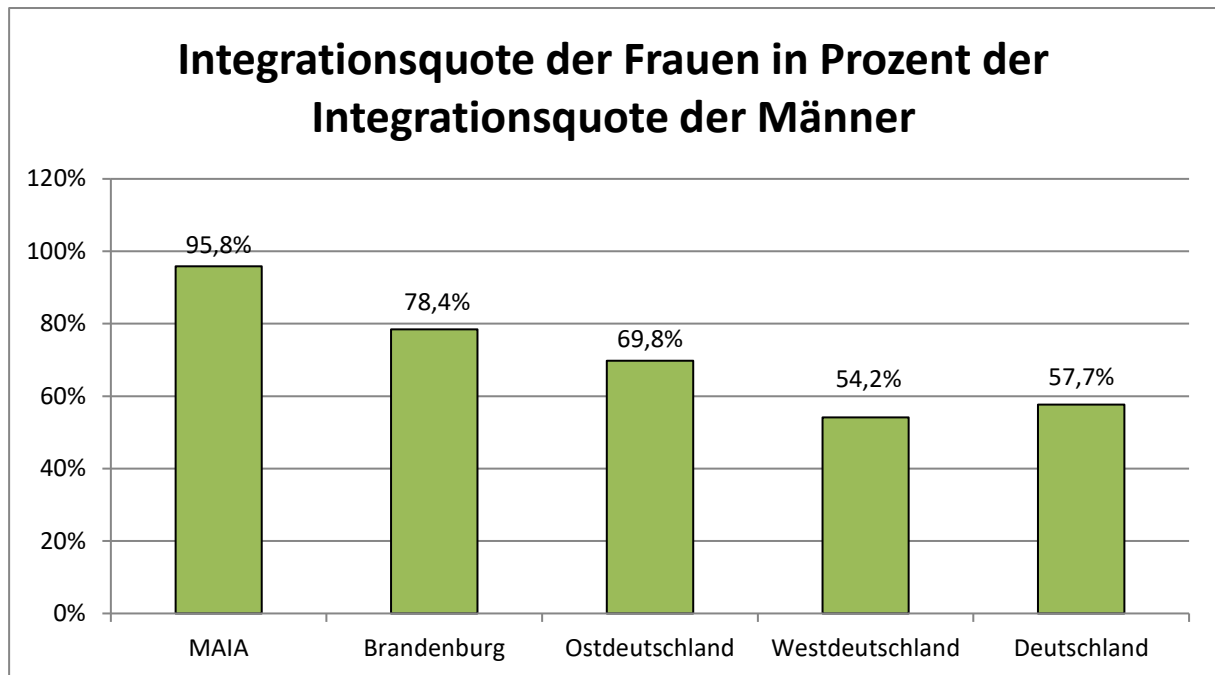
Ein Grund für die immer noch rückläufigen Sanktionen in den Jahren 2020 und 2021 war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 welche die gesetzlichen Regelungen im SGB II zu den Sanktionen für teilweise verfassungswidrig erklärte.



3.6 Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

In 2021 war die Integrationsquote der Frauen mit 20,7 % wieder niedriger, als die der Männer (21,6 %). Das dennoch gute Verhältnis zwischen der Integrationsquote der Männer und der der Frauen in der MAIA stellt eine Besonderheit im Vergleich mit anderen Jobcentern in Deutschland dar. Im bundesweiten Durchschnitt lag die Integrationsquote der Frauen bei 57,7 % der Integrationsquote der Männer – in Potsdam-Mittelmark lag das Verhältnis in 2021 bei 95,8 %. Damit war die MAIA in 2021 das Jobcenter mit dem für Frauen höchstem Verhältnis der Integrationsquoten aller Jobcenter in Deutschland!





Die MAIA berichtet jedes Jahr in ihrer Eingliederungsbilanz über die Frauenquote bei der Besetzung von Maßnahmen.

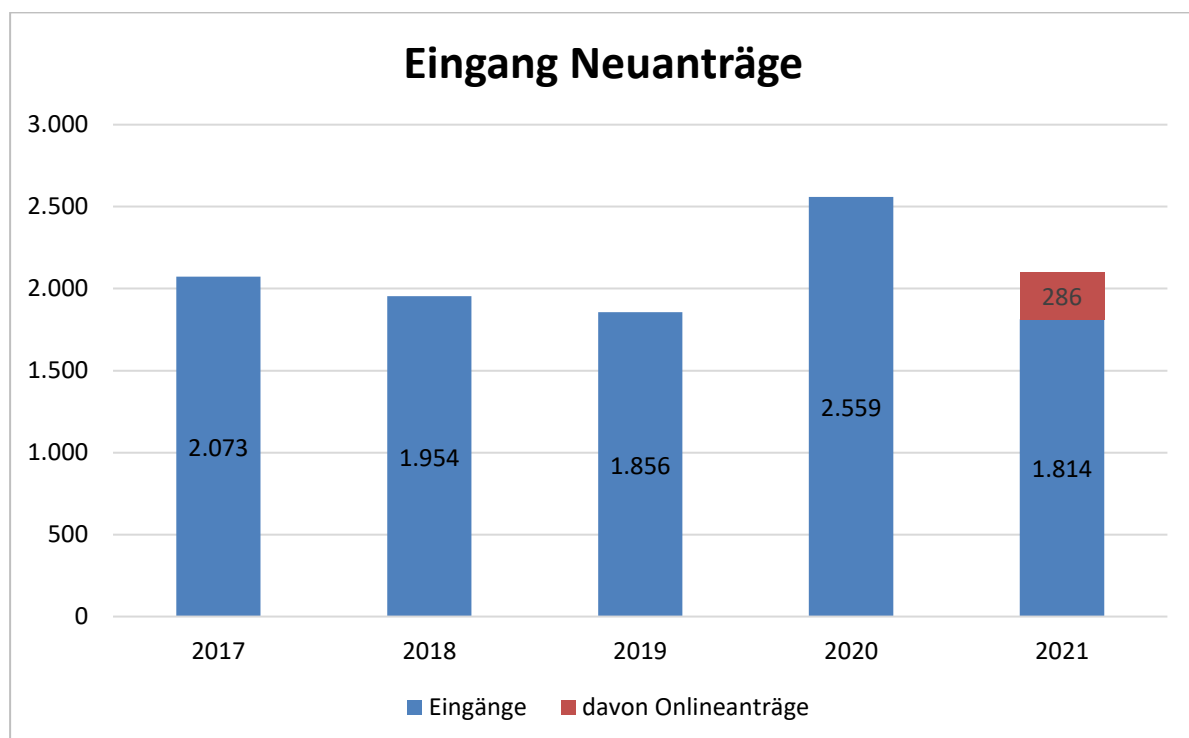
4. Grundsicherung für Arbeitsuchende

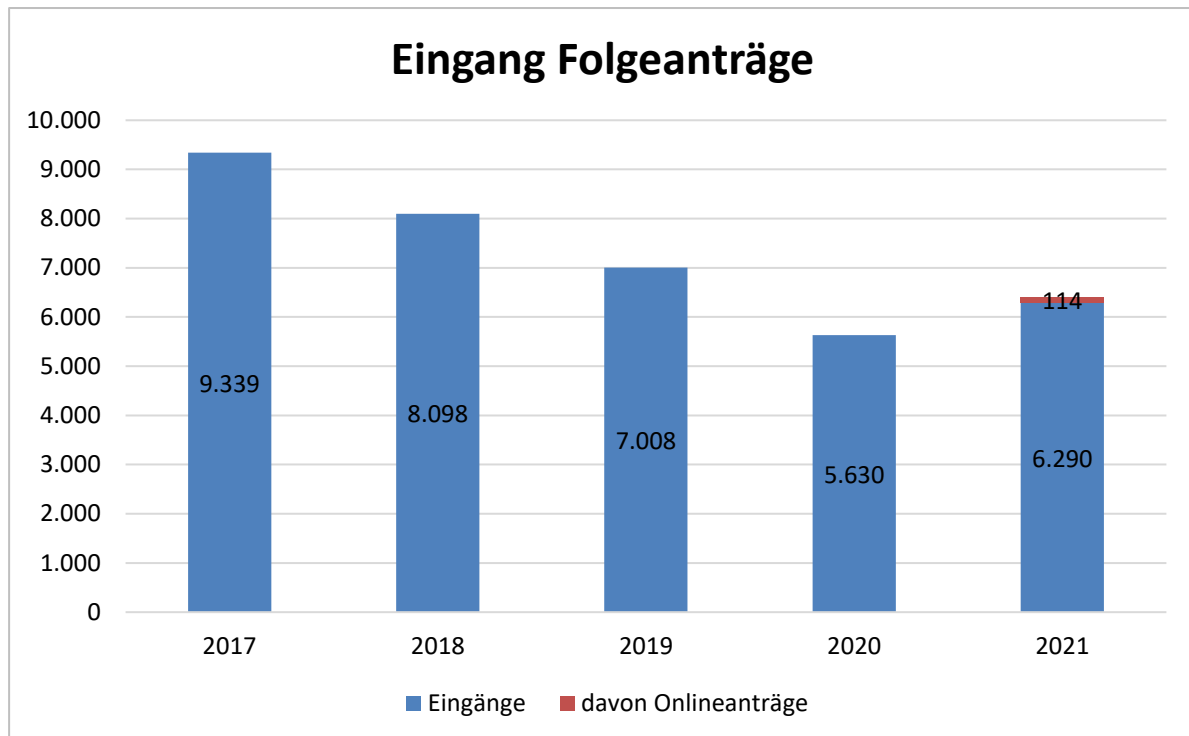
Eine der beiden Hauptaufgaben der MAIA ist es, den Lebensunterhalt von durchschnittlich 6.600 Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu sichern, indem ihnen monatlich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgezahlt werden.

4.1 Erstanträge und Folgeanträge

Im Jahr 2021 sind in der MAIA 2.100 Neuanträge auf ALG II eingegangen (2020: 2.559) und 6.404 Weiterbewilligungsanträge (2020: 5.630) wurden gestellt. Dabei wurden über 45,5 Mio. € an Sozialleistungen vom Jobcenter ausgezahlt. Auf Grund der Corona Pandemie sind die Antragszahlen für Neuanträge weiterhin höher als vor 2020, sind jedoch im Vergleich zum Vorjahr wieder rückläufig. Bei den Folgeanträgen sind die Auswirkungen der Pandemie jetzt auch ersichtlich. Die Antragszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen.

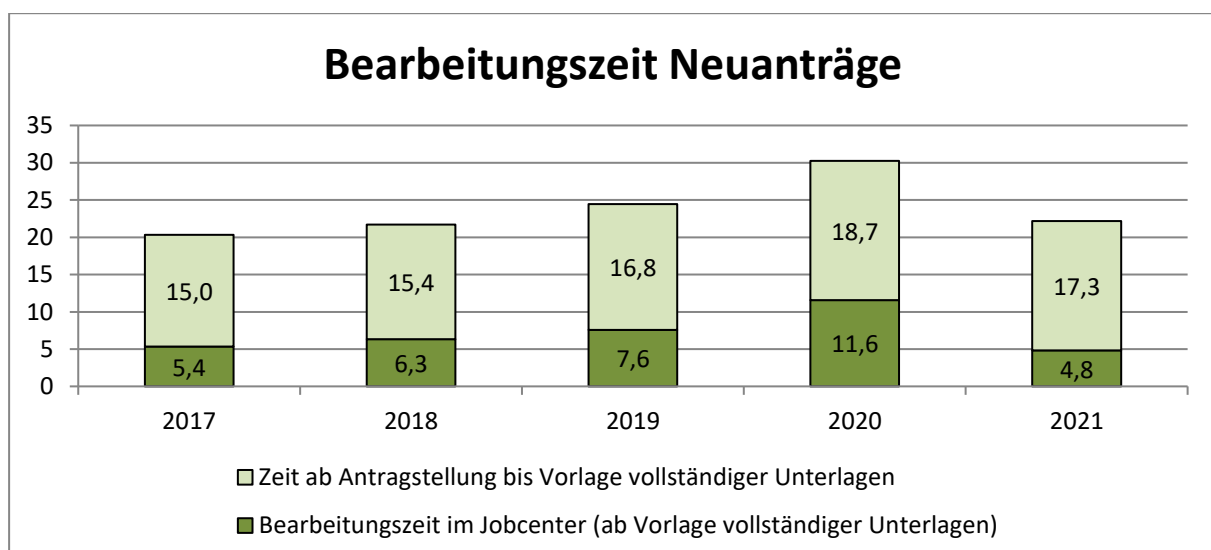
Durchschnittlich gingen in der MAIA monatlich 175 Neuanträge auf ALG II und 534 Weiterbewilligungsanträge ein. Häufig kann über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II nur vorläufig entschieden werden, was einen verkürzten Bewilligungszeitraum von sechs Monaten nach sich zieht. Diese Fälle müssen alle sechs Monate erneut bearbeitet werden, wenn es den Leistungsberechtigten in dieser Zeit nicht gelingt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die den Bedarf deckt. Außerdem fallen eine Vielzahl von weiteren Bearbeitungsfällen an, wenn sich z.B. Kontoverbindungen oder persönliche Verhältnisse ändern, Änderungen der Miethöhe auftreten oder die ALG-II-Empfänger veränderliche Nebeneinkünfte haben.





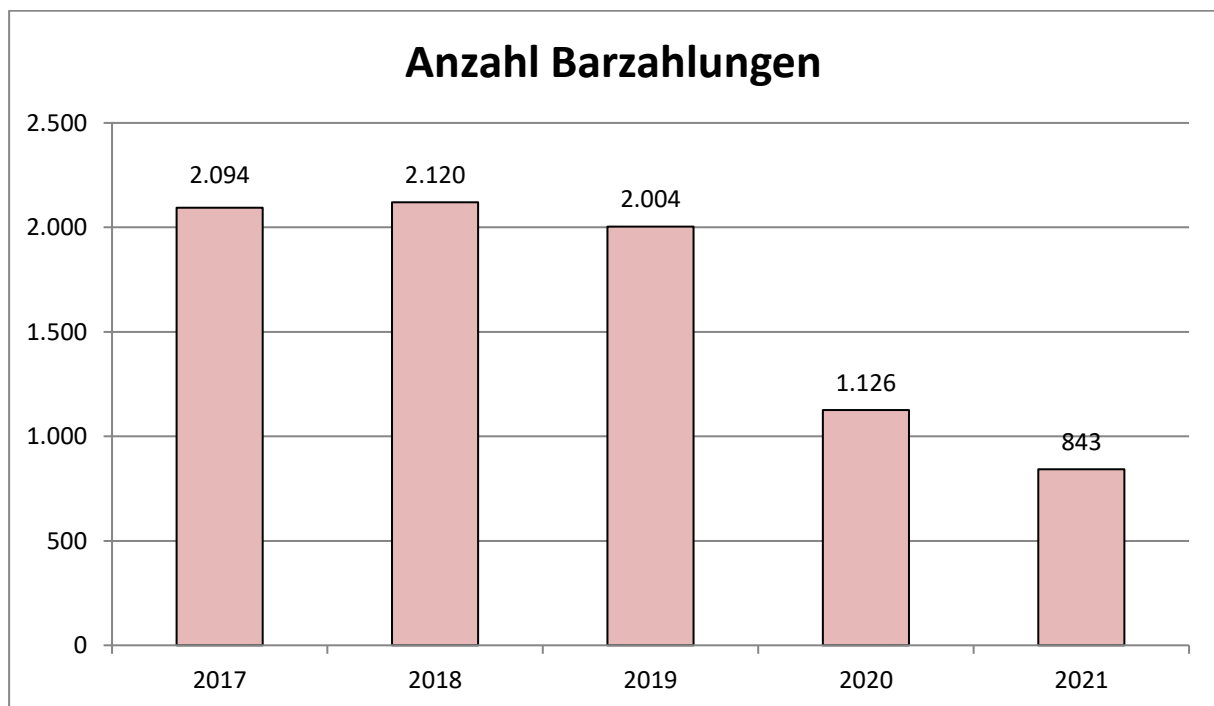
Die Bearbeitungszeit von Anträgen auf ALG II setzt sich aus der Bearbeitungszeit im Jobcenter ab dem Zeitpunkt der Vorlage vollständiger Unterlagen und der Zeit vom ersten Einreichen des Antrages bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Unterlagen vollständig sind, zusammen. Insgesamt spricht man von der „erweiterten Bearbeitungszeit“, das heißt der Zeit vom ersten Einreichen des Antrags bis zur Bescheidung.

In 2021 ist, nach dem zwischenzeitlichen deutlichen Anstieg der Bearbeitungsdauer, wieder eine Verringerung der erweiterten Bearbeitungszeit auf durchschnittlich 22,2 Arbeitstage zu verzeichnen (-26,7 %). Die signifikante Senkung der erweiterten Bearbeitungsdauer begründet sich im Anstieg der Antragszahlen in 2020. In 2021 konnte in etwa das Niveau der Zeit vor der Pandemie erreicht werden. Das selbstgesteckte Ziel, nicht über 30 Arbeitstage für die Bearbeitung von Neuanträgen zu benötigen, konnte somit wieder erreicht werden.



Da im Falle von Bearbeitungsrückständen zur Überbrückung von Notlagen Barzahlungen geleistet werden, ist die Anzahl der Barzahlungen ein weiterer Indikator für eine eventuelle Rückstandssituation. Allerdings kann es auch zu Barzahlungen kommen, wenn Leistungsberechtigte sich erst in einer akuten finanziellen Notlage an die MAIA wenden, so dass ein gewisses Niveau an Barzahlungen nicht zu vermeiden ist.

Im Jahr 2021 sind insgesamt 843 Barzahlungen erfolgt, wovon 140 auf den Bereich Teltow, 275 auf den Bereich Werder, 289 auf den Bereich Brandenburg sowie 143 auf den Bereich Bad Belzig entfallen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Rückgang um 25,1 % welcher sich mit den erleichterten Zugangsvoraussetzungen auf Grund der Corona-Pandemie begründen lassen.



4.2 Kosten der Unterkunft (KdU)

Die Kosten der Unterkunft sind kommunale Leistungen, die dem Leistungsbezieher neben der vom Bund getragenen Regelleistung gezahlt werden. Sie werden in der tatsächlichen Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Die angemessenen Kosten der Unterkunft setzen sich aus der Bruttokaltmiete (Kaltmiete + kalte Betriebskosten) und den Heizkosten zusammen. Beide Positionen sind getrennt voneinander zu betrachten.

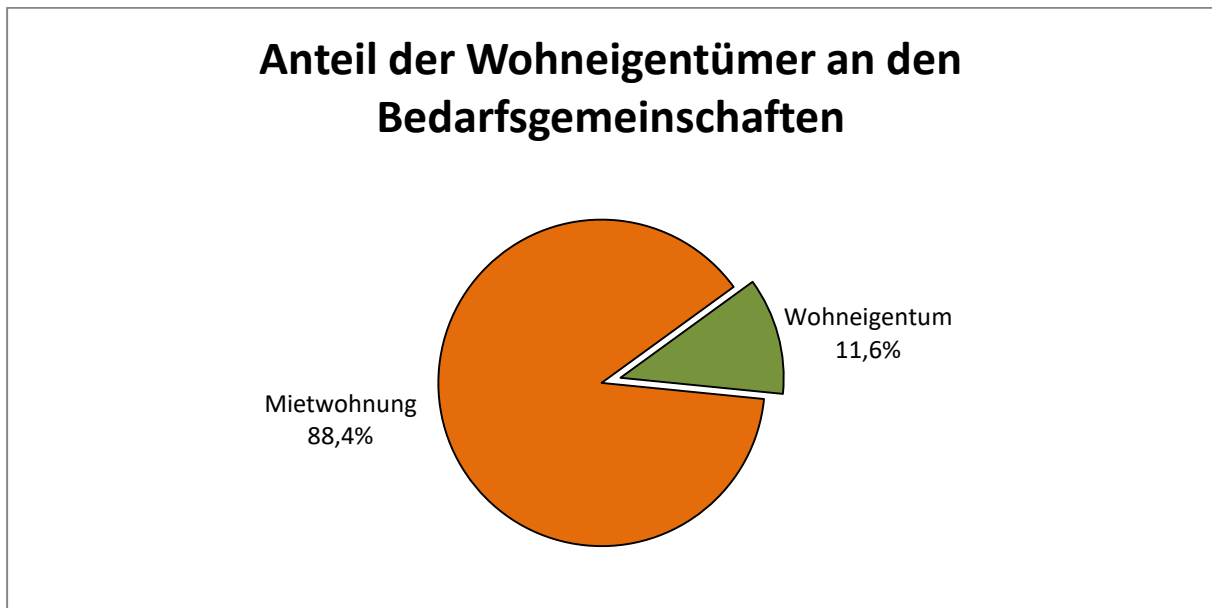
4.2.1 Geschäftsanweisung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark regelt die Geschäftsanweisung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (GA KdU) sehr detailliert, welche Kosten als angemessen anerkannt werden. Zum 23.09.2019 trat eine überarbeitete Geschäftsanweisung in Kraft.

Mit dem Sozialschutzpaket I wurde jedoch in § 67 Absatz 3 SGB II geregelt, dass für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.03.2020 beginnen, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von 6 Monaten als angemessen gelten, solange noch keine Absenkung durch das Jobcenter stattgefunden hat. Der 6-Monats-Zeitraum beginnt bei jeder Weiterbewilligung erneut.

4.2.2 Kosten der Unterkunft nach Art der Unterkunft

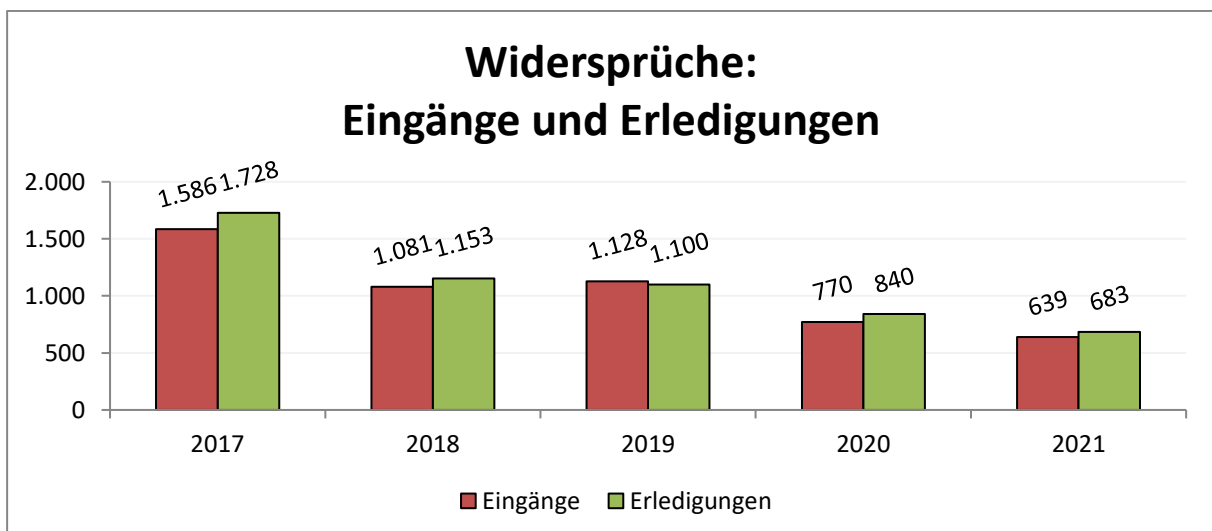
Im Dezember 2021 haben von den 3.662 Bedarfsgemeinschaften insgesamt 3.559 laufende und 11 keine laufenden Kosten der Unterkunft erhalten. Die Bedarfsgemeinschaften ohne Kosten der Unterkunft wohnen in der Regel mietfrei. 3.147 Bedarfsgemeinschaften leben in einer Mietwohnung und 412 in einem eigenen Haus. Damit beträgt der Anteil der Wohneigentümer 11,6 % (-4,2 %) und der Anteil der Mieter 88,4% (+0,6 %).



4.3 Widersprüche und Klagen

4.3.1 Widersprüche

Gegen Bescheide der MAIA sind im Jahr 2021 insgesamt 639 Widersprüche eingelegt worden. Damit ist die Zahl der eingehenden Widersprüche gegenüber 2020 um 17,0 % gesunken. Es wurden 683 Widerspruchsverfahren erledigt (2020: 840).



Im Jahr 2021 sind 16,3 Widersprüche pro 100 Bedarfsgemeinschaften eingelegt worden. Der Anteil an Widersprüchen je 100 BG ist somit um 12,8% im Vergleich zu 2020 gesunken. Damit wurde der niedrigste Wert seit Gründung der MAIA erreicht.

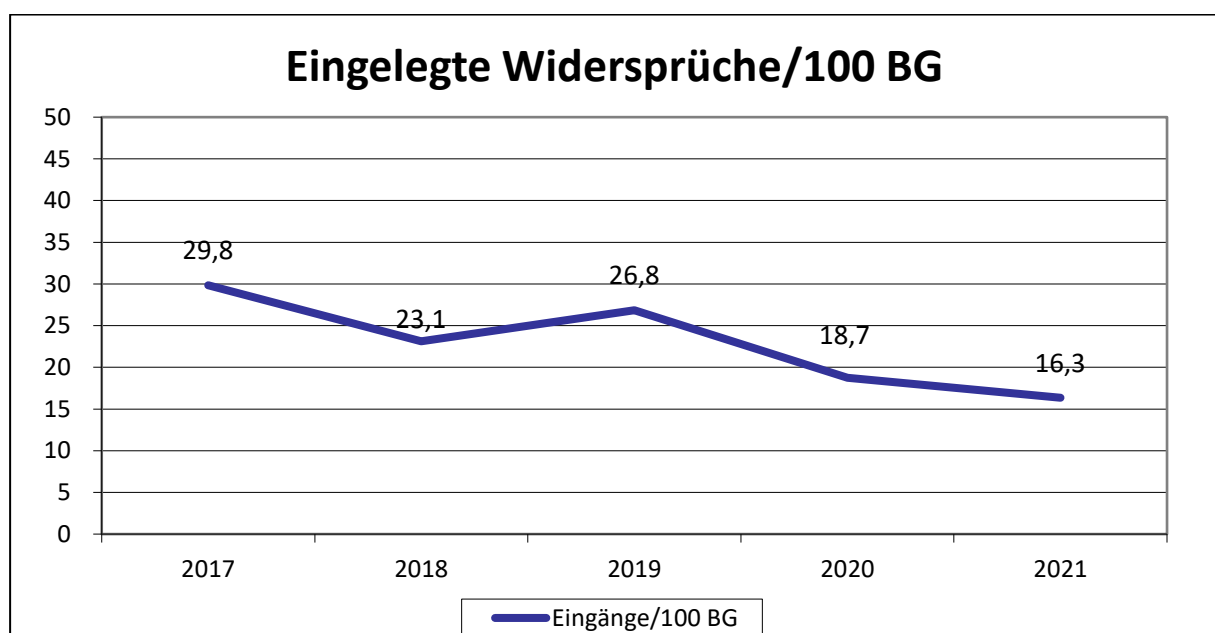
Die sinkenden Eingänge sind Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der Sozialschutz-Pakete zum SGB II, die vor allem streitanfälligen Themenbereiche wie die Angemessenheit der Unterkunftskosten, Anrechnungen von Einkommen und Vermögen, Rückforderungen und Sanktionen betreffen. Dies wirkt sich auf die Anzahl der eingehenden Widersprüche und somit dann auch auf die Anzahl der erhobenen Klagen aus.

Aufgrund des vereinfachten Verfahrens zur Antragstellung nach den Sozialschutz-Paketen ist die Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anfang 2020 ausgesetzt. Gemäß § 67 Abs. 3 SGB II sind die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für die ersten sechs Monate zu übernehmen und es erfolgt zunächst keine Angemessenheitsprüfung. Das BMAS (<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialschutz-paket3.html>) und des MWAE legen in ihren Hinweisen beziehungsweise Weisungen den Wortlaut des § 67 Abs. 3 SGB II dergestalt aus, dass die Regelungen zur vereinfachten Antragstellung und zur Schonfrist mit jedem Bewilligungszeitraum, der unter die Regelungen des Sozialschutzpaketes fällt, von Neuem beginnen.

Das heißt, dass auch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizkosten wieder ohne Angemessenheitsprüfung berücksichtigt werden müssen. Unangemessen hohe Kosten werden nicht mehr auf die maximal angemessenen Werte abgesenkt. Betriebskostennachzahlungen werden voll übernommen.

Aufgrund der Regelungen in den Sozialschutz-Paketen konnten bis in den Herbst 2021 zudem kaum endgültige Festsetzungen und Rückforderungen erfolgen. Ebenso verhält es sich mit der Anrechnung von Vermögen. Auch hier ist durch die Sozialschutz-Pakete die Prüfung quasi ausgesetzt.

Aufgrund der Pandemie waren zudem die Maßnahmen zur Eingliederungen wie auch Termine zu persönlichen Vorsprachen stark reduziert. Dies führte zu weniger Versäumnissen seitens der Bürger und somit zu weniger Sanktionen. Aufgrund einer Entscheidung des BVerfG und im Zusammenhang mit den Sozialschutz-Paketen war/ ist die Verhängung von Sanktionen ebenfalls quasi ausgesetzt.

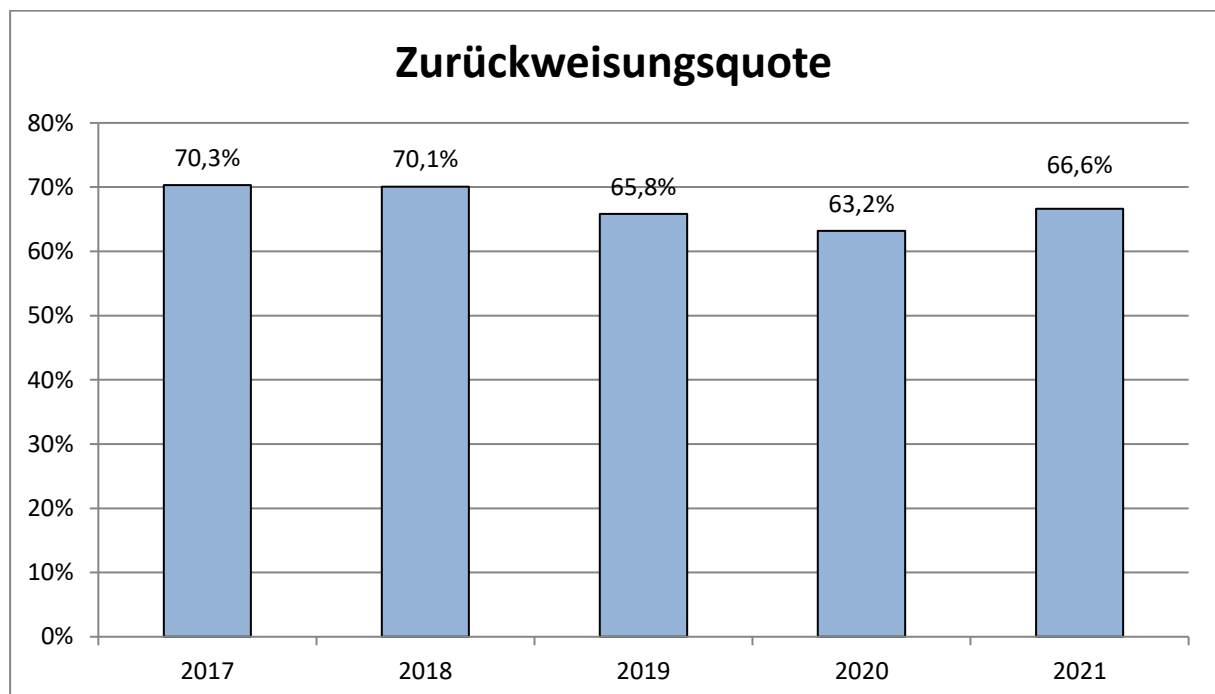


Im Jahresdurchschnitt 2021 konnte das Ziel, 90 % der Widersprüche innerhalb von drei Monaten zu bescheiden, nicht erreicht werden. Im Durchschnitt wurden 87,7 % innerhalb der Frist abgearbeitet.

Von den erledigten Widersprüchen hatten 66,6 % keinen Erfolg. Der Anteil erfolgloser Widersprüche ist im Vergleich zum Vorjahr um 5,4 % gestiegen.

64,3 % (2020: 61,2 %) der Widersprüche wurden zurückgewiesen, in 12,3 % der Fälle wurde teilweise stattgegeben (2020: 17,0 %) und in 21,1 % der Fälle kam es zu einer vollen Stattgabe (2020: 19,8 %). 2,3 % der Fälle haben sich anderweitig erledigt (2020: 2,0 %).

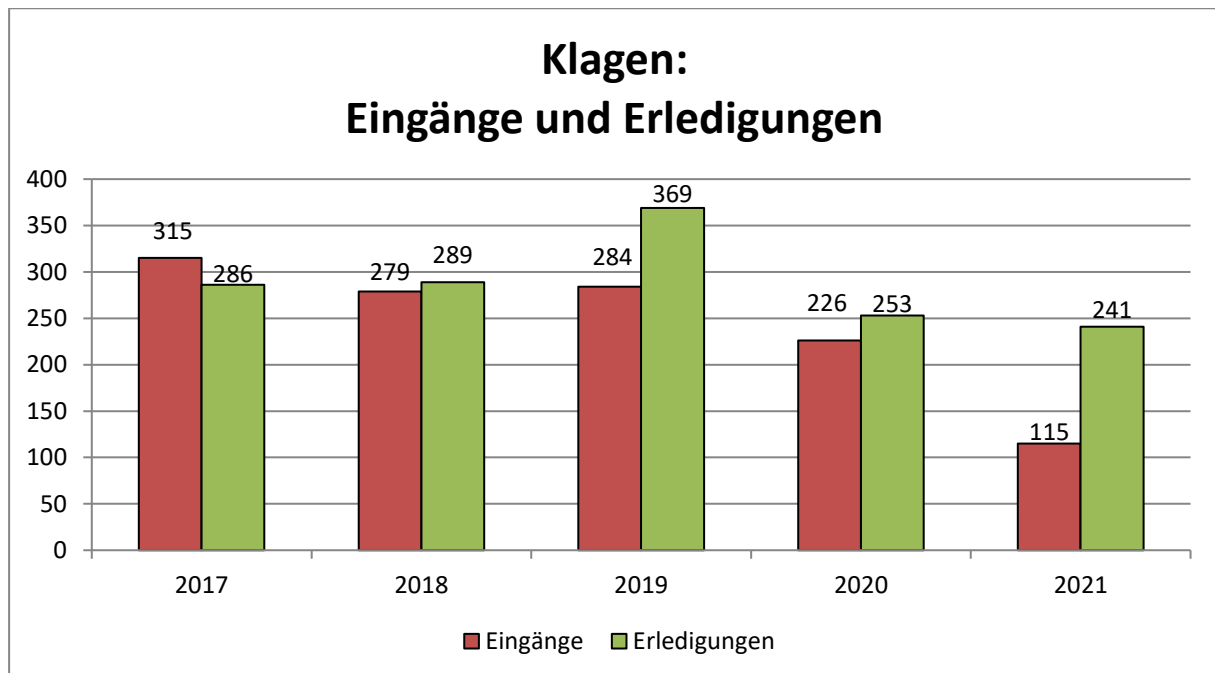
Bei dem Anteil der vollen und teilweisen Stattgaben ist zu beachten, dass diese oftmals darauf zurückzuführen sind, dass die Leistungsberechtigten erst im Widerspruchsverfahren Unterlagen einreichen, die, wären sie schon mit dem Antrag eingereicht worden, bereits im Bewilligungsverfahren zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.



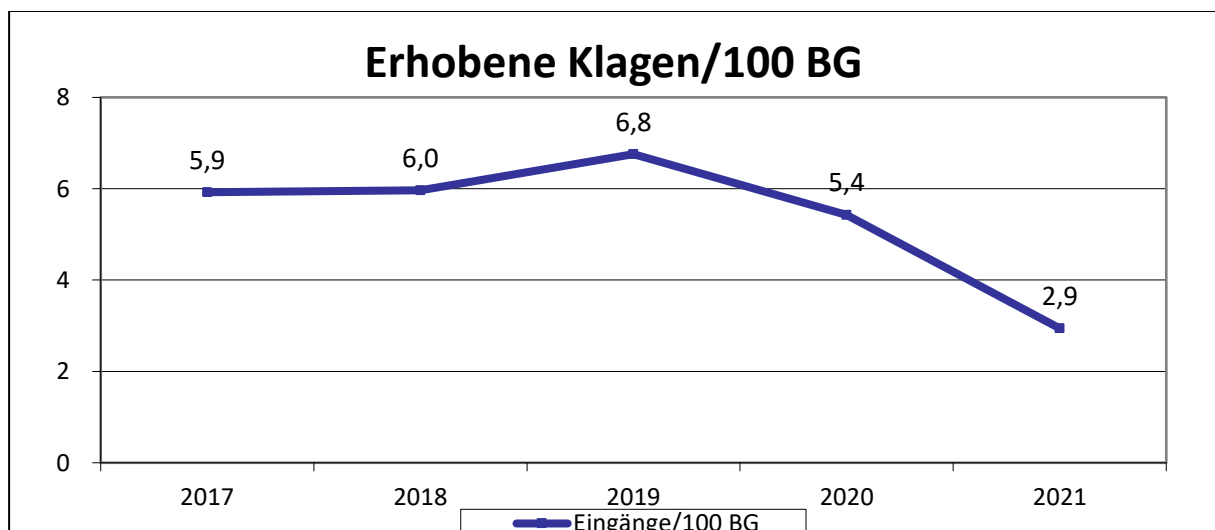
4.3.2 Klagen

Insgesamt sind im Jahr 2021 115 Klagen gegen Bescheide der MAIA eingegangen und somit 49,1 % weniger als im Vorjahreszeitraum (2020: 226).

241 Klageverfahren wurden erledigt (2020: 253). Am 31.12.2021 waren noch 400 gerichtliche Verfahren anhängig (2020: 537). Somit ist die Zahl der anhängigen Klageverfahren um 21,1 % gesunken. Die MAIA hat auf die Erledigung der Klageverfahren relativ wenig Einfluss, da sie hier u.a. von der Terminierung durch das Sozialgericht abhängig ist.



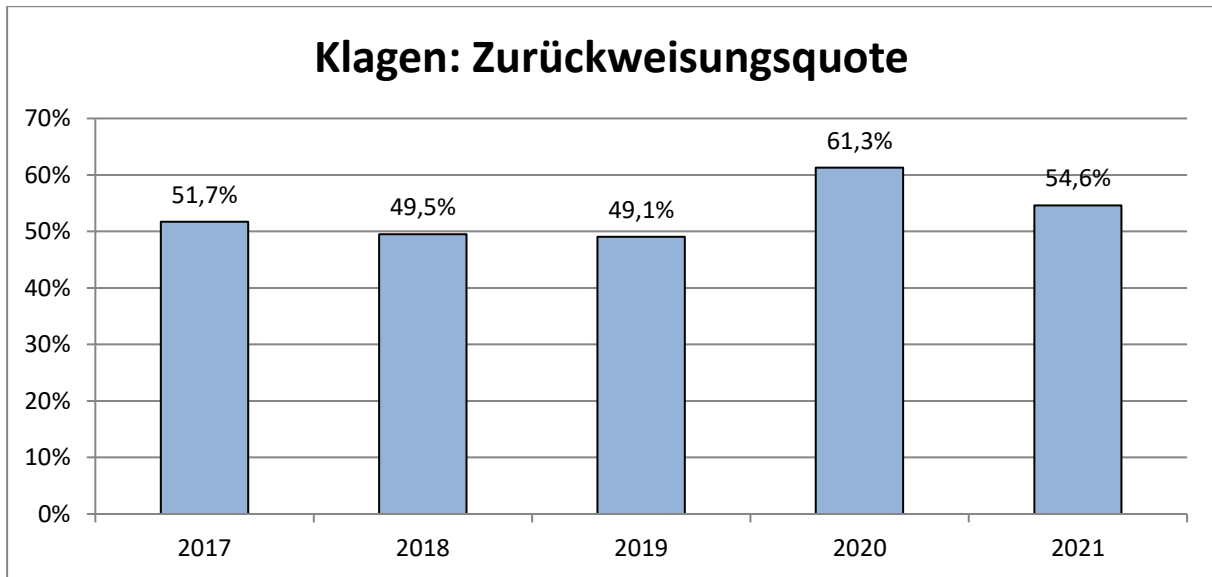
Im Jahr 2021 sind 2,9 Klagen pro 100 Bedarfsgemeinschaften eingereicht worden. Der Anteil an Klagen je 100 BG ist somit um 45,8 % im Vergleich zu 2020 gesunken. Die Gründe für den Rückgang der Klageverfahren decken sich mit den zu den Widersprüchen genannten.



In 136 Fällen gingen die Klagen zu Gunsten der MAIA (2020: 155) aus, in 113 Fällen wurde im Sinne des Klägers (2020: 98) entschieden.

Die Zurückweisungsquote (Anteil der Urteile zu Gunsten der MAIA und der Klagerücknahmen durch die Kläger) lag mit 54,6 % unter dem Vorjahresniveau (2020: 61,3 %).

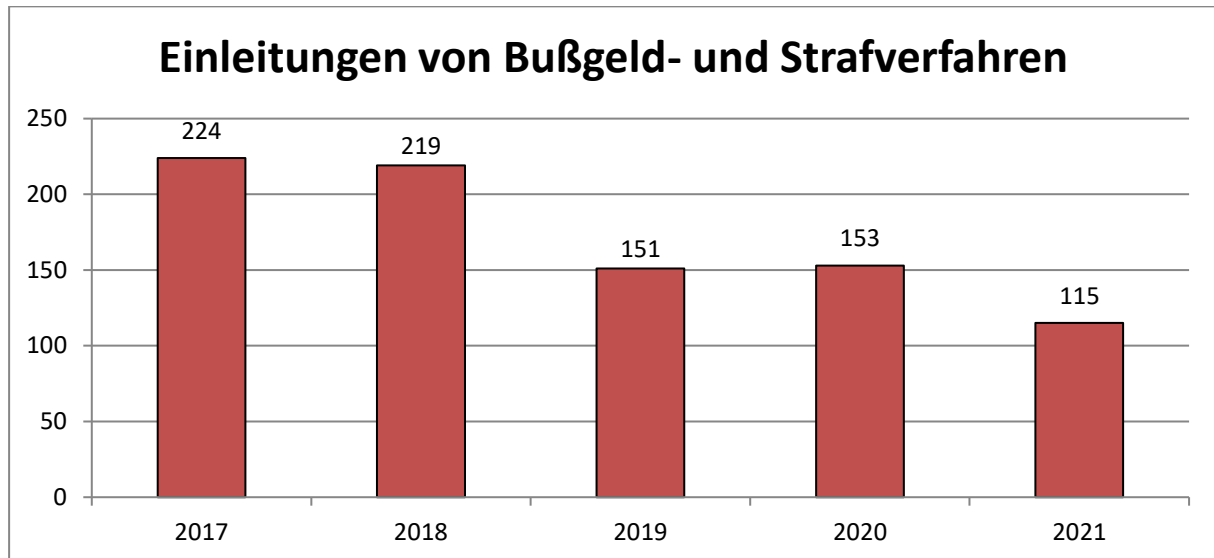
Ein Unterliegen der MAIA in gerichtlichen Verfahren liegt auch wieder oftmals darin begründet, dass entscheidungsrelevante Unterlagen oder ein neuer Sachvortrag vom Kläger erst im Klageverfahren nachgereicht wurden.



Im Jahr 2021 sind außerdem 23 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz eingegangen. 25 Verfahren wurden abschließend erledigt, wovon 13 Verfahren zu Gunsten und 12 Verfahren (ganz oder teilweise) zu Ungunsten der MAIA ausgingen.

4.4 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Auch die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Anzeige von Straftaten bei der zuständigen Behörde gehört zu den Aufgaben der MAIA. Im Jahr 2021 wurden 115 Bußgeldverfahren eingeleitet und Strafanzeigen erstattet (2020: 153).



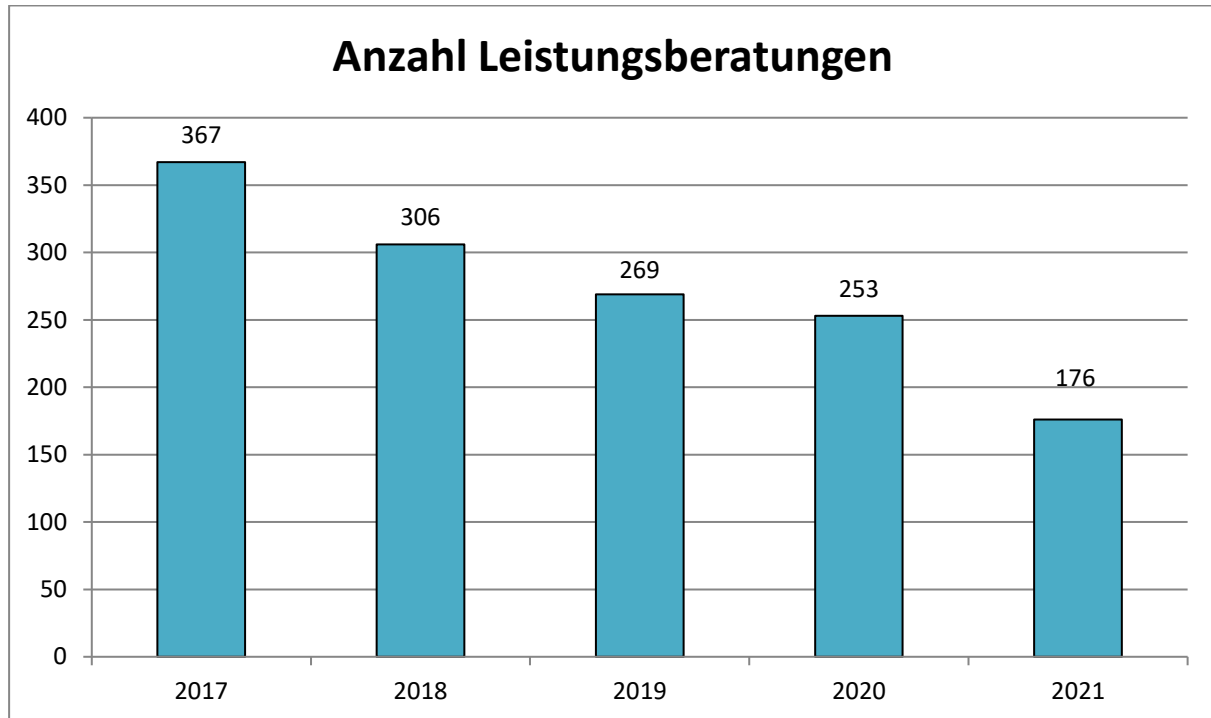
4.5 Ermittlungsdienst

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen musste auch der zentrale Ermittlungsdienst für das Jobcenter ausgesetzt werden. Notwendige Besichtigungen bei den Leistungsberechtigten wurden danach direkt durch die dezentralen Beschäftigten des Grundsicherungs- und Integrationsbereichs durchgeführt. Hierüber gibt es jedoch keine statistische Erfassung.

4.6 Leistungsberatung

Am 01.10.2014 ist eine interne Geschäftsanweisung in Kraft getreten, die die aktive Leistungsberatung im Fachdienst Grundsicherung regelt. Selbstverständlich hat das Jobcenter MAIA immer auf Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zu leistungsrechtlichen Sachverhalten reagiert. Mit der Geschäftsanweisung zur aktiven Leistungsberatung wurde darüber hinaus festgelegt, dass in alle Leistungsbescheiden ausdrücklich der Hinweis auf die Möglichkeit der Leistungsberatung aufgenommen wird. Auch das Verfahren und ein geeignetes Controlling sind in der Geschäftsanweisung geregelt. Eine Leistungsberatung findet entweder im persönlichen Gespräch oder telefonisch statt.

Auch im Jahr 2021 wurde das Beratungsangebot gut angenommen. Insgesamt fanden 176 Leistungsberatungen statt, 77 weniger als 2020. Die Beratungsgespräche dauerten durchschnittlich 17,3 Minuten (2020: 21,2 Minuten) und wurden pandemiebedingt ganz überwiegend telefonisch geführt.



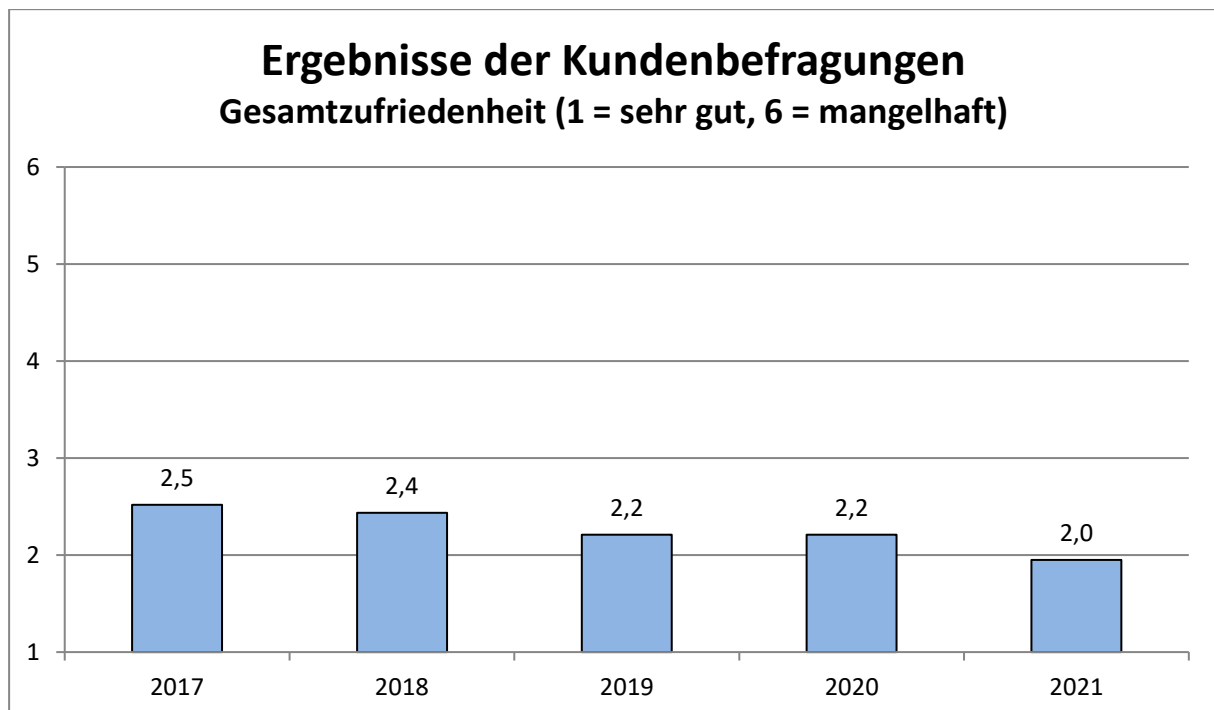
5. Zufriedenheit der Leistungsberechtigten mit den Leistungen der MAIA

5.1 Kundenbefragungen

Seit 2008 werden jedes Jahr 200 Leistungsberechtigte zu ihrer Zufriedenheit mit der Betreuung durch ihr Jobcenter befragt. Die Befragung führt ein externer Dienstleister über Telefoninterviews durch. In allen als gemeinsame Einrichtung organisierten Jobcentern werden telefonische Kundenbefragungen nach einem bundesweit einheitlichen Fragebogen durchgeführt, so dass eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gegeben ist. Das Angebot, mit dem gleichen Fragebogen eine Kundenbefragung durchzuführen, nutzen nur wenige Optionskommunen. Im Land Brandenburg ist das Jobcenter MAIA das einzige kommunale Jobcenter, das sich an der bundesweiten Kundenbefragung beteiligt.

In den Jahren 2016 bis 2018 wurde jeweils die Kundenbefragung im zweiten Halbjahr standortspezifisch ausgestaltet, um eventuell vorhandene Unterschiede in der Kundenzufriedenheit an den vier MAIA-Standorten zu ermitteln. Bei dieser Befragung wurden jeweils 100 Leistungsberechtigte pro Standort befragt, so dass mit der Befragung im ersten Halbjahr insgesamt 500 Personen befragt wurden. Die Ergebnisse der standortspezifischen Befragungen zeigten aber nur sehr geringe Unterschiede bei der Kundenzufriedenheit zwischen den Standorten.

Auf Grund von datenschutzrechtlichen Anpassungen musste die erste Kundenbefragung in 2019 entfallen. In 2020 und 2021 konnten die standortspezifische Befragung ebenfalls nicht durchgeführt werden. Es wurden je zwei Befragungen mit je 100 Teilnehmenden durchgeführt.



Im Jahr 2021 wurde die Frage „Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit Ihrem Jobcenter?“ mit der Note 1,95 bewertet. Das Ergebnis ist somit das Beste seit Beginn der Kundenbefragung im Jahre 2009. Den schlechtesten Wert bei einer Einzelfrage erhielt die MAIA bei der

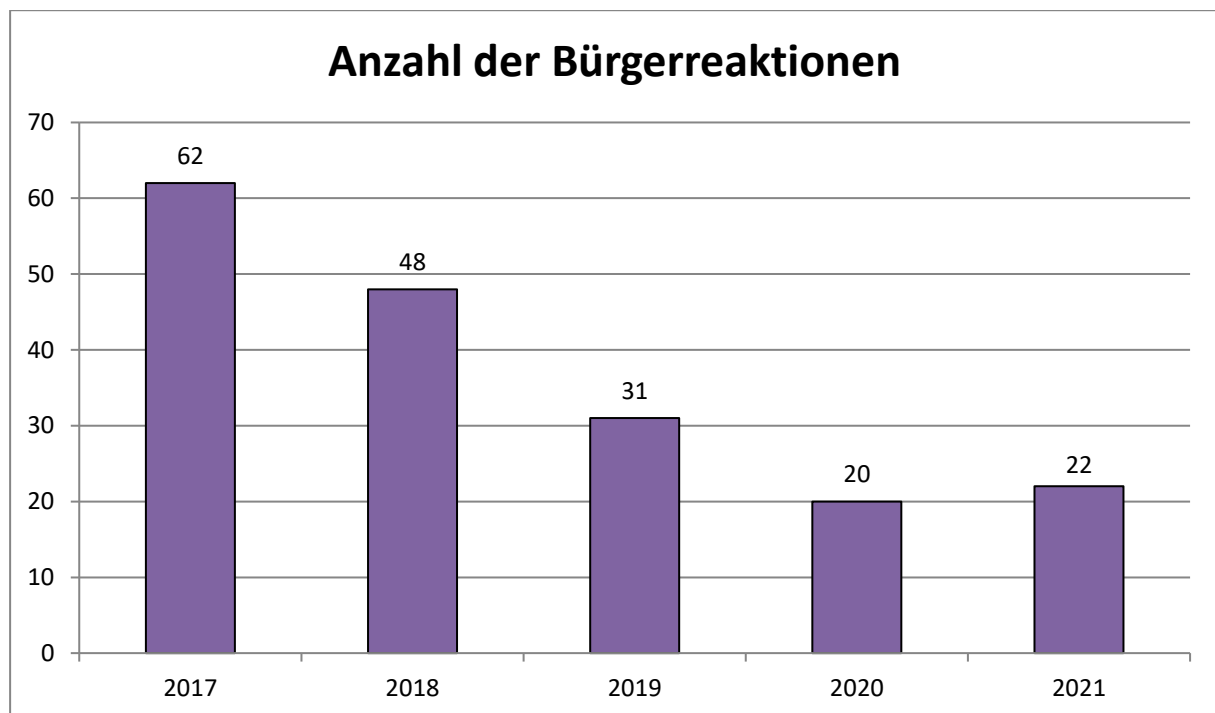
telefonischen Erreichbarkeit (Note 2,3). Der beste Wert wurde bei der Frage nach der Zufriedenheit mit der Beratung gegeben (Note 1,5).

5.2 Schriftliche Reaktionen der Leistungsberechtigten

Alle Bürgerreaktionen grundsätzlicher Art, die hauptsächlich schriftlich, aber unter Umständen auch telefonisch oder per E-Mail an die MAIA gerichtet sind, werden erfasst. Anfragen und Beschwerden, die direkt an die Dienststellen gerichtet sind und keine grundsätzlichen Probleme ansprechen und die kurzfristig telefonisch oder im persönlichen Gespräch geklärt werden können, werden nicht erfasst.

5.2.1 Anzahl der Bürgerreaktionen

Im Jahr 2021 sind 22 Beschwerden registriert worden. Bei durchschnittlich 3.908 Bedarfsgemeinschaften ist dies eine relativ geringe Zahl. Durchschnittlich sind also weniger als zwei Beschwerden pro Monat eingegangen.



5.2.2 Bearbeitungsdauer

Ziel der MAIA ist es, Beschwerden innerhalb von 14 Kalendertagen zu beantworten. Das Ziel wurde mit einem Bearbeitungsdurchschnitt von 18,0 Tagen (2020: 12,5 d) nicht erreicht.

5.2.3 Gegenstand der Beschwerden

In 27,7 % der Fälle kritisieren die Beschwerdeführer das Verhalten der Mitarbeitenden. Kritik an der fachlichen Entscheidung wurde in 18,8 % der Beschwerden geübt und in 4,5% war es die Erreichbarkeit. Ebenfalls 27,7% der Beschwerden richteten sich gegen eine als zu lang empfundene Bearbeitungszeit und in 22,7 % waren es sonstige Sachverhalte.

5.3 Service Center der MAIA

Telefonische Anliegen der Leistungsberechtigten werden im Auftrag der MAIA seit dem 01.01.2012 von einem eigenen Service Center (SC) bearbeitet. Es wurde beim Landkreis - im Fachbereich 0 (Büro der Verwaltungsleitung) – eingerichtet.

Im abgelaufenen Jahr führten die fünf Telefon-Sachbearbeiterinnen 29.391 Gespräche für die MAIA. Die wöchentliche Servicezeit beträgt 40 Stunden, in der das SC durchgängig erreichbar ist. Die telefonische Erreichbarkeit lag in 2021 bei 77,1%.

Das Service Center hat zum Ziel, die fallabschließende Erledigung der telefonischen Anliegen auf das Niveau der bis 2011 seitens der BA erbrachten Dienstleistung (Ziel: 70 %) zu führen. In 2021 wurde das Ziel mit 84,0% erreicht.

Das SC stellt der MAIA monatlich eine spezifische Auswertung der geführten Gespräche zur Verfügung.

5.4 Öffentlichkeitsarbeit

5.4.1 Internet

Der Internetauftritt des Landkreises (www.potsdam-mittelmark.de) wurde in 2014 überarbeitet und ging am 01.12.2014 mit einer neuen Homepage an den Start, die umfangreiche Informationen zu den wichtigsten Fragen rund um das Thema SBG II bereitstellt. Die Nutzungsstatistik zeigt, dass die Informationen über das Jobcenter von den Bürgerinnen und Bürgern relativ häufig genutzt werden. Die Informationen über das Jobcenter MAIA werden laufend aktualisiert.

Seit November 2019 gibt es auf der Seite des Jobcenters MAIA erstmals neben Bildern und Texten auch zwei Videos zu sehen. Die beiden Filme wurden im Rahmen der Kampagne „Kommunale Jobcenter - Stark. Sozial. Vor Ort.“ von kommunalen Jobcentern in Nordrhein-Westfalen erarbeitet und für Potsdam-Mittelmark angepasst. Ein Video erklärt grundsätzlich die Leistungen des Jobcenters, in dem anderen Video werden die speziellen Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets allgemeinverständlich vorgestellt.

Seit dem 30.06.2021 kann die Antragstellung ALG II auch online erfolgen. Der Onlineantrag ist über die Homepage des Landkreises Potsdam-Mittelmark aufrufbar.

5.4.2 Pressearbeit

Die MAIA hat im Jahr 2021 auf Grund der pandemischen Lage nicht über Angebote des Jobcenters bzw. deren Arbeit informiert. Es fand diesbezüglich keine Pressearbeit statt.

5.4.3 Publikationen des Jobcenters

Im Jahr 2021 hat das Jobcenter keine neuen eigenen Publikationen herausgegeben. Die bestehenden Faltblätter wurden aber auf ihre Aktualität überprüft und im Bedarfsfall angepasst, so dass die Informationen auch weiterhin aktuell sind. Darüber hinaus gibt es auch weiterhin einige Infoblätter, beispielsweise für fremdsprachige Antragsteller oder zum Thema Mindestlohn.



Das Jobcenter verfügt zur Information der Leistungsberechtigten über Informationsblätter und Flyer:

- Infoblatt KdU
- Infoblätter in Fremdsprachen
- Information zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO für den Bereich des Jobcenters MAIA
- Infoblatt „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“, § 16e SGB II
- Infoblatt „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, § 16i SGB II
- Eingliederungszuschuss
- Saisonbeschäftigung
- Arbeitgeberservice
- Vermittlungsbudget
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Außerdem hat das Jobcenter seinen jährlichen Jahresbericht, das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm sowie die Eingliederungsbilanz veröffentlicht.

5.4.4 Kampagne „Kommunale Jobcenter - Stark. Sozial. Vor Ort.“

Der Deutsche Landkreistag hat gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und den kommunalen Jobcentern Materialien für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit unter dem Titel „Kommunale Jobcenter – Stark. Sozial. Vor Ort.“ entwickelt. Unter dem Arbeitstitel „Markenkern Option“ hat eine Arbeitsgruppe, in der auch der Fachbereichsleiter Soziales, Herr Schade, Mitglied ist, sich die Alleinstellungsmerkmale der kommunalen Jobcenter vergegenwärtigt und darauf aufbauend beraten, wie diese Inhalte weiterhin kompakt und überzeugend auf den unterschiedlichen Ebenen gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden können. Damit soll es den kommunalen Jobcentern zu erleichtert werden, ihre Vorteile und Strukturmerkmale in der Öffentlichkeit künftig noch stärker hervorzuheben und zu kommunizieren.

Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Hierzu wurde ein Bündel von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit entwickelt, die von den kommunalen Jobcentern eingesetzt werden können. Idealerweise gelingt auf diese Weise eine kampagnenhafte Öffentlichkeitsarbeit aller 104 kommunalen Jobcenter. Kern der Kampagne ist der Slogan „Kommunale Jobcenter - Stark. Sozial. Vor Ort.“ und ein entsprechendes Corporate Design.

5.4.5 JOBinale

Die JOBinale ist die größte Ausbildungs- und Jobmesse für Potsdam, Potsdam-Mittelmark und Brandenburg an der Havel und fand am 30. August 2021 pandemiebedingt digital statt. Auf der virtuellen Plattform der IHK: www.mach-es-in-brandenburg.de, stellten sich die über 50 Unternehmen den Ausbildungs- und Jobsuchenden vor und präsentierten ihr Portfolio. Ziel war die Vernetzung der Ausbildungs- und Jobsuchenden mit den Unternehmen.

6. Budget

6.1 Verwaltungskostenbudget

Die Verwaltungskosten der MAIA werden nach einer bundeseinheitlichen Regelung festgesetzt. Diese besagt unter anderem, dass der Landkreis sich an den Verwaltungskosten der Grundsicherung mit einem Kostensatz von 15,2 % beteiligt. Die restlichen 84,8 % werden vom Bund getragen.

Mit dem Übergang zum zugelassenen kommunalen Träger änderte sich das Abrechnungsverfahren für die Verwaltungskosten. Seit 01.01.2012 rechnet das Jobcenter direkt mit dem BMAS ab. Dazu sind monatlich jeweils bis zum 15. des Folgemonats beim BMAS die tatsächlich erfolgten Ausgaben und Einnahmen abzurechnen. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Erstattung der Kosten an den Landkreis. Zusätzlich muss dann bis zum 31.03. des Folgejahres dem BMAS der Jahresabschluss vorgelegt werden, mit welchem die endgültige Kostenübernahme festgesetzt und bestätigt wird.

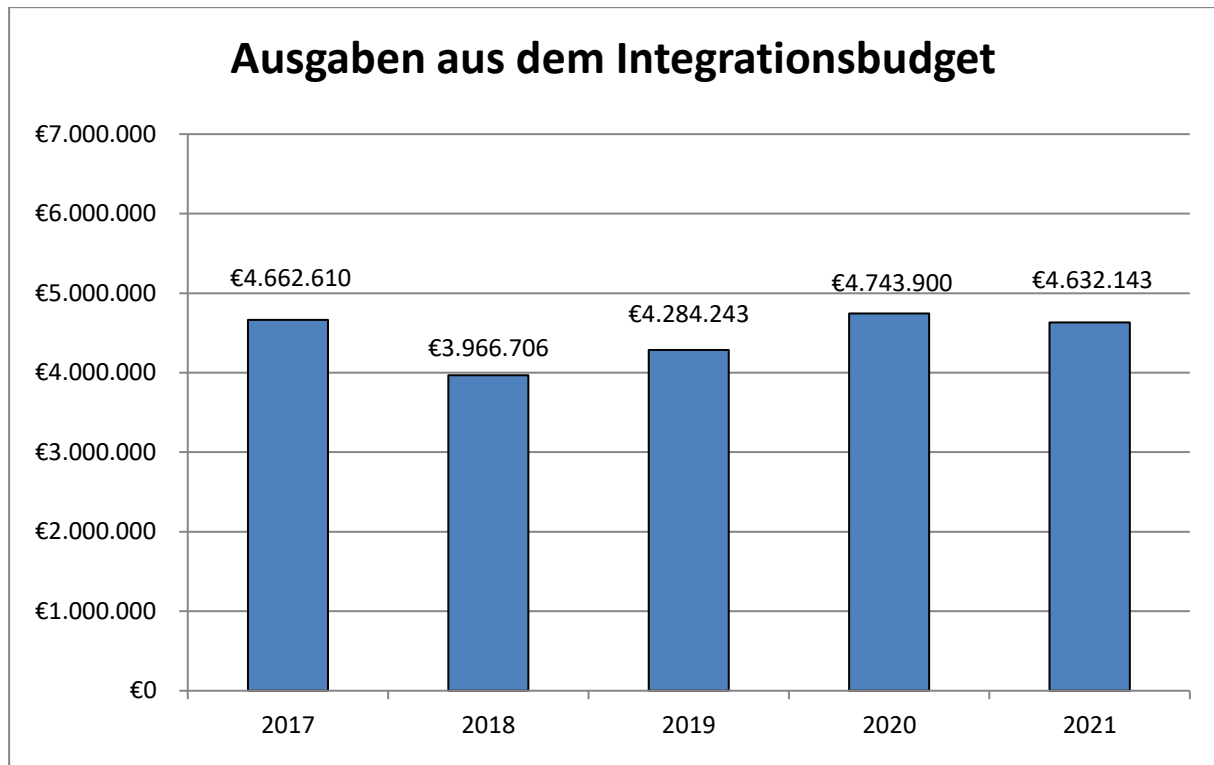
Die Zuteilung des Bundes für das Jahr 2021 betrug 8.072.164 € und damit 490.510 € weniger als im Jahr 2020. Der Anteil für Potsdam-Mittelmark an den Gesamtverwaltungskosten im Bundeshaushalt ist mit 0,1476 % gegenüber 2020 (0,1559 %) aufgrund der gesunkenen Anzahl an zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften leicht gesunken. Trotz geringerer Stellenanzahl und damit auf dem Niveau 2020 gehaltenen Personalkosten war es auch in 2021 trotz allem wieder erforderlich, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Mittel aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungskostenbudget umzuschichten. Insgesamt 1.000.000 € wurden im Jahr 2021 umgeschichtet. Zuzüglich des kommunalen Anteils und der dem Verwaltungskostenbudget zufließenden Einnahmen belief sich das Gesamtverwaltungskostenbudget der MAIA auf 10.698.307 €. Davon wurden 10.358.631 € tatsächlich verausgabt (96,82 %). 8.784.119 € davon entfallen auf Bundesmittel.

Den größten Anteil an den Verwaltungskosten haben mit 76,42 % die Personalkosten (2020: 75,90 %).

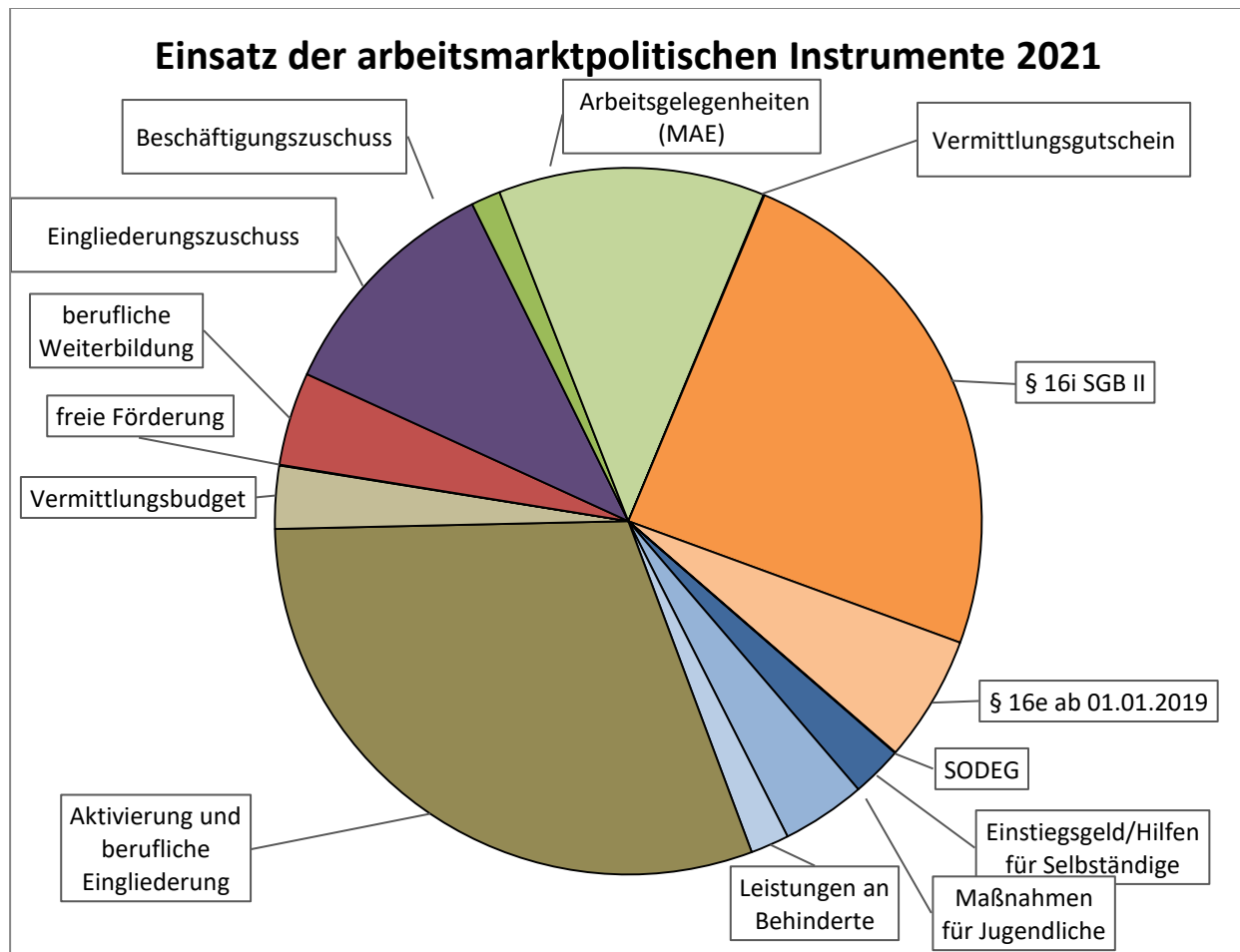
Verwaltungskostenbudget	
Kostenart	Betrag
Personalkosten	8.025.773 €
Dienstleistungskosten	891.025 €
Sachkosten	1.500.065 €
Sonstige Ausgaben	84.989 €
Summe	10.501.852 €

6.2 Integrationsbudget (Leistungen des Bundes)

Die MAIA hat im Jahr 2021 insgesamt 4.632.143 € für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ausgegeben, 111.757 € weniger als im Jahr 2020. 1.000.000 € wurden ins Verwaltungskostenbudget umgeschichtet. Der Bund hatte der MAIA 5.953.144 € Eingliederungsmittel zugewiesen, im Jahr 2020 waren es 6.186.639 €.



Für welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente diese Mittel verausgabt wurden, zeigt die nachfolgende Grafik:



Die größte Position waren mit 30,32 % Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (2020: 27,1 %).

Ein Schwerpunkt der MAIA sind die Eingliederungszuschüsse (EGZ), die direkt an Arbeitgeber gezahlt werden, die Arbeitslose einstellen. Für EGZ wurden im Jahr 2021 insgesamt 10,89 % (2020: 13,9 %) des Budgets verwendet.

Der Bereich des 1. Arbeitsmarktes wurde ab 2019 noch um ein weiteres Instrument erweitert, die Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II. Die Besonderheit an dieser Maßnahme ist die Erstattung der eingesparten passiven Leistungen durch Verringerung oder Wegfall von Leistungsbezug aus den passiven Mitteln in das Budget der Eingliederungsleistungen. In 2021 wurden aus dem Eingliederungstitel (EGT) insgesamt 1.069.574,24 € Lohnkostenzuschuss (2020: 980.252,24 €) nach § 16i SGB II gezahlt (24,29 % des EGT (2020: 20,7%)). Daraus ergaben sich Erstattungen in Höhe von insgesamt 341.884,15 € aus dem Budget ALG II an das Budget EGT. 20 Anträge wurden im Laufe des Jahres 202 neu bewilligt. Von den bisher 69 bewilligten Förderungen wurden insgesamt 9 Bescheide wieder aufgehoben, 9 Maßnahmen wurden verlängert und 11 Förderungen regulär beendet.

Die Positionen Förderung nach § 16 e SGB II (5,8 %) und die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) (12,2 %) machten insgesamt 18,0 % der Gesamtausgaben aus. Außerdem wurde für den Beschäftigungszuschuss 1,3 % ausgegeben.

Für Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes wurden damit 19,3 % (2020: 18,9 %) der Ausgaben verwendet.

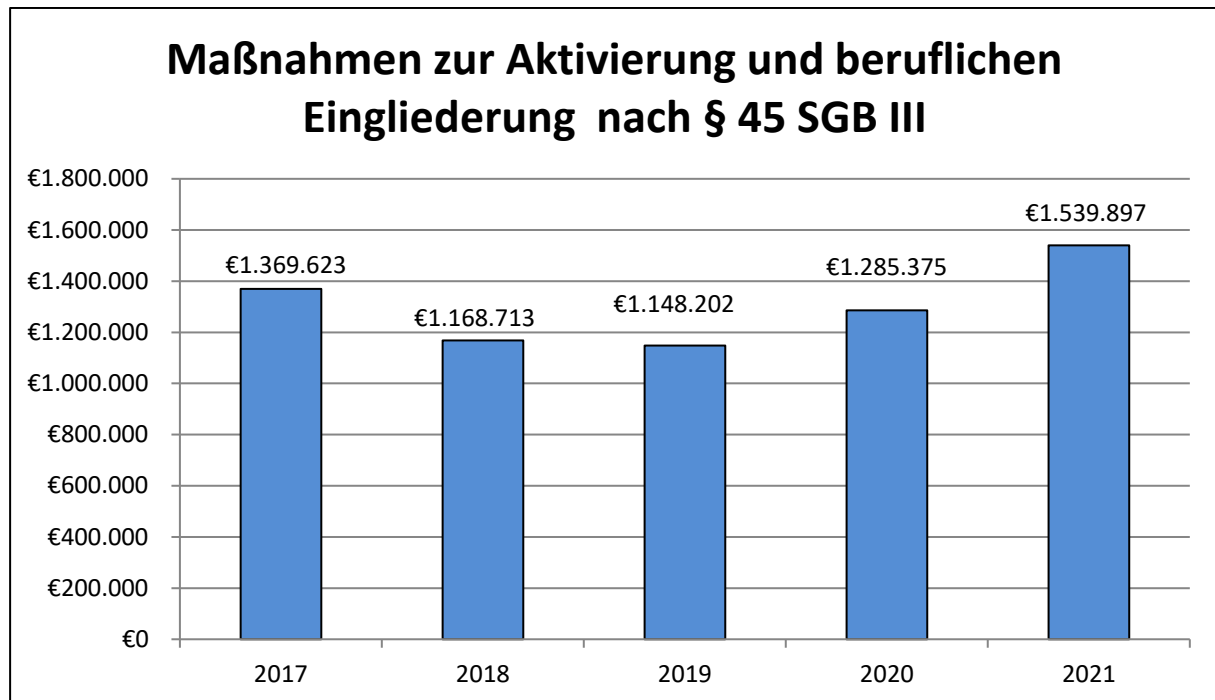
Außerdem wurden für die Förderung beruflicher Weiterbildung 4,3 % des Budgets und für außerbetriebliche Ausbildungen für benachteiligte Jugendliche 3,8 % verwendet. Insgesamt wurden also in 2020 für Bildungsmaßnahmen 8,1 % (2020: 8,8 %) des Eingliederungstitels verausgabt.

Das Jahresergebnis zeigt nachfolgende Tabelle:

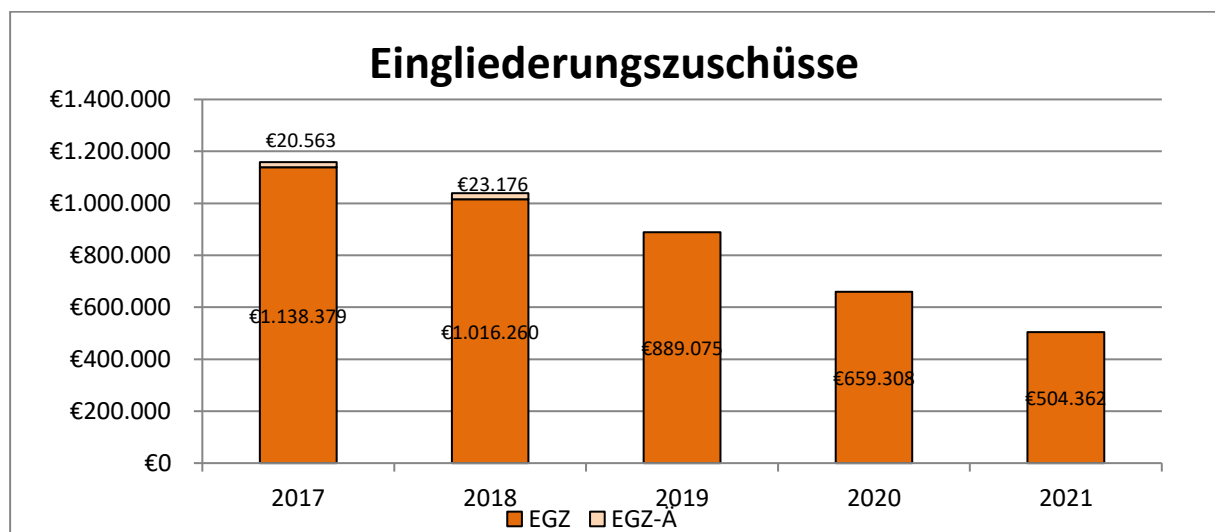
Leistungen zur Eingliederung	Ausgaben
I. Vermittlung, Aktivierung, berufliche Eingliederung	1.539.897,35 €
1. Vermittlungsbudget	125.545,83 €
2. Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.404.677,59 €
3. Vermittlungsgutscheine	2.000,00 €
4. Reisekosten	7.673,93 €
II. Qualifizierung	197.842,92 €
1. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	197.842,92 €
III. Beschäftigung begleitende Leistungen	2.067.356,00 €
1. Eingliederungszuschüsse (EGZ)	504.361,60 €
2. Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer ab 50 Jahre	0,00 €
3. befristeter Beschäftigungszuschuss (BEZ) (§ 16e SGB II)	0,00 €
4. unbefristeter Beschäftigungszuschuss (BEZ) (§ 16e SGB II)	62.187,80 €
5. § 16e SGB II ab 01.01.2019	267.612,19 €
6. Einstiegsgeld	40.980,75 €
7. Begleitende Hilfen für Selbständigkeit (§ 16c SGB II)	67.010,30 €
8. FAV	0,00 €
9. § 16i SGB II	1.125.203,36 €
IV. Spezielle Maßnahmen für Jüngere	177.786,45 €
1. Förderung benachteiligter Auszubildender	174.447,45 €
<i>a) Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)</i>	163.159,17 €
<i>b) Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)</i>	11.288,28 €
2. Einstiegsqualifizierung (EQ)	3.339,00 €
V. Leistungen für Menschen mit Behinderung	81.667,08 €
1. Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	81.667,08 €
VI. Beschäftigung schaffende Maßnahmen	564.800,69 €
1. Mehraufwandvariante	564.800,69 €
2. Entgeltvariante	0,00 €
VII. Freie Förderung (§ 16f SGB II)	1.717,07 €
VIII. SODEG	1.074,96 €
Summe	4.632.142,52 €

Die Entwicklung der Ausgaben für die vier Schwerpunkte Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Eingliederungszuschüsse, 2. Arbeitsmarkt und Bildung, für die 70,0 % der Gesamtausgaben aufgebracht wurden, zeigen nachfolgende Grafiken.

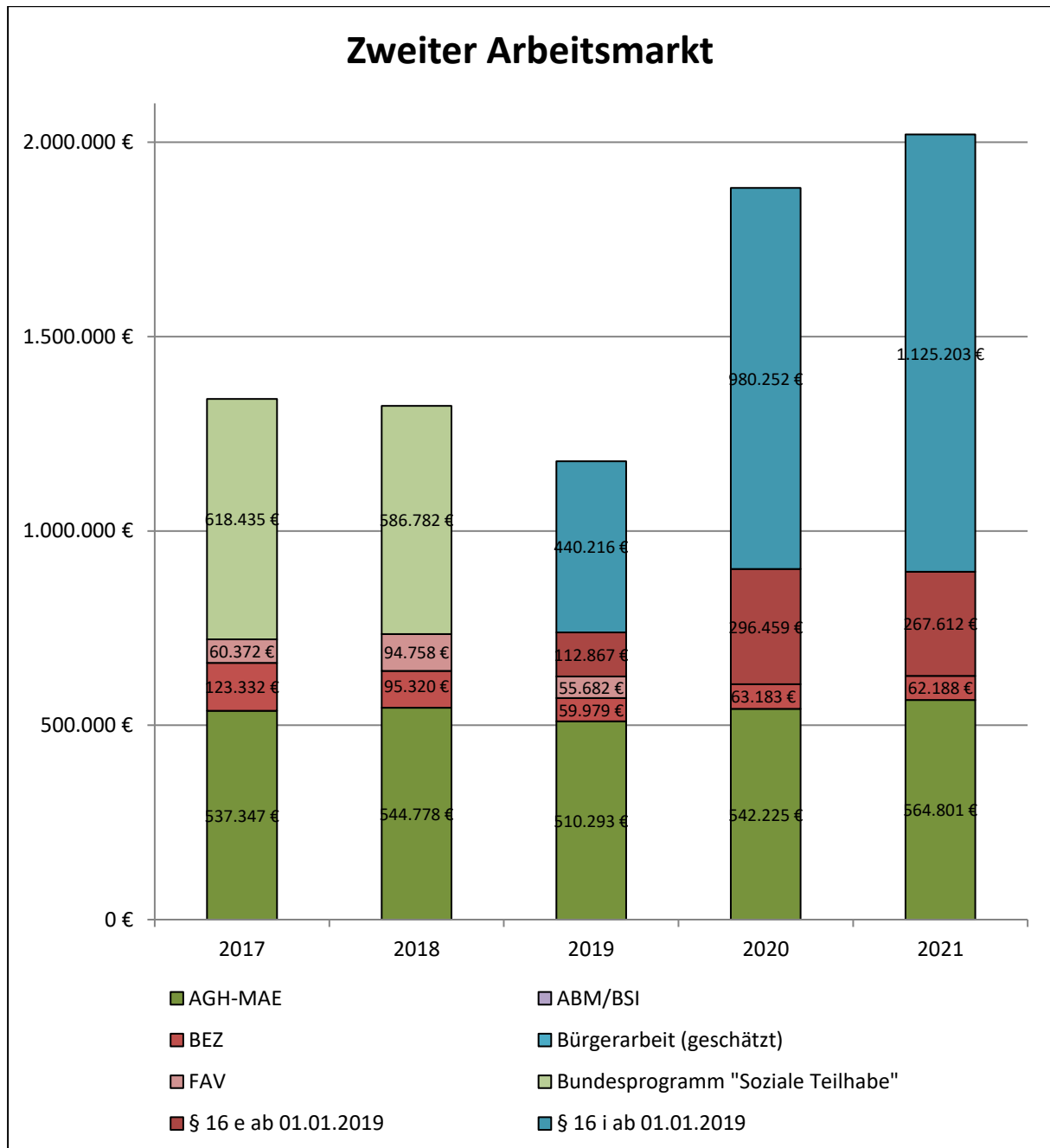
Für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III wurden im Jahr 2021 insgesamt 1.539.897 € verausgabt, 19,8 % mehr als im Vorjahr.



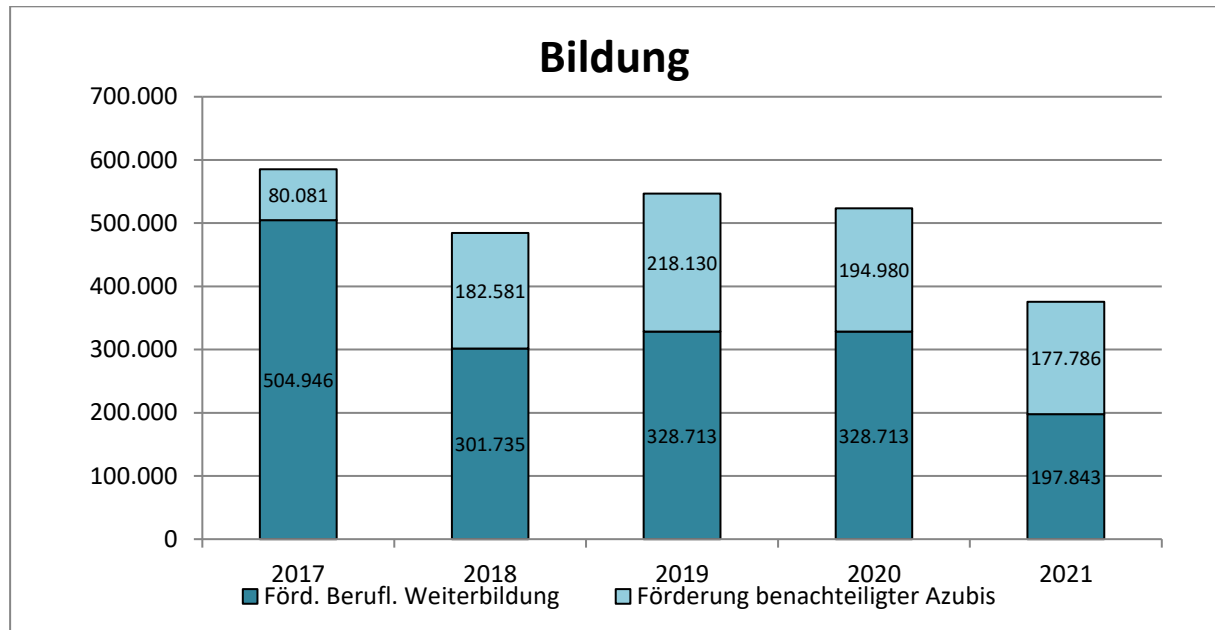
Die Ausgaben für Eingliederungszuschüsse liegen unter dem Niveau des Vorjahres: Die Ausgaben für diese Maßnahme sind gegenüber 2020 um 23,5 % gesunken. Dies liegt unter anderem in der Einführung des § 16i SGB II Mit Wirkung zum 01.01.2019. Für Eingliederungszuschüsse für Ältere erfolgten seit 2019 keine Auszahlungen mehr. Allerdings wurde dieses Instrument auch zum 01.04.2012 abgeschafft, so dass es sich in den Vorjahren nur noch um auslaufende Fälle aus der Zeit vor dem 01.04.2012 gehandelt hat.



Im Jahr 2021 wurden 2.019.804 € für Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes ausgegeben. Die Ausgaben liegen damit 7,3 % über denen des Vorjahrs. Dieser Anstieg ist der der auch weiterhin sehr guten Annahme der Maßnahmen nach § 16i SGB II durch die Arbeitgeber in Potsdam-Mittelmark zuzuschreiben.



Die Ausgaben für Bildungsmaßnahmen liegen 28,3 % unter denen des Vorjahrs.



6.3 Integrationsbudget (kommunale Eingliederungsleistungen)

Die Schuldnerberatung wurde bis zum Jahr 2017 für die MAIA einzelfallbezogen nach Schwere des Falls vergütet. Ab 2018 wurde die Schuldnerberatung neu ausgeschrieben und damit die Finanzierung geändert und rechtskreisübergreifend aus dem Budget des Fachbereich Soziales getragen. Ab 2020 wird die Schuldnerberatung als Zuwendung rechtskreisübergreifend aus dem Budget des Fachbereich Soziales getragen.

Für Suchtberatung und psychosoziale Betreuung wurden 2021 344.325 € aus dem kommunalen Integrationsbudget gezahlt. Insgesamt haben 440 Personen das Angebot angenommen. 200 Personen nutzten das Angebot der Suchtberatung und 220 Personen nutzten das Angebot der psychosozialen Betreuung.

6.4 Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

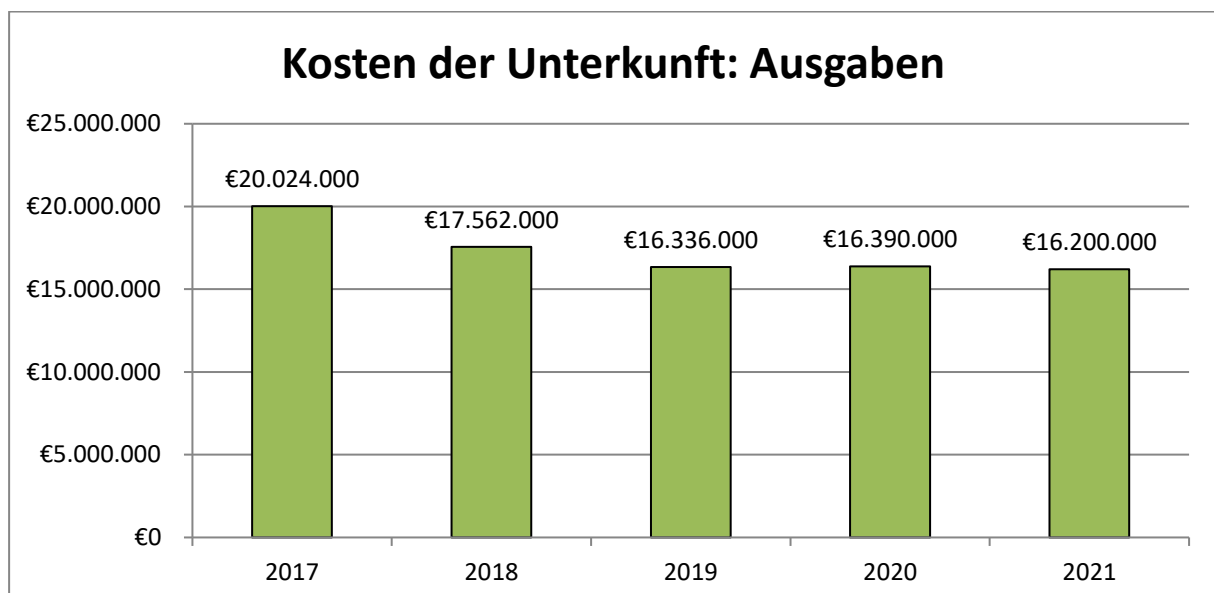
Im Jahr 2021 wurden insgesamt 45,518 Mio. € an Sozialleistungen von der MAIA ausgezahlt. Darin enthalten sind

- 434,3 T€ für das Bildungs- und Teilhabepaket
- 16,586 Mio. € für kommunale Leistungen (16,200 Mio. € KdU; 168,3 T€ Mietkautionen und –schulden; 218 T€ sonst. Leistungen)
- 28,497 Mio. € passive Leistungen des Bundes (20,420 Mio. € Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Mehrbedarfe sowie 8,077 Mio. € Sozialversicherungsbeiträge).

Im Jahr 2021 haben sich die passiven Bundesleistungen gegenüber dem Vorjahr um 5,6 % erhöht, trotz gesunkener Bedarfsgemeinschaften (3.972 Dezember 2020 zu 3.662 Dezember 2021). Es wurden 19,411 € an ALG II und Sozialgeld ausgezahlt. Der relativ starke Anstieg der Zahlungen in Bezug zu den leicht sinkenden Zahlen der Leistungsberechtigten begründet sich in den zwei im Jahr 2021 außerplanmäßig zu leistenden COVID-Einmalzahlungen.



Für Kosten der Unterkunft wurden für das Jahr 2021 insgesamt 16,2 Mio. € ausgezahlt. Die Ausgaben haben sich auf dem Vorjahresniveau gehalten. Damit wurde das Ziel, die Kosten der Unterkunft während der COVID-19-Pandemie auf dem Niveau des Jahres 2019 zu begrenzen, erfüllt.



7. Internes

7.1 Organisationsform des Jobcenters

Die Organisationsform der Grundsicherungsbehörde im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat sich in den 16 Jahren ihres Bestehens seit 2005 mehrfach geändert:

In den Jahren 2005 – 2010 war die MAIA (Mittelmärkische Arbeitsgemeinschaft zur Integration in Arbeit) als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) im Sinne des SGB II organisiert. Rechtsgrundlage der Tätigkeit der MAIA war der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung der MAIA zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Bundesagentur für Arbeit vom 21.12.2004. Der Vertrag lief zum 31.12.2010 aus.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2007 entschieden, dass die ARGEN eine „verfassungswidrige Mischverwaltung“ darstellen. Daraufhin hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2010 das Grundgesetz und das SGB II dahingehend geändert, dass die bisherigen ARGEN in „gemeinsame Einrichtungen“ gemäß § 44 b SGB II überführt wurden. Die gemeinsamen Einrichtungen wurden per Gesetz gegründet, es bedurfte keiner neuen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Arbeitsagentur. Die gemeinsame Einrichtung im Landkreis Potsdam-Mittelmark führte die Bezeichnung „MAIA – Jobcenter im Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

Im Zuge der Gesetzesänderung im Jahr 2010 war auch die Möglichkeit eröffnet worden, dass weitere Kreise und kreisfreie Städte einen Antrag auf Zulassung als Optionskommune stellen. Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 24.06.2010 den Landrat mit überwältigender Mehrheit aufgefordert, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Antrag auf Zulassung als Optionskommune wurde im Dezember 2010 im Brandenburgischen Arbeitsministerium (MASF) eingereicht. Am 30.03.2011 hat das MASF seine Entscheidung bekanntgegeben, dass der Antrag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf Zulassung als kommunaler Träger mit 64,75 von 65 maximal zu erreichender Punkte bewertet wurde und damit auf Platz 1 der drei Anträge brandenburgischer Kreise stand. Das Bundesarbeitsministerium hat mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 14. April 2011 den Landkreis Potsdam-Mittelmark offiziell als Optionskommune zugelassen. Im Laufe des Jahres 2011 wurde die Überführung der gemeinsamen Einrichtung in die alleinige Trägerschaft des Kreises vorbereitet, die dann zum 01.01.2012 vollzogen wurde.

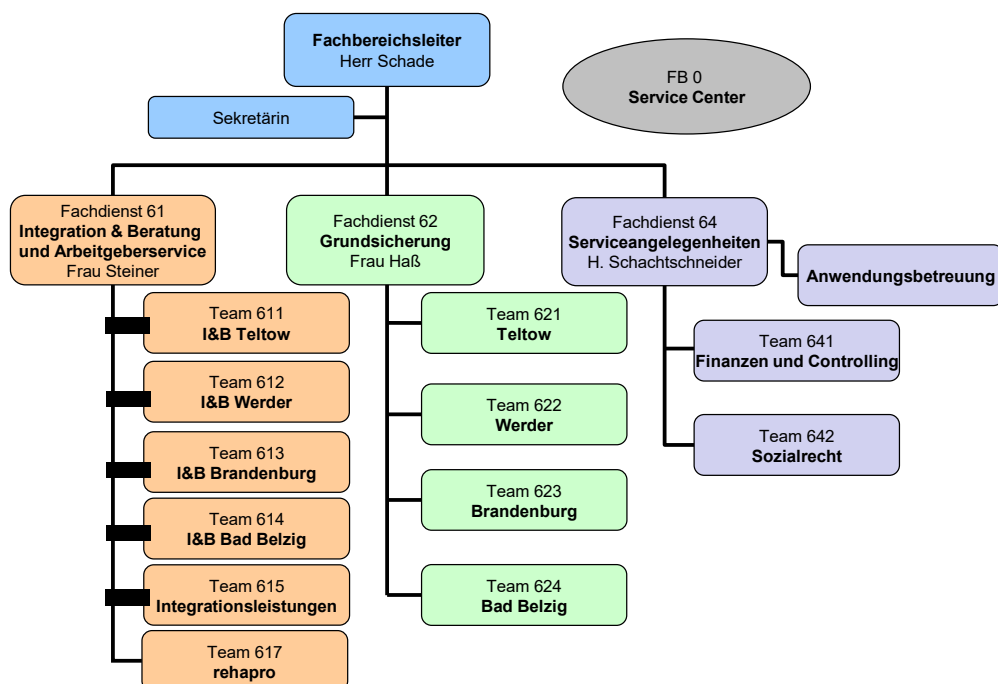
Seit dem 01.01.2012 nimmt die MAIA die Aufgaben des SGB II als „zugelassener kommunaler Träger“ in alleiniger Verantwortung wahr. Das kommunale Jobcenter war als Fachbereich 6 Teil der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark und führt seitdem die Bezeichnung „Jobcenter MAIA“. Der Name „MAIA“ wurde bewusst als verbindendes Element in der wechselhaften Geschichte der Grundsicherungsbehörde im Landkreis Potsdam-Mittelmark beibehalten.

Zum 01.02.2019 wurde der Fachbereich 6 mit vier Fachdiensten des bisherigen Fachbereichs 5 zum neuen Fachbereich 5 Soziales fusioniert. In diesem Fachbereich sind neben dem Jobcenter MAIA das Jugendamt und der Fachdienst Soziales und Wohnen angesiedelt.

7.2 Aufbauorganisation des Jobcenters

Das Jobcenter MAIA ist eine „besondere Einrichtung“ gemäß § 6a Abs. 5 SGB II. In der Struktur der Kreisverwaltung ist das Jobcenter im Fachbereich 5 angesiedelt und direkt dem Landrat unterstellt. Seit dem 01.08.2020 gliedert sich das Jobcenter in drei Fachdienste und 12 Teams, die an vier Standorten im Landkreis angesiedelt sind. Zu diesem Datum wurde der bisherige Fachdienst 63 als Team Sozialrecht (642) mit dem Fachdienst 64 fusioniert. Außerdem wurde ein neues Team Finanzen und Controlling (641) geschaffen und die Anwendungsbetreuung als Stabsstelle direkt dem Fachdienstleiter zugeordnet.

Fachbereich 5 – Jobcenter MAIA



Stand 01.08.2020

7.3 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Potsdam

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark arbeitet auch als zugelassener kommunaler Träger im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten mit der Bundesagentur für Arbeit zusammen. Das SGB II sieht inzwischen die gleichberechtigte Existenz von gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen als dauerhafte Lösung vor, und ein Wettbewerb zwischen mit Arbeitsförderung befassten Behörden ist aus Sicht der MAIA nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Vielmehr sollte die Zusammenarbeit dieser Behörden im Sinne des Prinzips der Amtshilfe eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Zusammenarbeit ist in einem umfangreichen Schnittstellenpapier detailliert geregelt. In dem Papier wird der Umgang mit Aufstockern und Rechtskreiswechslern genauso beschrieben, wie die Zusammenarbeit im Bereich Berufsberatung, Arbeitgeberbetreuung und die Betreuung von Rehabilitanden.

Es besteht außerdem eine gegenseitige Vertretung in Gremien: Der Landrat hat den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur Potsdam, Herrn Dr. Alexandros Tassinopoulos, in den Beirat des Jobcenters MAIA berufen und der Leiter des Jobcenters, Herr Schade, ist Mitglied im Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur Potsdam.

7.4 Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

Nach der Kreistagswahl 2019 hat sich der Kreistagsausschuss für Soziales und Arbeitsförderung neu konstituiert. Er besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, neun sachkundigen Einwohnern und jeweils einem Vertreter des Integrations- bzw. Seniorenbeirates.

Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Arbeitsförderung	
Frau Claudia Eller-Funke	SPD Fraktion
Herr Ronald Melchert	CDU Fraktion
Frau Mirna Richel	CDU Fraktion
Herr Berthold Satzky	SPD Fraktion
Frau Ulrike Wunderlich	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Astrid Rabinowitsch	Fraktion DIE LINKE/PIRATEN
Herr Wolfgang Kroll	Fraktion BVB Freie Wähler-FBB
Herr Uwe Große-Wortmann	Fraktion Alternative für Deutschland
Frau Barbara Neikes	Fraktion FDP/BiK-BiT/IGH ²
Herr Reinhard Keding	Fraktion FDP/BiK-BiT/IGH
Sachkundige Einwohner im Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung	
Frau Jutta Bellin	CDU - Fraktion
Herr Reinhold Freesmann	CDU - Fraktion
Frau Barbara Weigel	SPD - Fraktion
Frau Ingrid Hübner	SPD - Fraktion
Herr Heribert Heyden	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Gabriela Schrader	Fraktion DIE LINKE/PIRATEN
Frau Carina Simmes	Fraktion BVB Freie Wähler-FBB
Herr Rolf Kasdorf	Fraktion FDP/BiK-BiT/IGH
Frau Marion Boas	Fraktion Alternative für Deutschland
Weitere Mitglieder	
Herr Dr. Ermyas Mulugeta	Stell. Vorsitzender des Integrationsbeirates
Herr Joachim Schwarz	Stell. Vorsitzender des Kreissenioresenbeirates

² Mitglied seit 09.12.2021

Als Vorsitzende des Ausschusses ist Frau Eller-Funke gewählt worden, stellvertretende Vorsitzende ist Frau Rabinowitsch.

Der Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung hat im Jahr 2021 fünf Mal getagt:

- 21.01.2021
- 18.03.2021
- 12.05.2021
- 19.08.2021
- 28.10.2021

7.5 Beirat

Gemäß § 18 d SGB II wird bei den Jobcentern jeweils ein Beirat gebildet, der das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen berät. Der Landrat hat folgende sieben Personen in den Beirat berufen:

Mitglieder des Beirates	
Elmar Stollenwerk	Vereinigung der Unternehmerverbände Berlin-Brandenburg e.V.
Dr. Daniel Hönow	Industrie- und Handelskammer Potsdam
Andreas Jerschabek	Deutscher Gewerkschaftsbund – Mark Brandenburg
Kornelia Hurttig	Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V.
Lothar Kremer	Regional Liga Potsdam/Potsdam-Mittelmark der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Dr. Christiane Herberg	Handwerkskammer Potsdam
Dr. Alexandros Tassinopoulos	Agentur für Arbeit Potsdam

Zum Vorsitzenden des Beirates wurde auf der konstituierenden Sitzung am 14.06.2012 Elmar Stollenwerk gewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden Lothar Kremer.

Der Beirat hat im Jahr 2021 ein Mal getagt:

- 01.11.2021

7.6 Beauftragte

Das SGB II schreibt in § 18 e die Bestellung eines/einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt vor. Im Jahr 2021 hat Frau Sophia Tietz das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt wahrgenommen.

Vom 01.07.2015 bis 30.10.2021 war Herr Ricky Schachtschneider der Beauftragte für den Haushalt (BfdH). Mit Wirkung vom 01.11.2021 wurde Frau Dagmar Keding zur Beauftragten für den Haushalt berufen. Frau Anja Buschmann ist weiterhin die Stellvertreterin des BfdH.

7.7 Benchlearning der Optionskommunen

Unter Federführung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages haben sich alle kommunalen Jobcenter zum so genannten Benchlearning der Optionskommunen (BLOK) zusammengeschlossen. BLOK ist als systematischer Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Optionskommunen angelegt und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Jobcenter. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der teilnehmenden Optionskommunen auf der Fach- und Führungsebene soll das Projekt Impulse geben, ihre Arbeit fachlich und organisatorisch sowie strategisch und operativ weiter zu entwickeln. In zehn Vergleichsrings, in denen Kommunen mit einer ähnlichen Arbeitsmarktlage zusammengefasst sind, treffen sich Vertreter der Jobcenter jeweils dreimal im Jahr in zweitägigen Workshops zu einem intensiven Erfahrungsaustausch.

Das Jobcenter MAIA ist Mitglied im Vergleichsring 7, in dem neben dem Landkreis Potsdam-Mittelmark folgende Kommunen mitarbeiten:

Landkreis Ammerland
Kreis Bergstraße
Landkreis Eichsfeld
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landkreis Oldenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Saarlouis
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Kreis Warendorf

Der Vergleichsring 7 hat im Jahr 2021 am 11./12.03. per Videokonferenz, am 15./16.06. per Videokonferenz und am 05./06.10. in Präsenz in Berlin getagt. Seit 2016 ist der Leiter des Fachbereichs 5, Herr Schade, der Sprecher des Vergleichsrings 7.

In allen Vergleichsrings wird jeweils ein einheitliches Jahresthema bearbeitet und darüber hinaus Themen von gemeinsamem Interesse der beteiligten Jobcenter. Das Jahresthema 2021 war wie im Vorjahr „Kommunale Chancen vor Ort nutzen – Sozialraumorientierung, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit“.

Außerdem werden im Rahmen von BLOK jedes Jahr bundesweite Tagungen veranstaltet. Am 29.11.2021 hat die jährliche Fachtagung stattgefunden, die zum zweiten Mal in einem digitalen Format durchgeführt wurde.

Mit der Durchführung des Benchlearning haben die Optionskommunen für den Vertragszeitraum von 2020 - 2029 die Firma gfa | public beauftragt.

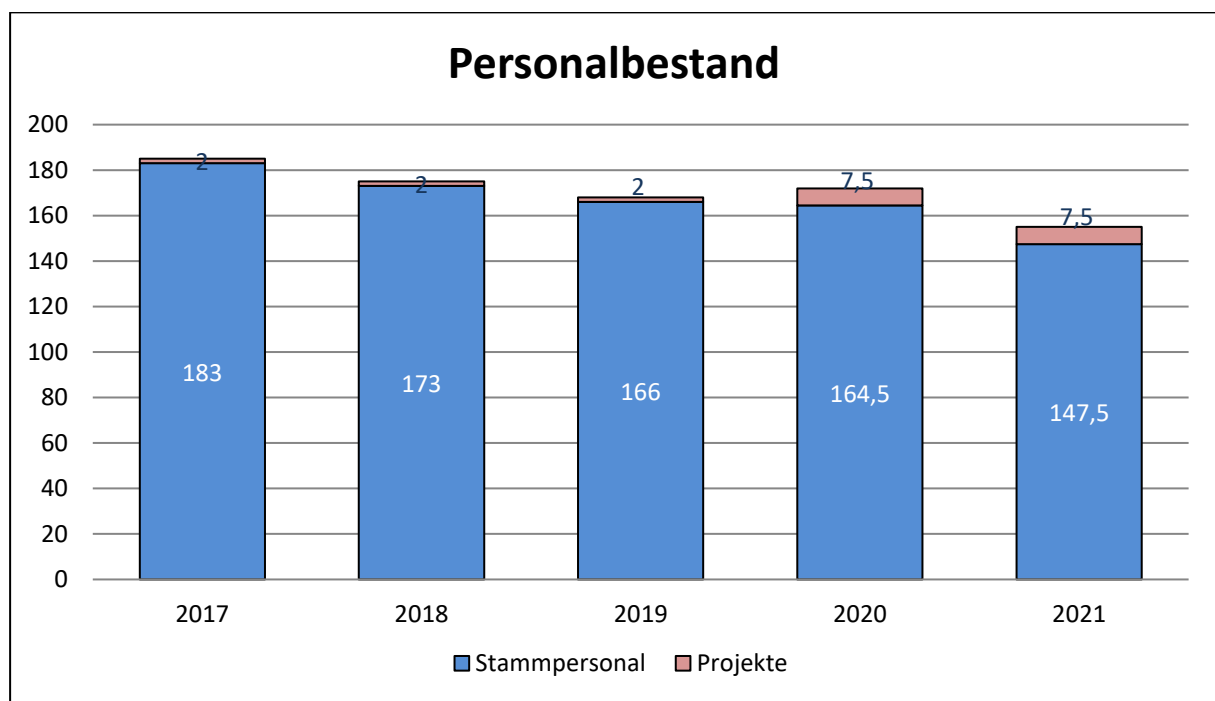
Das Gesamtprojekt wird von einer Projektleitung gesteuert, in dem der Leiter Fachbereichs 5, Herr Schade, als einer von zwei Vertretern aus Brandenburg mitarbeitet.

7.8 Personal

7.8.1 Personalbestand

Im Januar 2005 hat die MAIA mit 111 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihre Arbeit aufgenommen. Im Laufe der Folgejahre wurde der Personalbestand bis auf über 190 Bedienstete aufgestockt. Darüber hinaus werden seit Mitte 2009 einige zusätzliche Mitarbeiter über die verschiedenen Projekte (STÄRKEN 50+, Luna, Integrationsbegleitung und rehapro) beschäftigt, die zu 100 % über Fördermittel finanziert sind.

Zum 31.12.2021 lag die Zahl der Stellen in der MAIA bei 155 davon 7,5 in den Projekten. Das Projekt Integrationsbegleitung II wurde auch in 2021 mit zwei Mitarbeiterinnen weitergeführt. Zusätzlich startete Ende 2019 mit einer Laufzeit bis 2024 das Projekt rehapro, in welchem in 2021 insgesamt 5,5 Mitarbeiter tätig waren.



7.8.2 Weiterbildung

Auch im Jahr 2021 hatte die Weiterbildung der Mitarbeitenden eine hohe Priorität. Die Aufgaben der Beschäftigten sind sehr vielseitig und anspruchsvoll und von steter Veränderung geprägt. Sowohl das komplexe Leistungsrecht als auch die schwierige Aufgabe der Beratung erfordern ein hohes Qualifikationsniveau.

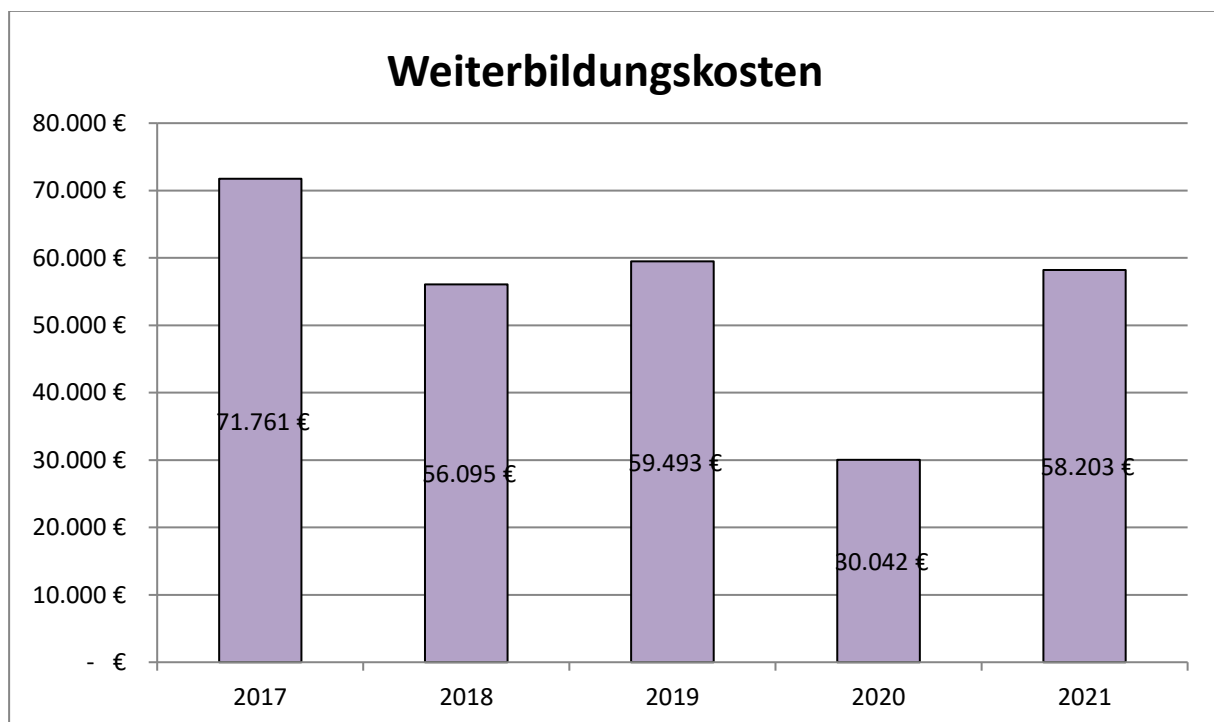
Weiterbildung wird in der MAIA als systematischer Prozess organisiert, bei dem für jeden Beschäftigten im jährlichen Mitarbeitergespräch eventuell erforderlicher Qualifizierungsbedarf ermittelt wird, der dann durch In-House-Schulungen oder die Teilnahme an Seminaren externer Anbieter umgesetzt wird. Führungskräfte durchlaufen modulare Führungsseminare.

Insgesamt haben im Rahmen regulärer Seminare 307 Schulungstage für Mitarbeitende der MAIA stattgefunden, das entspricht einem Durchschnitt von 1,9 Schulungstagen pro Mitarbeitenden. Das sind 84 Schulungstage mehr als im Vorjahr.

Corona-bedingt fanden auch in 2021 die Fortbildungen weiterhin fast ausschließlich als Online-Veranstaltungen statt. Die wieder gestiegenen Fortbildungskosten gegenüber dem Vorjahr zeigen, dass sich die Bildungsträger an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst haben und dementsprechend mehr Fortbildungen durch die Mitarbeitenden des Jobcenters in Anspruch genommen werden konnten.

Außerdem bietet der Kreis seinen Mitarbeitenden die Möglichkeit, berufsbegleitend über mehrere Jahre angelegte berufsqualifizierende Abschlüsse zu erlangen. Dafür werden die Teilnehmenden teilweise von der Arbeit freigestellt und die Kosten des Kurses teilweise vom Kreis übernommen. Die Weiterbildungen zum Verwaltungsfachangestellten bzw. -fachwirt sowie interne Schulungen sind in den o. g. Schulungstagen nicht mit eingerechnet.

Insgesamt wurden 58.203,13 € für Weiterbildungsmaßnahmen verausgabt (2020: 30.041,57 €). Diese Summe entspricht dem Niveau der Jahre vor Beginn der Corona-Pandemie.



7.9 Zielerreichung

Die mit dem brandenburgischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vereinbarten Ziele wurden im Jahr 2021 nicht vollständig erreicht. Bei der Steigerung der Integrationsquote wurde der Zielwert um 10,1 % verfehlt, bei der Vermeidung von langzeitigem Leistungsbezug wurde der Zielwert um 1,8 % übererfüllt. Für die anderen Ziele wurden lediglich Monitorings und Verlaufsbeobachtung vereinbart.

Kennzahl	Ist	Soll	Abweichung
Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	19,3 Mio. €		
Steigerung der Integrationsquote	21,2 %	23,6 %	- 10,1 %
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	3.068	3.123	- 1,8 %
Integrationsquote Frauen in Partner BG ohne Kinder	12,2 %		
Integrationsquote Frauen in Partner BG mit Kinder	19,5 %		

Die Zielerreichung der Jobcenter in Deutschland hängt von verschiedensten Faktoren wie der allgemeinen Konjunktorentwicklung aber auch von regionalen Faktoren ab. In der Praxis ist es durchaus von Interesse, die Ergebnisse und die Zielerreichung verschiedener Jobcenter zu vergleichen. Dabei müssen allerdings die unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Steuerung SGB II“, in der die Vertreter von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden sowie der Bundesagentur für Arbeit mitarbeiten, unter Beteiligung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) nach wissenschaftlichen Kriterien Vergleichstypen gebildet, die vergleichbare Rahmenbedingungen haben.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ist dem Vergleichstyp IIIa zugeordnet, in dem überwiegend Landkreise, meist im Einzugsbereich größerer Städte in den neuen Bundesländern, mit einem sehr hohem Anteil an erwerbstätigen SGB II-Beziehern bei gleichzeitig geringem Beschäftigungspotential in einfachen Tätigkeiten zusammengefasst sind. Insgesamt 26 Kommunen aus den fünf neuen Bundesländern sind im Vergleichstyp IIIa vertreten.

Im Ranking im Vergleichstyp IIIa hat das Jobcenter MAIA bei den Kennzahlen, die in der Zielvereinbarung verankert sind, überwiegend mittlere Platzierungen erreicht. Einzig die Platzierungen bei den Kennzahlen Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt und die Integrationsquote der Frauen in Partner BG mit Kindern weichen von den ansonsten durchschnittlichen Ergebnissen ab.

Kennzahl	Rang im Vergleichstyp IIIa
Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)	23 von 26
Steigerung der Integrationsquote	16 von 26
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (LZB)	9 von 26
Integrationsquote Frauen in Partner BG ohne Kinder	12 von 26
Integrationsquote Frauen in Partner BG mit Kinder	5 von 26

8. Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2021

8.1 Bewältigung der Corona-Pandemie

Priorität in der Pandemie hat grundsätzlich die pünktliche Auszahlung der Grundsicherungsleistungen.

Das Jobcenter musste, wie die gesamte Kreisverwaltung, den Besucherverkehr stark einschränken. Persönliche Vorsprachen konnten in dringenden Fällen aber mit Terminvergabe erfolgen, welche dann auch noch am selben Tag vereinbart wurden.

Die Leistungsberechtigten wurden über diese Regelungen durch die Presse, auf der Internetseite des Landkreises, durch Anrufe oder per Email des Jobcenters informiert. Die beiden zuletzt genannten Varianten erfolgten jedoch nur, wenn bereits Termine vereinbart waren. Zu Beginn der Corona-Pandemie wurde zunächst bis 30.04.2020 befristet festgelegt, dass keine Einladungen zu persönlichen Vorsprachen versandt werden.

Bei Notwendigkeit/Dringlichkeit einer persönlichen Vorsprache wurde den Leistungsberechtigten eine Einladung mit Hinweis SARS-CoV-2, dass bestimmte Schutzmaßnahmen eingehalten werden sollen, per Post zugesandt. Die vorgenannten Festlegungen wurden bis 31.07.2020 verlängert. Ab dem 01.08.2020 erfolgte, unter Einhaltung der Hygienebestimmungen, wieder die Zusendung von Einladungen.

Seit 17.11.2020 mussten die persönlichen Kontakte jedoch erneut eingeschränkt werden. Sie sind seitdem wieder auf dringende Fälle zu begrenzen. Diese Einschränkungen sind bis zum 30.06.2021 verlängert worden. Das Jobcenter vergab ab dem 01.07.2021 wieder Termine zur Antragsannahme und persönlichen Vorsprache.

Da sich das Infektionsgeschehen ab November 2021 erneut verschärfte, wurden die persönlichen Kontakte ab dem 15.11.2021 erneut eingeschränkt.

Für alle Beschäftigten war die Sicherstellung eines möglichst risikoarmen Arbeitsumfeldes erforderlich, um den Infektionsschutz sicherzustellen. Neben den allgemeinen AHA-Regelungen wurde versucht, die Anzahl der Personen je Büro möglichst gering zu halten. Dort wo der Mindestabstand nicht kontinuierlich gewährt werden konnte, wurden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen (Spuckschutz, Verlagerung der Arbeit ins Homeoffice, Maskenpflicht in der gesamten Verwaltung). Auf Präsenzveranstaltungen wurde verzichtet oder wenn möglich wurden diese Online abgehalten.

Die Organisation und Koordination der Arbeit im Homeoffice musste innerhalb kürzester Zeit für viele Beschäftigte sichergestellt werden, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Auszahlung der Grundsicherung gewährleisten zu können. Teilweise funktionierte die Technik noch nicht, anfangs gab es zu wenig Sticks und Token, die noch fehlende E-Akte behinderte sehr.

Quarantänebedingte Ausfälle von Mitarbeitern mussten oft kompensiert werden. Einige Mitarbeitenden des Integrationsbereichs sind weiterhin als Unterstützung im Fachdienst Gesundheit des Landkreises eingesetzt.

8.2 Situation im Grundsicherungsbereich

Zu Beginn der Pandemie, vor allem vom März bis Juni 2020 waren starke Anstiege im Antragseingang (Verdopplung) zu verzeichnen. Da persönliche Vorsprachen stark eingeschränkt wurden, unterstützten die Vermittler die Eingangszonen bei Rückrufen von Antragstellungen, die zunächst per Mail erfolgten. In diesen telefonischen Erstkontakten wurden die erforderlichen Daten erfasst und danach die Antragsunterlagen zugeschickt. Diese Unterstützung half auch dem Grundsicherungsbereich, der sich auf die Bearbeitung der

vorhandenen Anträge konzentrieren konnte. Zusätzliche Unterstützung erfolgte durch Mitarbeitende anderer Fachdienste des Jobcenters. Im Sommer 2020 normalisierten sich die Antragszahlen langsam und stabilisierten sich im Jahr 2021, bis hin zu einem leichten Rückgang der Zahlen.

Zusätzlich zum Antragszugang musste das Neuantragsverfahren kurzfristig umgestellt werden, da ein kompletter Verzicht von persönlichen Vorsprachen notwendig war. Eine persönliche Ausgabe der Antragsformulare durch die Eingangszone, persönliche Antragsannahme durch die SB Grundsicherung und auch Beratung im persönlichen Gespräch war durch die Einschränkungen des Besucherverkehrs ausschließlich mit vorab vereinbarter Terminierung möglich.

Durch den vermehrten fehlenden persönlichen Kontakt waren eingereichte Antragsunterlagen häufig unvollständig und erläuternde/auskunftserteilende Telefonate mit den Antragstellern sowie die Erstellung von Mitwirkungsschreiben nahmen zu. Die Unterlagen gingen oftmals unvollständig im Jobcenter ein, was wiederum zu erhöhten Bearbeitungszeiten führte.

Leistungsberatungen konnten ebenfalls nur telefonisch oder mit einem vorab vereinbarten Termin persönlich durchgeführt werden, was sich bei bestimmten Leistungsberechtigten oder Sachverhalten ungünstig darstellte.

Einen großen Arbeitsaufwand verursachten auch die Erwartungshaltungen vieler Antragsteller hinsichtlich der Notwendigkeit und des Umfangs der Nachweispflicht ihrer Hilfebedürftigkeit.

Die zahlreichen gesetzlichen Änderungen mit unbestimmten Rechtsbegriffen und Weisungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (z.B. Sozialschutzpaket, Änderungen bei ALG I und Kurzarbeitergeld, Anrechnung/Nichtanrechnung von Überbrückungshilfen für Selbständige, etc.) mussten kurzfristig umgesetzt werden. Damit verbunden ist die kurzfristige Entwicklung neuer Antragsformulare und Änderung von Druckvorlagen was zusätzlich die Fokussierung auf die Kerntätigkeit erschwerte.

Die Zugänge zum SGB II nach § 67 wurden über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert.

8.3 Situation im Bereich Integration und Beratung

Aufgrund der Einschränkungen des Besucherverkehrs finden Beratungsgespräche fast ausschließlich telefonisch statt. Seit November 2020 wurden diese vereinzelt per Videokonferenz durchgeführt.

Grundsätzlich muss jedoch festgestellt werden, dass sich die Kontaktaufnahme mit den Leistungsberechtigten deutlich erschwert hat. Nicht alle Leistungsberechtigten sind telefonisch erreichbar und einige zeigen auch wenig Verständnis für die Versuche der Vermittlungsfachkräfte mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Darüber hinaus haben telefonische Termine nicht die gleiche Beratungsqualität wie persönliche Gespräche, insbesondere bei Teilnehmenden mit komplexeren Problemlagen. Das Vertrauen wird nicht so schnell aufgebaut, die Teilnehmenden „öffnen“ sich schwieriger. Dies stellt insbesondere bei individuellem Coaching zu Beginn einer Maßnahme eine große Hürde dar.

Auch die Durchführung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen musste regelmäßig an die jeweils geltende Eindämmungsverordnung angepasst werden. Das erforderte sehr hohen Abstimmungsbedarf mit den Teilnehmenden und den Trägern der Maßnahmen. Nicht in allen Maßnahmen konnten die Ziele erreicht werden.

Die sozialen und persönlichen Kontakte außerhalb des gewohnten Umfelds fehlen den Teilnehmenden. Diese sind jedoch für die Aktivierung sehr wichtig. Kennlerngespräche, für einen persönlichen ganzheitlichen Eindruck konnten nicht durchgeführt werden. Gruppendynamik, Prozesse und Interaktion, Kontakte knüpfen, Netzwerkaufbau und -pflege sind erschwert, Synergieeffekte blieben aus. Tagesabläufe mussten umstrukturiert und dadurch neu überdacht werden. Ziel vieler Maßnahmen ist Teilnehmende wieder an eine regelmäßige Tagesstruktur zu gewöhnen. Fehlende Präsenz führt in einigen Fällen zu mangelnder Aktivität der Leistungsberechtigten. Teilweise werden dadurch die Ziele der Maßnahmen nicht erreicht.

Die Probleme der alternativen Maßnahmendurchführung sind insbesondere beim individuellen Coaching, der Förderung der beruflichen Weiterbildung, bei Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, teilweise bei Maßnahmen bei einem Träger (MAT, AVGS MAT), Maßnahmen nach § 16a SGB II, individuellem Coaching für Maßnahmeteilnehmer nach § 16e und i SGB II sowie teilweise bei den Integrations- und Berufssprachkursen des BAMF betroffen.

Die Leistungsberechtigten reagierten sehr unterschiedlich auf die Durchführung von Maßnahmen in alternativen Durchführungsformen. Der Wegfall von Fahrtwegen wurde von den Teilnehmern eher positiv bewertet. Das Angebot von E-Learning und virtuellen Maßnahmen können die Mehrzahl der Leistungsberechtigten aufgrund der mangelnden technischen Ausstattung und dem ungenügenden technischen Know-how nicht wahrnehmen. Neben fehlender Hardware war häufig auch eine schlechte digitale Anbindung der Wohnorte ein Hemmnis. Weitere Probleme waren unter anderem die Begrenzung des Datenvolumens sowie die individuelle Hemmschwelle bei der Nutzung der digitalen Medien.

Im Zusammenhang mit Förderungen bei der Arbeitsaufnahme gab es zwar keine Änderungen, die Zahl der Anträge ist jedoch aufgrund einer abwartenden Haltung der Arbeitgeber bei Einstellungen auf Vorjahresniveau.

Fehlende Planungssicherheit führt in zahlreichen Branchen dazu, dass Arbeitnehmer von Einstellungen aktuell absehen. Teilweise gibt es aber auch bereits Signale, Förderungen für einzelne Leistungsberechtigte in Anspruch nehmen zu wollen, sobald sich die Situation entspannt (z. B. Gastronomie).

In unserer Region haben die Branchen Einzelhandel (Lebensmittel, Drogerien, Onlinehandel), Lager/Logistik, Reinigung, Garten- und Landschaftsbau, Tier- und Landwirtschaft gute Vermittlungsperspektiven. Weiterhin sind gute Aussichten in den Bereichen Gesundheit (Pflege), IT, Call Center, Baugewerbe, metallverarbeitendes Gewerbe vorhanden.

Die Branchen Hotel- und Gaststättengewerbe, Tourismus (incl. Reinigung), nicht systemrelevanter Handel, Kultur, Sport- und Fitnessstudios, Dienstleistungen am Kunden (Friseur, Kosmetik) und Veranstaltungstechniker sind wirtschaftlich besonders von der Corona-Pandemie betroffen.

8.4 Saisonarbeit

Auch im Jahr 2021 war die Vermittlung in Saisonarbeit in der Landwirtschaft ein Arbeitsschwerpunkt der MAIA. Wie in den Vorjahren wurde ein Dienstleistungsunternehmen beauftragt, einen Pool von potenziellen Saisonarbeitern aufzubauen und während der Erntesaison im Auftrag der MAIA die Vermittlung der Leistungsberechtigten in saisonale Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Unternehmen zu koordinieren.

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die für 2021 ihre Bereitschaft zur Aufnahme einer saisonalen Tätigkeit erklärt hatten, lag bei 98 Personen. 45 Personen davon konnten

erfolgreich in eine saisonale Tätigkeit vermittelt werden. Das entspricht einer Vermittlungsquote von 45,92 %.

8.5 Projekt Integrationsbegleiter II

Für die zweite Förderperiode der ESF - Förderung des Land Brandenburg wurde entsprechend der Richtlinie „Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften“ ein Antrag gestellt. Bewilligt wurden zwei Stellen „Integrationsbegleitung“.

Die zwei Integrationsbegleiterinnen haben am Standort Werder eine besonders intensive Betreuung insbesondere für Langzeitarbeitslose mit Kindern angeboten. Unsere Erfahrungen zeigen: Je intensiver und individueller die Beratung und Betreuung erfolgt, umso höher sind die Chancen auf Integration. Aus diesem Grund haben die Integrationsbegleiterinnen jeweils nur 20 - 25 Langzeitarbeitslose betreut und hatten so ausreichend Zeit, um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer individuell und flexibel auf dem Weg zurück in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. Neben der direkten Integration in den ersten Arbeitsmarkt war auch die Weiterbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein ausdrückliches Ziel des Projektes, denn Bildung erhöht die Chancen am Arbeitsmarkt deutlich.

Die Unterstützung umfasst die Vermittlung von Praktika und Arbeitgeberkontakten, Hilfe bei Bewerbungsbemühungen und der Anerkennung von Berufsabschlüssen bis hin zur Begleitung bei Vorstellungsgesprächen. Die Teilnehmenden können außerdem verschiedene Unterstützungsmodule nutzen, die zum einen die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Situation zum Inhalt haben und zum anderen das Zusammenleben in den Familien stärken sollen. Im Rahmen des Projektes gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den Familienzentren im Landkreis.

Die Integrationsbegleitung wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Für den Maßnahmezeitraum vom 01.02.2018 bis 31.01.2021 ist es das Ziel, insgesamt mindestens 100 Teilnehmende durch zwei Integrationsbegleiterinnen zu betreuen. Davon sollen mindestens 25 Teilnehmende in Erwerbstätigkeit bzw. Bildung und 10 Teilnehmende in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden. 75 Teilnehmende sollen nach erfolgreicher Teilnahme ein Teilnahmezertifikat erhalten. Das Projekt findet am Standort Werder statt.

Die Zielerreichung des Projekts übertrifft die Erwartungen. Es waren 100 Teilnehmende im Projekt, davon konnten 78 Teilnehmende nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat erhalten. 44 Teilnehmende wurden in Beschäftigung integriert, davon 39 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Bei 13 Teilnehmenden konnte ein Übergang in Bildung erreicht werden. Entsprechend der Kriterien der Richtlinie wurde eine Integrationsquote von 57 % erreicht.

Am 21.10.2020 wurde die neue Richtlinie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in Brandenburg veröffentlicht. Der Förderzeitraum ist vom 01.02.2021 bis 31.07.2022. Das Jobcenter MAIA hat einen Antrag auf die Förderung eines Projekts gestellt. Gefördert werden können damit 60 Teilnehmende. Davon sollen mindestens 15 Teilnehmende in Erwerbstätigkeit bzw. Bildung und 10 Teilnehmende in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden. 45 Teilnehmende sollen nach erfolgreicher Teilnahme ein Teilnahmezertifikat erhalten. Das Projekt findet am Standort Werder statt.

8.6 rehapro (Bundesprojekt)

Das Jobcenter Potsdam-Mittelmark hat gemeinsam mit dem Jobcenter des Landkreises Havelland und der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg einen Förderantrag im Bundesprogramm „rehapro“ gestellt. Dieser Antrag wurde Ende November bewilligt. Die Projektumsetzung startete zum 01.12.2019. Das Projekt endet am 30.11.2024. Aufgrund der Coronapandemie bestand die Möglichkeit einen Antrag auf eine 6-monatige Verlängerung des Projekts zu stellen, von der alle beteiligten Verbundpartner am 26.10.2021 Gebrauch gemacht haben.

Ziel der Maßnahme ist der rechtskreisübergreifende Aufbau eines Reha-Hauses als lokale Anlauf- und Beratungsstelle für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Erwerbstätigkeit erschweren oder gar verhindern. Hierzu wird zunächst die Zusammenarbeit der SGB II – Leistungsträger in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Havelland sowie der Deutschen Rentenversicherung konkretisiert und aufeinander abgestimmt. In der Folge werden weitere am Prozess beteiligte Akteure eingebunden, um dem betroffenen Personenkreis eine umfassende, verzahnte und lokale Dienstleistung anzubieten.

Die Zusammenführung finanzieller, fachlicher und personeller Ressourcen zur Unterbreitung von schnelleren und passgenaueren Angeboten stellt eine neuartige Form der Leistungserbringung dar. Als Zielgruppe kommen im Rahmen eines familienorientierten Ansatzes alle Personen mit beginnenden bzw. bereits bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen sowie ihr Umfeld in Betracht. Ein besonderer Fokus wird hierbei auf Personen mit psychischen, psychosomatischen und Abhängigkeitserkrankungen gelegt.

Projektteilnehmer erhalten unmittelbaren Zugang zu allen beteiligten Leistungsträgern und stehen im Mittelpunkt der Betrachtung. Sie erhalten eine aufeinander abgestimmte Dienstleistung; Informationsaustausche erfolgen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen unmittelbar und ohne Übermittlungsverluste.

Erste Teilnehmer wurden ab Juli 2020 in das Projekt aufgenommen werden. Bis Ende Dezember 2021 konnten 182 Teilnehmende ins Projekt aufgenommen werden, 47 Teilnehmende haben das Projekt wieder verlassen.

8.7 Modellprojekt “Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ (Bundesprojekt)

Das Jobcenter MAIA hat im Bundesprogramm “Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ eine Interessenbekundung abgegeben und einen Zuschlag für die Teilnahme im Jahr 2020 erhalten.

Das Projekt zur „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ ist eine bundesweite Initiative zur systematischen und nachhaltigen Gesundheitsförderung von arbeitslosen Menschen im Zusammenhang mit der Arbeitsförderung.

Mit dem Projekt soll erprobt werden, wie Gesundheitsorientierung, (Primär-)Prävention und Gesundheitsförderung für die Zielgruppe der arbeitslosen Menschen im Rahmen des kommunalen Settingansatzes regional wirksam und nachhaltig implementiert werden können.

Die Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten zielen auf die Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie die Stärkung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns (Gesundheitsförderung)

der Versicherten (vgl. § 20 Abs. 1 SGB V) ab. Die Leistungen sollen insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen. Im Unterschied zu Maßnahmen der individuellen verhaltensbezogenen Prävention können die gesundheitsfördernden und präventiven Leistungen der Krankenkassen in Lebenswelten sowohl auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen (Verhältnisse) als auch auf die Motivation und das Erlernen gesundheitsförderlicher Lebensgewohnheiten (Verhalten) gerichtet sein.